

# Stenographisches Protokoll

193. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 17. Juli 1962

## Tagesordnung

1. Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962
2. Hochschulassistentengesetz 1962
3. Forstrechts-Bereinigungsgesetz
4. 5. Marktordnungsgesetz-Novelle
5. Rundfunk-Rekonstruktionsgesetz
6. Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes
7. Kleinrentnergesetznovelle 1962
8. Wehrgesetz-Novelle 1962

## Inhalt

### Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages: Wahl des Bundesrates Gamsjäger (S. 4624)

Angelobung des Bundesrates Gamsjäger (S. 4624)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 4623)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962  
Berichterstatter: Wodica (S. 4624)

Redner: Müller (S. 4625), Grundemann (S. 4626) und Dr. Koref (S. 4630)

Entschliebung, betreffend die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Angestellten der Länder (S. 4625) — Annahme (S. 4636)

kein Einspruch (S. 4636)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962: Hochschulassistentengesetz 1962

Berichterstatter: Gabriele (S. 4636)

Redner: Dr. Thirring (S. 4637), Winetzhammer (S. 4639) und Dr. Koubek (S. 4639)

kein Einspruch (S. 4643)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962: Forstrechts-Bereinigungsgesetz

Berichterstatter: Holper (S. 4643)

Redner: Schober (S. 4644) und Grundemann (S. 4646)

Entschliebungen, betreffend Waldbrandversicherung und betreffend Abschluß der Forstrechtserneuerung (S. 4644) — Annahme (S. 4649)

kein Einspruch (S. 4649)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962: 5. Marktordnungsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Holper (S. 4649)

Redner: Fachleutner (S. 4650) und Doktor Hertha Firnberg (S. 4654)

kein Einspruch (S. 4657)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962: Rundfunk-Rekonstruktionsgesetz

Berichterstatter: Ing. Harramach (S. 4658)

Redner: Bürkle (S. 4658) und Porges (S. 4664)

kein Einspruch (S. 4667)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962: Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes

Berichterstatter: Novak (S. 4667)

Redner: Schreiner (S. 4668) und Karrer (S. 4670)

kein Einspruch (S. 4677)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962: Kleinrentnergesetznovelle 1962

Berichterstatter: Hirsch (S. 4678)

Redner: Kaspar (S. 4678)

kein Einspruch (S. 4679)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962: Wehrgesetz-Novelle 1962

Berichterstatter: Gabriele (S. 4679)

Redner: Dr. Reichl (S. 4680) und Doktor Pitschmann (S. 4682)

kein Einspruch (S. 4685)

## Eingebracht wurde

### Anfrage der Bundesräte

Müller, Dr. Reichl, Wodica und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Durchführung des § 2 KVSG. (123/J-BR/62)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Hofmann-Wellenhof**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 193. Sitzung des Bundesrates.

Die Protokolle der 191. Sitzung vom 9. Juli und der 192. Sitzung vom 10. Juli 1962

sind aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Rudolfine Muhr, Gugg, Bischof, Ertl, Mayrhauser und Hallinger.

4624

Bundesrat — 193. Sitzung — 17. Juli 1962

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages.

Ich ersuche den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer **Gabriele**:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, Wien, Parlament.

Auf Grund der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 26. Juni 1962 war vom Steiermärkischen Landtag ein weiteres Mitglied in den Bundesrat zu entsenden und ein Ersatzmann zu bestellen.

Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1962 Herrn Josef Gamsjäger, Mürzzuschlag, Siedlungsgasse 8, geboren 12. 3. 1904, Oberamtsrat, als Mitglied und Herrn Franz Reicher, Graz-Stifting, Stiftingtalstraße 236, geboren 17. 1. 1921, Privatangestellter, als Ersatzmann gewählt.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages:

Karl Brunner“

**Vorsitzender:** Der vom Steiermärkischen Landtag neu entsandte Bundesrat ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der neue Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Gamsjäger leistet die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiergegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962: Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Wodica. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Wodica:** Meine Damen und Herren! Die Entstehung der vorliegenden Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 reicht in das Jahr 1960 zurück. Damals hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres über den vom Österreichischen Städtebund und vom Österreichischen Gemeindebund der Bundesregierung vorgelegten, in einer Studienkommission erarbeiteten Entwurf einer Gemeindeverfassungs-Novelle zunächst Beratungen mit den Bundesländern eingeleitet, um deren Standpunkte zu den Vorschlägen der Gemeinden kennenzulernen.

Es ist interessant, festzustellen, daß der Städtebund und der Gemeindebund ein gemeinsames übereinstimmendes Gutachten zu dem Ministerialentwurf erstellt haben. Dies ist umso bedeutsamer, weil Groß- und Kleingemeinden dem Ministerialentwurf gegenüber eine geschlossene, einheitliche Auffassung vertraten.

Die Länder berieten gemeinsam ihren Standpunkt zu den Vorschlägen der Gemeinden.

Die erste Lesung im Nationalrat fand am 23. Mai 1962 statt; es erfolgte die Zuweisung an den Verfassungsausschuß, der dann einen Unterausschuß einsetzte.

Das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 wird nunmehr abgeändert und ergänzt:

§ 1 Z. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthält eine Neufassung des Artikels 15 Abs. 2 der Bundesverfassung, betreffend die polizeilichen Agenden der Gemeinden.

Im Artikel 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes betrifft Absatz 1 das Dienstrecht, das Besoldungssystem und das Disziplinarrecht jener Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu erfüllen haben. Der neue Absatz 3 lautet: „Die Bestellung und das Dienstrecht jener Angestellten der Gebietsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, werden im Zusammenhang mit der Organisation der Verwaltung (Artikel 120) geregelt.“

Im Artikel 102 Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten:

„Soweit einer solchen Behörde die Besorgung von Angelegenheiten übertragen werden soll, die in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallen, kann die Verordnung erst erlassen werden, wenn die Übertragung dieser Geschäfte an die Bundespolizeibehörde durch ein Gesetz des betreffenden Landes ausgesprochen worden ist.“

Artikel 116 legt nun fest, daß sich jedes Land in Gemeinden gliedert. Der Absatz 3 dieses Artikels bestimmt, daß Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern das Stadtrecht zu verleihen ist, wenn Landesinteressen nicht gefährdet werden und die Zustimmung der Bundesregierung vorliegt.

Artikel 117 behandelt die Organe der Gemeinden. Der Absatz 2 dieses Artikels beschäftigt sich mit den Gemeinderatswahlen.

Artikel 118 umreißt den Wirkungsbereich der Gemeinde.

Artikel 119 betrifft den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Im Artikel 119 a sind Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes verankert.

Der Absatz 1 des § 5 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses lautet:

„Die zur Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an dieses Bundesverfassungsgesetz erforderlichen Bundes- und Landesgesetze im Sinne des Artikels 115 Abs. 2 sind spätestens bis 31. Dezember 1965 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Des weiteren hat mich der Ausschuß ermächtigt, dem Hohen Bundesrate zu empfehlen, der vom Nationalrat beschlossenen Entscheidung beizutreten:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Angestellten der Länder (Artikel 12 Abs. 1 Z. 8 und Artikel 21 Abs. 1 des B.-VG.) dahin zu prüfen, ob die darin enthaltene Einteilung der Angestellten in solche, die behördliche Aufgaben besorgen, und in solche, die dies nicht tun, im Hinblick auf die Entwicklung der staatlichen Aufgaben nicht besser fallengelassen werden könnte.

Der Bundesrat erwartet, daß die Regierung bei den von ihr vorzuschlagenden legislativen Maßnahmen dafür Sorge tragen wird, daß die Rechte der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem in Rede stehenden Gebiet keine Einbuße erleiden.

Ich bitte um Zustimmung.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Müller. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Müller:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates: Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden, haben die Gemeinden einen Meilenstein erreicht, das Recht der Selbstverwaltung ist verfassungsmäßig gesichert und gewährleistet. Die bisher nur rechtstheoretisch anerkannten Grundsätze der Selbstverwaltung der Gemeinden weichen einer klaren rechtlichen Stellung.

Die bisherige Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Selbstverwaltung der Gemeinden führte sehr oft dazu, daß durch bürokratische Maßnahmen das Recht der Gemeinden eingengt wurde, ja sogar in die Selbstverwaltung wurden durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen Eingriffe vorgenommen. Die kleinen Gemeinden konnten sich nur sehr schwer gegen diese bürokratischen Maßnahmen wehren. Niemand bestreitet, daß aufsichtsbehördliche Maßnahmen unter Umständen notwendig sind oder sein werden, um die Gemeinden dazu zu verhalten, bei der Selbstverwaltung die Gesetze zu beachten. Ein Schutz gegen bürokratische Übergriffe ist jedoch notwendig. Es ist daher ein begrüßenswerter Fortschritt, daß nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Gemeinden ihr Recht auf Selbstverwaltung verteidigen können.

Nach Artikel 119 a wird den Gemeinden der Aufsichtsbehörde gegenüber Parteistellung insofern eingeräumt, als die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes Rechtshandlungen der Gemeinde als rechtswidrig aufhebt. Der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof kommen als überprüfende Organe in Betracht. Es ist dies eine Garantie für die Gemeinden, daß sie sich gegen etwaige Übergriffe der Aufsichtsbehörden wehren können.

Zu begrüßen ist ferner, daß der eigene und der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinden klar umrissen ist.

Leider fehlt im vorliegenden Gesetzesbeschluß die Verleihung der Steuerhoheit an

die Gemeinden. Die Gemeinden besitzen bekanntlich keine Steuerhoheit, sondern führen ihren Haushalt im Rahmen der Finanzverfassung und des jeweiligen Finanzausgleichs. Die Erfahrung zeigt und lehrt, daß einerseits die Aufgaben der Gemeinden wachsen und andererseits die Belastungen der Gemeinden steigen. Besonders die kleinen Ortsgemeinden mit ihrem geringen Steueraufkommen können ihre Aufgaben nur sehr schwer erfüllen. Wenn sich das Ortsbild der kleinen Gemeinden trotzdem verändert, so ist dies dem Opfermut der Gemeindebewohner zu verdanken. So haben zum Beispiel im Burgenland kleine Ortsgemeinden bei der Erbauung von Güterwegen, Gemeindewegen und Straßen, ferner bei Schulbauten oder beim Bau von Wasserleitungen große Opfer auf sich genommen. Diese Opfer konnten nur erbracht werden, weil die Bewohner der kleinen Gemeinden die sogenannten Hand- und Zugdienste leisteten, und zwar sehr oft freiwillig bis zur Höhe von 1000 bis 1400 Prozent des Grundsteuermaßbetrages. Wahrhaft eine große Leistung, ein großes Opfer, um das Leben in der kleinen Gemeinde lebenswerter zu gestalten.

Auf Grund einer Beschwerde von Großgrundbesitzern wurden vom Verfassungsgerichtshof die in den Gemeindeordnungen vorgesehenen Hand- und Zugdienstleistungen aufgehoben. Ein Ersatz hierfür konnte in den meisten Bundesländern noch nicht gefunden werden. Der Ausfall der Hand- und Zugdienstleistungen macht den kleinen Gemeinden große Schwierigkeiten.

Wir alle erkennen die Notwendigkeit, daß die Autobahn ausgebaut wird, damit wir dem stetig ansteigenden Verkehr gewachsen sind. Wir freuen uns darüber, daß etwas getan wird, aber niemand kann an der Tatsache vorbeigehen, daß es noch viele Ortsgemeinden und Ortsteile gibt, die froh und glücklich wären, wenn sie bei schlechtem Wetter wenigstens mit einem Pferdefuhrwerk erreicht werden könnten.

Die Ortsgemeinden vor weiteren Belastungen zu bewahren, damit sie ihre wachsenden Aufgaben erfüllen können, wäre und ist ein Gebot der Stunde. Vor kurzem mußte sich ein Bürgermeister einer kleinen Gemeinde Geld ausborgen, damit er den Rentenbeziehern die Fürsorgerente auszahlen konnte. Nicht einmal das dafür notwendige Geld war vorhanden.

Es wäre auch sehr zweckmäßig gewesen, in diesem vorliegenden Gesetzesbeschluß das Problem der Demokratisierung der Bezirksverwaltungen zu lösen. Gegenwärtig sind die Bezirke lediglich staatliche Verwaltungssprengel, und alle Aufgaben ihres Bereiches werden

autoritär von einem Bezirkshauptmann geführt, ohne Mitwirkung der Bewohner und in den meisten Ländern auch ohne Einflußnahme der dem Bezirk angehörenden Gemeinden. Wir Sozialisten bekennen uns zur demokratischen Bezirksverwaltung und werden die Forderung auf Demokratisierung der Bezirksverwaltungen immer wieder erheben.

Hohes Haus! Gerade in den Ortsgemeinden überblicken und erkennen die Bürgermeister und die Gemeinderäte die Erfordernisse ihres Bereiches. Sie kennen die Sorgen ihrer Bewohner, und die Bewohner kennen ihre Gemeindefunktionäre. Dem unbekanntem und namenlosen Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeinderat, der viele Stunden für seine Gemeindebewohner opfert, der für seine Arbeit und für seine Anstrengungen keinen Dank erwartet, gebührt Dank und Anerkennung.

Bei der Vollziehung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses kommt es nicht nur auf den starren Buchstaben des Gesetzes an, sondern überwiegend auf den Geist der Vollziehung. Wenn dieses Gesetz in dem Geiste vollzogen wird, daß es ohne freie Gemeinden keinen freien Staat gibt, dann wird es dazu beitragen, die Arbeit und das Leben in den Ortsgemeinden besser und schöner zu gestalten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Grundemann. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Grundemann:** Hohes Haus! Es schien fast so, als ob die Gesetzeswerke, die zurzeit dem Parlament zur Beratung und zur Beschlußfassung vorliegen, bei dem Arbeitstempo kein entsprechendes Echo finden würden. Man hörte auch da und dort einmal den Vorwurf, daß in der gegenwärtigen Zeitnot die Gesetzesbeschlüsse etwas zuwenig vorbereitet seien, zuwenig sorgfältig behandelt würden. Das ist verständlich, wenn man die Fülle der noch zu beschließenden Gesetze betrachtet. Ich darf aber sagen: Ich war überrascht, welchen Widerhall gerade diese Verfassungsnovelle über das Gemeinderecht in der Öffentlichkeit und in den Zeitungen fand.

Meine Damen und Herren! Vor uns liegt ein Gesetzeswerk, von dem man sicher nicht behaupten kann, es wäre ungenügend vorbereitet oder im Drang der Feriennähe schnell und nebenher noch erledigt worden, wenn es auch vor kurzem noch danach aussah, als ob man nicht damit rechnen könnte, daß dieses Gesetz noch in dieser Session die parlamentarische Bühne passieren würde, da auch eventuell zu erwarten war, daß da und dort noch einmal gegen diese Verfassungsnovelle Bedenken angemeldet werden würden.

Ich möchte aber — gestatten Sie mir das — heute mit ähnlichen Worten wie neulich der Herr Bürgermeister von Linz sagen, daß die Vollendung dieses Werkes die Krönung von Bemühungen darstellt, die schon viele, ja sehr viele Jahre zurückreichen. Heuer waren es 100 Jahre, seit das Reichsgemeindengesetz geschaffen wurde, und es sind nahezu 40 Jahre, seit das österreichische Parlament die Verfassung unseres Heimatlandes beschloß, in der die Bestimmung enthalten ist, daß die Festsetzung weiterer Grundsätze nach den Artikeln 115 bis 119 einer späteren Beschlußfassung vorbehalten bleibt, wobei sich damals wohl kaum ein Abgeordneter vorstellen konnte, daß dieses „später“ fast 40 Jahre dauern würde.

Vor elf Jahren, auf dem Europäischen Kongreß der Gemeinden in Versailles bei Paris wurde von den Vertretern der Gemeindeverbände Europas die Charta der Gemeindefreiheiten beschlossen, eine Charta, in der ungefähr das enthalten war, was wir in dem heute vorliegenden Gesetzentwurf finden. Diese Charta war dann Gegenstand von Beratungen und Beschlußfassungen im Europarat.

Seit dieser Zeit gab es keinen Europäischen, aber auch keinen Österreichischen Gemeindegemeinschaftstag, auf welchem dieses Thema nicht der Verhandlungspunkt Nummer 1 gewesen wäre. So war es in Versailles, so war es in Venedig, so war es in Frankfurt und in Lüttich, so war es in Cannes, und so war es auch heuer im April hier in Wien, und ebenso war es bei sämtlichen Tagungen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

Immer und immer wieder wurde betont, daß im Sinne des Aufbaues eines demokratischen Staates von der kleinen Zelle herauf bis zur Spitze die Abgrenzung der Kompetenzen und ein Rahmen der freien Handlungsfähigkeit der Gemeindeverantwortlichen erforderlich sind.

An sich erscheint diese Ansicht doch selbstverständlich. Wer sollte denn die Interessen der Bevölkerung besser kennen, wer die Wünsche und die Sorgen besser begreifen und nach Möglichkeit auch helfen können als derjenige, der tagaus, tagein im engsten Kontakt mit seinen Mitbürgern steht, zu dem sie alle kommen, aus welchem Stand immer, und der in seiner Tätigkeit keine Abteilungen und keine Ressorts kennt und ja schließlich auch für seine Aufgabe gewählt wurde? Keiner von diesen Verantwortlichen in einer Gemeinde könnte es sich leisten, nicht oder mangelhaft im Interesse der Bevölkerung zu arbeiten und sie nicht richtig zu vertreten. Keiner von ihnen kann sich hinter einer anderen Dienststelle verschanzen, jeder muß für

seine Tätigkeit geradestehen. War sie schlecht, wird er abgesetzt; eine Pragmatisierung von Gemeindefunktionären ist bis jetzt unbekannt.

In allen Ländern Europas, ich möchte fast sagen, auch weit über Europa hinaus, ist die Situation fast die gleiche: Mangels entsprechender Gesetze hat es sich im Laufe der Jahre da und dort eingebürgert — das ist auch eine Erscheinung, die natürlich bei kleineren und kleinen Gemeinden wesentlich sichtbarer wird als bei großen —, daß die Bürgermeister und die Gemeindevandatare im Namen ihrer Bevölkerung die Rolle von Bittstellern zu übernehmen haben. Erfüllt werden diese Wünsche dann durch jemanden — und da meine ich bestimmt keinen Funktionär des Bundes oder der Länder —, der die Notwendigkeit der Erfüllung oder Nichterfüllung eines solchen Wunsches nur vom Akt her beurteilt, die eigentliche Situation aber kaum kennen kann, weil er ja draußen mit der Bevölkerung nicht den entsprechenden Kontakt haben kann.

Und wie viele gibt es da, die mit mildem Lächeln den Eifer der Bürgermeister anerkennen, diese aber dann deutlich ablehnen lassen: Es hängt ja doch nur von mir und von meiner Beurteilung ab, ob du noch ein paarmal rennen mußt und ob du dann die Gnade empfangst, den Wunsch wirklich einmal erfüllt zu bekommen.

Diesen etwas bitteren Beigeschmack in unseren Ämtern haben wir in den Gemeinden — erfreulicherweise durchaus nicht überall — leider oft empfinden müssen. Es ist daher keineswegs verwunderlich, wenn schon aus solchen Gründen heraus mit allen Kräften getrachtet wurde, endlich einmal die Verfassung so zu ordnen, daß ein ruhiges, ein wesentlich weniger kompliziertes und dem alleinigen Interesse der Bevölkerung dienendes Arbeiten ermöglicht wird.

Hohes Haus! Hier in Österreich können wir uns glücklich schätzen, so viel Unterstützung unserer Auffassung zu haben, nicht nur als Verständnis, sondern auch — so werte ich es jedenfalls — als Anerkennung der Leistungen unserer Gemeindeverantwortlichen in den letzten Jahren, insbesondere aber auch in den schwersten Jahren der Nachkriegszeit. Damals gab es kaum irgendwelche Behörden, auf die man sich stützen konnte, jedenfalls aber keine Hilfe in Situationen, wie sie die ersten Zeiten nach dem Zusammenbruch mit sich brachten, als unsere Verantwortlichen einzig und allein auf ihren Mut und auf ihren Hausverstand angewiesen waren. Wenn ich heute die Gedanken an diese Zeit noch einmal ein bißchen aufleben lasse, so deshalb, weil man diese Situation im Laufe der Jahre zu vergessen scheint, da und dort aber doch einmal

an die Zeit erinnert werden sollte, wo so mancher unserer Kollegen beim Eintreten für die Interessen der Bevölkerung sein Leben lassen mußte.

Damals — heute wird darauf hoffentlich keine Anklage aufgebaut werden können — haben wir im Interesse unserer Bevölkerung auch manches getan und tun müssen, was mit den heutigen Gesetzen und Verordnungen im Widerspruch steht, etwa einen blühenden Handel mit Lebensmitteln, um die Versorgung unserer Bevölkerung zu gewährleisten. Aber diese Sünden der damaligen Zeit dürften ja schon verjährt sein.

Hohes Haus! Wenn ich von der Unterstützung sprach, kann ich es mir nicht versagen, einige und nur wenige Namen von österreichischen Persönlichkeiten zu nennen, die ihrerseits für die Ideen eintraten, die wir heute in dem vorliegenden Gesetz realisiert finden. Ich erinnere nur zum Beispiel an den Europäischen Gemeindetag im April und an die Worte, die der Herr Bundespräsident bei der Eröffnung sprach. Ich verweise auch auf die Ansprache des Herrn Bundeskanzlers, der zur selben Gelegenheit damals mitteilen konnte, daß der uns heute vorliegende Gesetzesbeschluß einstimmig den Ministerrat passierte. Ich erwähne eine Rede des früheren Staatssekretärs Grubhofer, der sich im zuständigen Ausschuß des Nationalrates auch diesmal wieder besonders bemühte, auf dem Österreichischen Gemeindetag in Dornbirn. Ich erinnere an die Rede, die der Herr Bundesminister für Justiz auf dem Gemeindetag in Graz gehalten hat. Das sind nur einige Beispiele, die sicherlich auch durch solche von den Tagungen des Städtebundes ergänzt werden könnten. Ich möchte das Referat des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Professor Dr. Antonioli ausdrücklich besonders erwähnen, das er vor zwei Jahren beim Städtetag hier in Wien hielt, und auch jenes, das er im April auf dem Europäischen Gemeindetag vortrug.

Ich darf nun noch weitere Persönlichkeiten nennen: Alle unsere Landeshauptleute haben immer und immer wieder darauf verwiesen, daß eine erfolgreiche Arbeit in den Gemeinden auch einen selbständigen Bereich und eine Eigenständigkeit im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zur Voraussetzung hat, selbstverständlich aber auch die erforderlichen Mittel, und hier darf man wohl erfreulicherweise sagen, daß Österreich in dieser Beziehung ebenfalls beispielgebend ist und es in Zukunft hoffentlich auch weiter sein wird.

Wir stehen ja knapp vor den Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich, da das derzeit geltende Gesetz Ende 1963 abläuft.

Meine Damen und Herren! Ich wage es fast noch nicht zu glauben, daß dieses Gesetzeswerk nun Wirklichkeit wird, ein Werk — und das möchte ich besonders betonen —, das nicht nur von österreichischer Bedeutung ist. Erst vor kurzem hat der Präsident des Rates der Gemeinden Europas, der zugleich Vorsitzender der Europäischen Gemeindekommission in Straßburg ist, Österreich und sein nunmehriges Verfassungsgesetz allen anderen Ländern als Musterbeispiel hingestellt und den Regierungen dieser Länder zur Nachahmung empfohlen.

Hier muß man aber auch besonders erwähnen, daß dieses Gesetz in einer Form vorbereitet wurde wie selten eines; nicht nur, daß es selbstverständlich mehrfach dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, in vielen Stunden der Beratungen — fünfmal allein innerhalb der Ländervertretungen — wurden die Entwürfe zu diesem Gesetz nach jeder Seite hin beleuchtet, letztlich nun noch in den Beratungen des Verfassungsausschusses des Nationalrates.

Schon bald nach 1945 wurde der Ruf nach Ergänzung unserer Bundesverfassung laut. Ich erinnere mich noch gut daran, wie mein verehrter Vorgänger, der verewigte Minister Fördermayr, eine solche Notwendigkeit einmal in einer Rede betonte. Jeder aber, der mit Kommunalpolitik auch nur irgendwie zu tun hat, nahm jede Gelegenheit zu einem solchen Aufruf wahr.

Es ist aber auch schon recht lange her, seit sich die beiden österreichischen Gemeindeverbände unter Federführung des Österreichischen Städtebundes an die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes machten, dem später ein Gegenentwurf der Vertreter der Bundesländer und schließlich als gemeinsames Ergebnis der uns vorliegenden Entwurf folgte, von dem ich in aufrichtiger Dankbarkeit und in einer ehrlichen Anerkennung einer großartigen Arbeit sagen darf, daß dieser letzte Entwurf eine Leistung des Leiters des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes und seiner Mitarbeiter darstellt, die man nur bestens bewerten kann.

Meine Damen und Herren! Aber nicht nur wir, auch die Kommunalpolitiker des Auslandes sind der gleichen Meinung. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen da einen Auszug aus einem Brief vorlese, den ich vor einigen Tagen bekommen habe und der vom Geschäftsführer der deutschen Sektion des Rates der Gemeinden Europas stammt. Er schreibt:

„Ich habe sehr aufmerksam die Regierungsvorlage vom 25. April 1962 durchgelesen. Insbesondere die Begründung dazu ist eine wahre Fundgrube für jeden Kommunalrechtler.

Ich bekenne, daß ich auch selten eine so klare Darstellung gefunden habe, und hiefür möchte ich mich bei dieser Gelegenheit besonders bedanken.“

Meine Damen und Herren! Das gesamte Gesetz stellt natürlich ein Kompromiß der Auffassungen dar. Dem noch nachträglich vorgebrachten Einwand der Verbindungsstelle der Bundesländer, welcher sich mit den Wünschen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten deckt, nämlich das Dienstrecht der Gemeindebediensteten in der Gesetzgebung der Länder zu belassen, wurde Rechnung getragen.

Die Einfügung bezüglich der Zusammensetzung der Gemeindevorstände entspricht auch den meisten bereits bestehenden Gemeindeordnungen.

Gegenstand der Besorgnis war aber insbesondere das Verordnungsrecht der Gemeinden. Aber abgesehen davon, daß ja nach Artikel 119a ein solcher Verordnungsbeschluß der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muß und daher wohl durchaus noch die Möglichkeit für berechtigte Einwendungen besteht, erscheint mir aber auch die im Verfassungsausschuß des Nationalrates ausgearbeitete Interpretation durchaus begrüßenswert. Die Gemeinden legen sicherlich besonderen Wert darauf, daß die Gesetzesparagrafen nicht doppeldeutig ausgelegt werden können.

Zu den geäußerten Befürchtungen, daß etwa die eine oder die andere Gemeinde Maßnahmen in Form von Verordnungen ergreifen könnte, die nur dem Wunsche eines Teils der Bevölkerung entsprechen, aber dem Interesse des anderen Teiles entgegengesetzt sind, möchte ich meinen: Einschneidende Maßnahmen, die einen solchen Charakter aufweisen, kann sich heute nicht einmal eine eindeutige Mehrheit in einer Gemeinde erlauben. In der Kommunalpolitik kommt man am ehesten zu der Überzeugung, daß in einer Gemeinde nur dann Ruhe und Ordnung herrschen kann, wenn die Verantwortlichen nach allen Kräften trachten, Gegensätze auszugleichen und nur das zu tun, was keinem Bevölkerungsteil etwa einen Schaden bringen könnte.

Schließlich möchte ich mich aber auch noch mit der Möglichkeit des Betriebes wirtschaftlicher Unternehmungen auseinandersetzen. Ich persönlich bin der Auffassung, daß eine Gemeinde nur dann solche Unternehmungen begründen oder betreiben soll, wenn sie es im Interesse der Bevölkerung besser tun kann als Privatunternehmen und wenn sie damit den bereits bestehenden Privatunternehmen keinen Schaden zufügt. Dies trifft wohl in erster Linie etwa auf die Wasserwerke, vielleicht auch auf die Elektrizitätswerke oder auf

die Müllabfuhr oder dergleichen zu. Weniger zweckmäßig erscheint es mir, dort Unternehmungen zu gründen, wo ohnehin bereits gleichartige vorhanden sind. Nur diese wenigen Bemerkungen wollte ich zum meritorischen Inhalt dieses Gesetzes machen.

Für die Durchführung und für die Auswirkung besteht nunmehr eine Frist von zirka dreieinhalb Jahren, innerhalb welcher die Gemeindeordnungen der Länder den Bestimmungen der Verfassungsnovelle angepaßt werden müssen.

Ich möchte aber jetzt schon hier der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß in dieser Frist von dreieinhalb Jahren bereits nach der im Gesetz geäußerten Meinung der Volksvertreter vorgegangen wird. Nicht zuletzt ist ja die Verfassungsnovelle in den letzten Jahren so stark betrieben worden, weil eine Reihe von Gemeinden der Auffassung war, daß eine ordnungsgemäße Arbeit nicht mehr möglich ist. In einigen Bundesländern gab es nicht die geringsten Schwierigkeiten, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den übergeordneten Behörden war einwandfrei und gewährleistet — da möchte ich etwa Niederösterreich als Beispiel anführen, weil hier die Schwierigkeiten infolge der Größenstruktur der Gemeinden sicherlich nicht gering waren — auch unter den schwierigsten Verhältnissen beruhigende und sachliche Arbeit unter vollem Verständnis der Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinden.

Bedauerlicherweise gab es aber auch andere Fälle, solche, wo des öfteren Gemeindeausschußbeschlüsse von der Oberbehörde deshalb aufgehoben wurden, weil sie der Meinung eines zuständigen Beamten nicht entsprachen. Es gab dort Fälle, wo den Gemeinden bei ihren Bauten nach wohlüberlegter Ausschreibung und Erstellung eines Finanzierungsplanes sogar die Verpflichtung zur Beschäftigung bestimmter Firmen auferlegt wurde, ihnen sogar aufgetragen wurde, daß die Arbeiten einzelne Firmen zu übernehmen haben. Diesem Auftrage wurde dadurch Nachdruck verliehen, daß davon die finanzielle Unterstützung abhängig gemacht wurde.

Meine Damen und Herren! Hier muß man doch begreifen, daß es sich die Gemeindeväter nicht leisten können, etwa zum Nachteil der Bevölkerung zu arbeiten, daß aber sehr oft lokale Gegebenheiten die Ursache für die Beurteilung der Vergabe von Arbeiten darstellen. Man sollte doch meinen, daß man dann, wenn einmal ein ordnungsgemäßes Projekt vorliegt und die Finanzierung durch einen konkreten Plan gesichert ist, die Ausführung auch den Gemeindeverantwortlichen überlassen könnte. Meine Damen und Herren!

Aus unmündigen Kindern bestehen ja schließlich die Gemeindeausschüsse nun wirklich nicht.

Bei der ersten Lesung über dieses Gesetz im Nationalrat bemerkte auch einer der Sprecher, daß man nunmehr auf allen Seiten Verständnis und Entgegenkommen beweisen müsse; es würde natürlich in der Zukunft nicht mehr möglich sein, daß eine Gemeinde die Type und die Lieferfirma einer Buchungsmaschine vorgeschrieben erhält. Solche Vorschriften kamen vor, sogar nicht einmal zu knapp. Ich möchte fast sagen, daß ich jenen, die solche Maßnahmen ergriffen haben, gewissermaßen dafür dankbar bin, daß sie damit die Gesetzwerdung der Verfassungsnovelle förderten; das war also eine Art der negativen Förderung. Denn dort, wo das vorkam, riefen die Gemeindeväter dringendst nach der Novelle. Dort, wo bisher immer tolerant und einverständlich vorgegangen wurde, bestand aber die Befürchtung, daß diese rigorosen Maßnahmen als Beispiel dienen könnten. Daher kam es zu dem lauten Ruf nach der Verhinderung.

Meine Damen und Herren! Nun möchte ich mir aber zum Schluß noch einige kurze Bemerkungen erlauben. Es wird in Österreich keinen Bürgermeister und keinen Gemeindevandatar geben, der dieses Gesetz nicht mit Freuden begrüßt und der nicht der Genugtuung darüber Ausdruck verleiht, daß sich die österreichische Gesetzgebung nunmehr zu diesem großen Schritt entschlossen hat. Ich bin auch überzeugt, daß dieses Gesetz nicht nur Erleichterung und Hilfe für die Verantwortlichen in den Gemeinden, sondern ebenso für jene in den Ländern und auch im Bund bringen wird. Das Prinzip der Subsidiarität, das überall herausgestellt wird, besagt ja, daß die höhere Behörde nicht den Wunsch haben sollte, Aufgaben zu erfüllen, die eine nachgeordnete ohne weiteres zu leisten in der Lage ist. Mit einfachen Worten ausgedrückt — da möchte ich mich jener Wendung bedienen, die einmal vor vielen Jahren der Landeshauptmann von Oberösterreich auf einem Gemeindetag in Linz verwendet hat —: Was ein Bürgermeister leisten kann, dazu braucht man keinen Landeshauptmann, und was ein Landeshauptmann leisten kann, dazu braucht man keinen Bundeskanzler. Es wäre wünschenswert, daß man bei der Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern manchmal auch an dieses Wort dächte.

Außer jeder Frage aber steht für uns alle in den Gemeinden, daß wir auch nach der Abgrenzung der Kompetenzen und nach der Erstellung des eigenen Wirkungsbereiches unsere

Arbeiten in der gleichen Form erledigen werden, wie wir sie bereits im Laufe aller der Jahre zu erfüllen bemüht waren: nur und ausschließlich im Interesse unserer Bevölkerung und im Interesse unseres Landes! Die Zeit der „Lokalpaschas“ ist längst vorüber. Heute sind wir selbstverständlich Diener unseres Volkes, deren größte Befriedigung es sein muß, dem tatsächlich helfen zu können, der aus eigener Kraft sich zu helfen nicht in der Lage ist.

Meine Damen und Herren! Persönlich möchte ich aber wieder — der Herr Bürgermeister von Linz möge mir das entschuldigen — eine ähnliche Bitte vorbringen, wie Herr Dr. Koref sie neulich in seiner Rede in der Debatte über das Hochschul-Organisationsgesetz geäußert hat. Ich möchte Sie bitten, mir zu erlauben, daß ich sage — ich bin ein gleich alter Gemeindevandatar, ich bin auch schon seit 17¼ Jahren in der Gemeinde tätig, ich betone dieses Viertel, da die Zahl 17½ in der Zeitung Anlaß zu allen möglichen Bemerkungen gegeben hat, also ich bin seit 17¼ Jahren Gemeindevandatar —: Als Vertreter der Bürgermeister im Gemeindebund darf ich den heutigen Tag der Beschlußfassung über die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 als einen besonderen Feiertag betrachten. Ich gehöre doch auch zu den eifrigsten Rufnern nach dieser Verfassungsgesetznovelle, und heute ist der Tag, an dem dieser Ruf beim österreichischen Parlament Erhöhung gefunden hat. Für diesen Beschluß möchte ich auch den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften meinen Dank sagen. Meine Partei hat mich beauftragt, an dieser Stelle zu erklären, daß sie diesem großen Gesetzeswerk gern zustimmen wird.

Hohes Haus! Wir beschließen nun eines der bedeutendsten Gesetze seit 1945. Es regelt nicht nur die Autonomie der Gemeinden, sondern im Zusammenhang damit ist dieses Gesetz auch ein Sperrriegel gegen die in der modernen Gesellschaft sich ständig verstärkende Zentralisation und Vermassung. Dieses Gesetz ist demnach auch ein Schutzwall für die Freiheiten des Individuums. Es sichert und baut eine volksnahe Verwaltung für die Zukunft aus. Mag auch die Entwicklung unserer Gesellschaft und ihrer Einrichtungen den Charakter unserer Städte und unserer Dörfer ein bißchen geändert haben — die Gemeinde bleibt trotzdem nach der Familie die für die Gesellschaft wichtigste und notwendigste Einrichtung in einem Staat! (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Zum Worte ist Herr Bundesrat Dr. Koref gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Koref:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich kann nur den

Schlußworten meines sehr geschätzten Herrn Vorredners beipflichten, daß es sich um ein überaus bedeutendes und wichtiges Gesetz handelt, das für das Gedeihen des demokratischen Lebens in Österreich von entscheidender Bedeutung sein kann und sein wird. Ich halte es daher für angezeigt, mit Ihrer gütigen Erlaubnis etwas weiter auszuholen und noch einige Lichter dem aufzusetzen, was heute hier bereits gesagt wurde. Ich möchte aus dem Beweggrund heraus handeln, Wiederholungen tunlichst zu vermeiden.

Im Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich, Jahrgang 1862, findet sich unter Nr. 18 das Gesetz vom 5. März 1862, womit — ich zitiere wörtlich — „die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens vorgezeichnet werden“. Dieses Gesetz, dessen hundertjährigen Bestandes im heurigen Jahre mehrfach gedacht wurde und das vielfach auch Gegenstand von Kundgebungen und Würdigungen gewesen ist, bildete bis zum heutigen Tag die Rechtsgrundlage für die Stellung und Tätigkeit unserer österreichischen Gemeinden.

Die Gemeindefreiheit geht in Österreich eigentlich auf die Märzrevolution des Jahres 1848 zurück. Damals wurde den Gemeinden erstmalig das Recht auf Selbstverwaltung zuerkannt beziehungsweise in Aussicht gestellt. Das Gesetz vom 17. März 1849 — das war also ein Jahr später — verkündete in seinem Artikel 1 den wahrhaft bedeutungsvollen Grundsatz: Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde!

In jenen Monaten eines ungeheuren geistigen Aufbruches — leider kann man in diesem Zusammenhang nur von Monaten sprechen — und des Beginnes einer gewaltigen sozialen Umwälzung wurden die Gemeinden von der bis dahin bestehenden ungehemmten und drückenden Unterstellung unter die feudalen Grundherren befreit. Ich freue mich, daß Herr Kollege Grundemann aus einem anderen Holz geschnitzt ist als seine Vorfahren. (*Heiterkeit. — Zwischenruf des Bundesrates Grundemann.*) Er hat das heute ja sehr deutlich zu erkennen gegeben.

Bei dieser Gelegenheit darf ich wohl daran erinnern, um diese österreichische Entwicklungsphase geschichtlich richtig einzugliedern, daß in Preußen nach der Katastrophe der Doppelschlacht von Jena und Auerstädt vom Jahre 1806 Freiherr von Stein es war, der mit seiner berühmt gewordenen Nassauer Denkschrift aus dem folgenden Jahre, geistig tief berührt von den großen Ideen der Französischen Revolution, aber auch von der englischen Verfassung, ein Reformwerk einleitete, das in den simplen Grundsatz gipfelte: Nach dem

Martinitag 1810 gibt es nur mehr freie Leute! Die rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger war für ihn eine unabdingbare Voraussetzung.

Schon 1808 war als erste Maßnahme zur Durchführung dieses Reformwerkes die neue preußische Städteordnung erlassen worden, die die Selbstverwaltung im Haushalt und in den Steuersachen, im Armen- und im Schulwesen, aber auch im Polizeiwesen beinhaltete und für die ganze Monarchie ein einheitliches Gemeinderecht statuierte.

Wir wissen wohl, daß der Völkerfrühling der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts manche Stürme brachte und erlebte, schließlich aber auch die Enderfolge trotz allem Auf und Ab überlebte. Die Gemeinde sollte nach Steins Auffassung die Grundlage aller politischen Freiheit sein. Stein entwickelte demokratische Erziehungsgedanken, die auch heute noch verblüffend modern anmuten. Sein erklärtes Hauptziel war — man höre und mache sich seine Gedanken darüber! —, dem übermächtig gewordenen Beamtentum und Feudalismus Schranken zu setzen und die Passivität des Volkes zu überwinden. Der Staat sollte auf der freien Hingabe und der aktiven Mitwirkung aller seiner Glieder moralisch und faktisch neu aufgebaut werden.

Nun hatten ähnliche Ideen vier Jahrzehnte später auch Österreich ergriffen, das heißt, sie waren sozusagen mit einem Male auf- und durchgebrochen. Vor 1849 waren die vielen kleinen Gemeinden im damaligen Österreich in beklemmendem Maße den allgewaltigen Grundherren ausgeliefert. Es verdient im übrigen vermerkt zu werden, daß es damals auf dem Gebiet des heutigen Österreich nur 40 Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern gab. Man kann sich von der damaligen Abhängigkeit der Gemeindebürger von den Grundherren, die im allgemeinen zugleich ja auch die staatlichen Machthaber waren, heute kaum mehr eine richtige Vorstellung machen. So stellte also das Reichsgemeindegesezt von 1862 zweifellos einen für die Zustände und Verhältnisse der damaligen Zeit geradezu revolutionären Akt, einen ungeheuren Fortschritt dar.

Allmählich entwickelten sich durch die Akte von 1849 und 1862 die österreichischen Gemeinden wirklich zu Horten erfreulicher bürgerlicher Entfaltung und zu Bollwerken der Mündigkeit.

Wir dürfen nicht vergessen, daß der liberale Bürokrat — wir alle kennen den Namen — Ritter von Schmerling mit dem sogenannten Februar-Patent ein Jahr zuvor den aus dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, also aus zwei Kammern, zusammengesetzten Reichsrat schuf, der eine Reihe wertvoller Reformgesetze versuchte und plante und überall neue

Kräfte weckte, und daß Österreich auf dem Wege war — auf dem Wege war! —, ein liberaler Musterstaat zu werden.

Es herrschte in jenen Jahren — wir wissen das aus der Literatur, wir wissen es aus der Geschichte — begeisterte Stimmung, und im Rahmen der lebendig gewordenen Gemeindeverwaltungen vollzog sich das, was das schon im ausgehenden Mittelalter geprägte Wort besagen wollte: Stadtluft macht frei! Ein Wort übrigens, das mutatis mutandis auch gegenwärtig wieder lebendig geworden ist und seine bisweilen auch bedenklichen Folgen zeitigt.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die Widerstände reaktionärer adeliger Kreise damals da und dort unerhört groß waren. Die Grundentlastung vornehmlich bereitete den Gemeinden ganz große Schwierigkeiten und forderte ihnen ganz gewaltige materielle Opfer ab. Im Artikel 26 des kaiserlichen Gesetzes von 1862, das ja auch die Unterschrift des Ministerpräsidenten Schmerling trug, hieß es wörtlich: „Auf Grundlage der vornestehenden grundsätzlichen Bestimmungen sind für die im Eingang dieses Gesetzes genannten Königreiche und Länder die Gemeindeordnungen durch Landesgesetze zu erlassen.“ Es ist historisch interessant, zu lesen, wie dieses Gesetz gültig war für alle aufgezählten Königreiche, Erzherzogtümer, Herzogtümer, gefürstete Grafschaften, Grafschaften, das Gebiet von Triest und so weiter und so weiter, wovon die heutige Generation kaum mehr etwas weiß.

Es ist weiter interessant, da es dort heißt, daß die notwendigen Durchführungsgesetze Sache des Landes seien, daß es im großen und ganzen, von einigen Grundsatzbestimmungen abgesehen, bis heute eigentlich dabei geblieben ist, denn die verfassungsgesetzlichen Maßnahmen nach der Auflösung der Monarchie und der Gründung der Ersten Republik — ich meine das provisorische Verfassungsgesetz 1920, die Verfassungs-Übergangsnovelle 1925 und das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 — haben wohl die Autonomie der Gemeinden festgelegt und sie vornehmlich weiterhin der Landesgesetzgebung überantwortet, aber die in Aussicht gestellte Gesamtregelung im Rahmen der Bundesverfassung — wie Herr Kollege Grundemann bereits auseinandergesetzt hat —, und zwar in den hierfür vorgesehenen Artikeln 115 bis 120 des IV. Hauptstückes, ist Versprechen geblieben, die bestehende Lücke ist nie geschlossen worden.

Im Jahre 1938, mit dem Beginn des „Tausendjährigen Reiches“ wurde das deutsche Gemeinderecht des Nationalsozialismus in Österreich eingeführt. Die Gemeindeorgane

wurden ernannt, statt gewählt, sie und der Bürgermeister, auch wenn er zum Oberbürgermeister avancierte, waren nur Befehlsempfänger, Vollzugsorgane im Führerstaat.

Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetz, das der Nationalrat in der Vorwoche einstimmig beschlossen hat, wird die von mir erwähnte Lücke geschlossen und unter die hundertjährige Entwicklung, die ich ganz kurz skizziert habe, der Schlußstrich gezogen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinden als die oft zitierten und vielgerühmten Keimzellen der Demokratie einer genauen, scharf umrissenen verfassungsrechtlichen Verankerung bedürfen und daß sie diese auch verdienen. Sie haben sich diese Sicherstellung im Rahmen des jungen demokratischen Staates buchstäblich errungen und, wie gesagt, verdient. Sie haben im großen, wahrhaftig nicht ungefährlichen Chaos nach dem zweiten Weltkrieg die große Bewährungsprobe glänzend bestanden. Eine streng sachliche, objektive Geschichtsschreibung müßte ihre sehr verdienstvolle Rolle als primäre Ordnungsmacht im chaotischen Geschehen nach dem zweiten Weltkrieg ins rechte Licht setzen — wenn die Geschichtsschreibung nicht so zur Liebedienerei geneigt wäre! Die Gemeinden waren in des Wortes buchstäblicher Bedeutung die Keimzellen der staatlichen Wiedergeburt, aber auch die Zufluchtsstätten aller Notleidenden und Verzweifelten. Durch die Rathäuser unserer Heimat strömten Tausende und Abertausende von Hilfesuchenden aller Art und Grade, und dies zu einem Zeitpunkt, da es überhaupt noch kein Staatsganzen, keine Zentralgewalt gab und vielfach auch die Landesregierungen noch kaum oder nur schwächlich funktionierten. Was da von den aus dem Boden gestampften und wiederbelebten Gemeindeverwaltungen an Improvisation geleistet wurde, entzog sich und entzieht sich der Kenntnis der breiten Öffentlichkeit und vor allem der Geschichtsschreiber. Die Gemeinde war die erste Instanz, und die letzte war ein ortsfremder, sachunkundiger, von Fachkenntnissen unbeschwerter, nicht selten machtbesessener Stadt- oder Ortskommandant der jeweiligen Besatzungsmacht.

Das vorläufige Gemeindegesetz vom 10. Juli 1945 stellte wohl theoretisch die frühere Rechtsstellung der österreichischen Gemeinden wieder her, die Bürgermeister bemühten sich in redlicher patriotischer Gesinnung, nicht selten mit höchstem persönlichem Einsatz, die Dinge zu normalisieren, aber die faktisch herrschenden Macht- und Wirtschaftsverhältnisse machten ihnen und ihren Organen das Leben sauer und schwer und die Dienstausbildung überdies bisweilen äußerst gefährlich.

Es ist richtig: Damals haben die Staatsbürger — ich glaube, die „Furche“ hat unlängst dieses Wort gebraucht — und die Gemeindebürger ihre Gemeinde buchstäblich „erlebt“.

So gesehen, meine Damen und Herren, darf die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, die uns heute beschäftigt, auch im Sinne einer Dankabstimmung und eines Anerkennungsaktes aufgefaßt und gewürdigt werden.

Die Festigung und Stärkung der gemeindlichen Rechtsstellung soll auch dazu dienen, den nicht unbedenklichen zentralistischen Tendenzen im Staate, den obrigkeitlich-bürokratischen Expansionsgelüsten ein Paroli zu bieten, die nun einmal im Zuge der Entwicklung liegen und zu einer staatlichen Machtkonzentration zu führen drohen, die uns irgendwie wieder dem absoluten Staat von anno dazumal annähern könnte. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Man braucht durchaus kein Fanatiker des Föderalismus zu sein — ich bin es auf keinen Fall —, der in seiner Überspitzung natürlich gleichfalls abgelehnt werden muß, wenn man zu einer solchen Feststellung gelangt.

Meine Damen und Herren! Hier wäre man versucht, Betrachtungen über das Eigenleben und die Eigengesetzlichkeit des Bürokratismus und über die dringend notwendige Verwaltungsreform anzustellen, von der so oft gesprochen wird (*Bundesrat Singer: Aber nie etwas getan wird!*), die man aber nie mit Mut und Entschlossenheit angeht. (*Bundesrat Singer: Das nächste Anliegen nach der Verfassungsnovelle!*) Die Verwaltungsreform wird oft gerufen und gefordert, aber nie ernstlich in Angriff genommen. Wenn zur Bestellung eines Schuldieners oder eines Heizers in der Winterperiode — was wohl eine absolute Notwendigkeit darstellt, darüber gibt es gar keinen Zweifel (*Bundesrat Singer: Sollte man meinen!*) — an einer Bundesmittelschule womöglich die ministerielle Genehmigung eingeholt werden muß (*Heiterkeit*), wenn die von ortskundigen Faktoren als notwendig befundene Verlegung einer Straßenbahnhaltestelle womöglich von einer vielgliedrigen ministeriellen Kommission geprüft und vom zuständigen Ministerium genehmigt werden muß (*Bundesrat Appel: Die müssen ja auch einen Ausflug machen!*), wenn die Baupläne auf Grund der Wohnaufondsbestimmungen von drei Instanzen geprüft werden müssen und so weiter und so weiter — es ließe sich eine Reihe von, ich möchte sogar sagen, haarsträubenden Beispielen erzählen, wie sich der Zentralismus auslebt —, dann ist es schon erlaubt, darüber einige Gedanken zu entwickeln.

Doch zurück, meine Damen und Herren, zu der Materie, um die es hier eigentlich geht. Den Gemeinden sind ja im Laufe der modernen

Entwicklung gewaltige, verantwortungsvolle, administrative, soziale und kulturelle Aufgaben zugefallen, die vornehmlich dem sogenannten eigenen Wirkungsbereich zugehören. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß im Sinne der Neuordnung die Gemeinden in diesem Bereich nicht mehr weisungsgebunden sind. Da die Gemeinden selbstverständlich den Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit, der jedem geordneten Staatswesen immanent sein muß, anerkennen, bekennen sie sich ja auch zu der im Grunde des Gesetzes installierten Aufsichtsbehörde, die einen Bescheid der Gemeinde wegen Rechtswidrigkeit wohl aufheben kann, ihn aber an die Gemeinde zur neuerlichen Beschlußfassung zurückleiten muß. Es ist der Aufsichtsbehörde sohin eine bloße kassatorische, aber keine reformatorische Befugnis eingeräumt. Darin liegt ein wesentlicher Fortschritt dieses Gesetzes.

Neu formuliert und erweitert wurde das Recht der Gemeinden, zur Abwehr von Mißständen im örtlichen Bereich selbst Verordnungen innerhalb eines gewissen Rahmens zu erlassen und deren Nichtbefolgung und Übertretung zu ahnden. Sehr bedauerlich ist es, daß der Vorschlag der zwei Bünde — Städtebund und Gemeindebund —, die ja, wie wir heute hier schon gehört haben, die ursprüngliche Fassung des Gesetzes konzipiert haben, die zur Besorgung von Agenden im übertragenen Wirkungskreis erforderlichen Mittel den Gemeinden vom Bund beziehungsweise vom Land zur Verfügung zu stellen, in das Gesetz nicht aufgenommen wurde. Wenn es um den Nervus rerum geht, ist der Wille des Gesetzgebers unbeugsam, in diesem Falle gegenüber den Gemeinden.

Ich könnte eine Reihe von Dingen aufzählen, die in den letzten Jahren vor sich gegangen sind — auch von Beschlüssen des Nationalrates —, die auf die Gemeinden schwere Lasten überwältigt haben. In den letzten Jahren hat eine ständige Überwälzung von Aufgaben und damit zusammenhängenden Ausgaben sozusagen auf Schleichwegen stattgefunden. Es darf kritisch vermerkt werden, daß die Gemeindeinteressen im Nationalrat mit wenig Verständnis und mit wenig Erfolg gewahrt wurden.

Die Selbstverwaltung darf natürlich nicht auf finanzpolitischem und finanztechnischem Gebiet oder Weg ausgehöhlt werden. Im übrigen war schon — das muß rühmend hervorgehoben werden — im letzten Finanzausgleich über dringendes Begehren der Bünde ausdrücklich die Verpflichtung des Bundes festgelegt worden, daß jede künftige Belastung der Gemeinden im Wege der Bundesgesetzgebung vorher mit den Gemeindeverbänden

abgesprochen werden müsse. Hoffentlich bleibt es so, hoffentlich wird diese Bestimmung auch wirklich in die Tat umgesetzt. Vielleicht — hoffentlich — ist damit der schleichenden Tendenz für die Zukunft ein Riegel vorgeschoben. Es wäre hoch an der Zeit!

Neu und wichtig ist auch die Erweiterung der Kompetenz des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes, die es den Gemeinden möglich macht, in bestimmten Streitfällen und Interpretationskonflikten die höchsten Gerichtshöfe anzurufen, das heißt, die Gemeinden können auf diese Weise prozessual ihr Recht auf Selbstverwaltung verteidigen. Natürlich darf auch umgekehrt das Verwaltungsrecht, das Rechtsetzungsrecht der Gemeinden nicht gegen bestehende Gesetze des Bundes oder der Länder verstoßen. Rechtsstaatlichkeit und Weisungsfreiheit müssen miteinander im Einklang stehen, und darauf und nur darauf hat sich ja auch die staatliche Kontrolle zu beschränken. Dadurch ist die Autonomie um vieles gefestigt und gesichert worden.

Im übrigen sind wir uns alle darüber im klaren, daß die verfassungsrechtliche Verankerung der Gemeinden in Österreich, wie ich ja schon angedeutet habe, eine Fiktion oder eine Halbheit bleiben müßte, wenn nicht auch die materiellen Grundlagen gefestigt und gesichert werden und bleiben. Leider ist in dieser Hinsicht kaum etwas Neues zu verzeichnen. Es bleibt derzeit bei dem sogenannten Finanzausgleich, der bekanntlich im Parlament beschlossen wird, bei dem die Gemeinden eigentlich nur indirekter und daher zugleich schwächster Partner waren und sind. An der bisherigen Steuerhoheit der Gemeinden, der die bekannten engen Grenzen gezogen sind, ändert sich mit dem neuen Gesetz nichts, wie sich denn auch an der bestehenden Kompetenzverteilung im Grunde eigentlich kaum etwas geändert hat. Das Gemeinderecht bleibt in der Ausführung und Vollziehung Landessache. Es brauchen also im großen und ganzen die Landeswachtmeister, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, um ihre Hoheitsrechte nicht sonderlich zu bangen oder ernstlich besorgt zu sein. Daher bin ich nicht so optimistisch wie Kollege Grundemann, der meinte, daß die Bittstellerrolle der Bürgermeister der Vergangenheit angehöre.

Meine Damen und Herren! Man muß ja schließlich auch gerecht sein. Da es in Österreich einen besonders großen Prozentsatz von Klein- und Zwerggemeinden gibt — ich denke dabei vornehmlich an Niederösterreich —, die von Haus aus aus eigener Kraft natürlich ihre Aufgaben nicht bewältigen können, und

da die eigentlichen naturgegebenen Zusammenlegungen aus mehreren Gründen, die ich nicht erörtern möchte, nicht durchführbar sind — ich sage, aus naturgegebenen Gründen wären sie geboten, das Naturgegebene wird aber in Österreich leider sehr oft naturwidrig behandelt —, so sind gewisse Entmündigungsmaßnahmen und Einschränkungen der Selbstverwaltung bis zu einem gewissen Grad leider unvermeidlich. Allerdings ist das Maßhalten darin nicht jedermanns Sache. Natürlich gibt es auch Sachgebiete, die über den Kompetenzrahmen und die Möglichkeiten einer einzelnen Gemeinde hinausgehen.

Ich denke da im besonderen an Sachgebiete und Aufgaben, die besonders die moderne Entwicklung des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, des Gesundheitswesens und viele andere Dinge mit sich bringen, weil damit die vitalen Interessen der sogenannten Randgemeinden, der Ballungs- oder Großräume, der Stadtregionen und so weiter auf breiter Basis berührt werden.

Diese Problematik wird im übrigen immer aktueller, vielgestaltiger, verantwortungsgeladener vor allem gegenüber den kommenden Generationen und schreit nach gesetzlicher Regelung. Denn hier treten Situationen auf, denen, wie schon angedeutet, die einzelnen Gemeinden nicht mehr gewachsen sind, nicht mehr gewachsen sein können, selbst beim besten Willen nicht, denen abzuhelpen sie allein auch nicht mehr imstande sind, wo sie daher nicht mehr zuständig sind, wo daher die übergeordneten Stellen die gesetzlichen Möglichkeiten haben müßten — sie haben sie jetzt nicht —, ordnend einzugreifen. Die Sünden, die hier begangen werden, sind zum Teil gar nicht wieder gutzumachen und werden sich noch in Jahrzehnten bitter rächen.

Ich denke beispielsweise — ein Beispiel für viele — an die eminente Gefährdung des Grundwasserspiegels im Becken zwischen Linz und Wels, wo die Linzer Nachbargemeinden in ungehemmter Ausnutzung ihrer Autonomie, ohne Kanalisation und ohne Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Großstadt einfach bauen, bauen und wieder bauen. Wer etwa die Salzburger Bundesstraße entlangfährt, von Marchtrenk nach Linz, der bekommt dort einen kleinen Einblick, was sich in diesem Gebiet getan hat, was sich in diesem Gebiet tut, wo es bestenfalls schlecht betreute Kläranlagen und Senkgruben gibt, ein Gebiet, das aber gleichzeitig das Wasser liefert für die Versorgung der Stadt Linz mit 200.000 Menschen und darüber hinaus auch für Teile der benachbarten Gemeinden.

Vorläufig haben die Landesregierungen keine Möglichkeiten, auf gutlichem Wege hier helfend,

vorsorgend einzugreifen. Diese Dinge werden sich an kommenden Generationen, wie ich schon gesagt habe, bitter rächen.

Ich möchte mit Genugtuung noch feststellen, daß der Angriff auf die Hoheit der Länder in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten mit vereinten Kräften abgewehrt werden konnte. Eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes, die in diesem Fall auch etwas für sich gehabt hätte und verständlich sein muß, auf Kosten der Länder hätte den Bediensteten vermutlich verschiedene Nachteile gebracht, und daher haben sie sich ja auch zur Wehr gesetzt.

Ein paar Worte nur noch mögen mir erlaubt sein über die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden. Hier treten ja Gegnerschaften aus nackten privatwirtschaftlichen Konkurrenzmotiven auf, hier beginnt die Sache besonders heikel zu werden. Der diesbezügliche Artikel 116 Abs. 2 war denn auch außerordentlich umstritten. Man hat einen Mittelweg, einen österreichischen Mittelweg gefunden, indem man den Gemeinden als „selbständigen Wirtschaftskörpern“ das Recht garantiert hat — ich zitiere wieder wörtlich —, „innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben...“

Im Grunde genommen ist der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden in den letzten Jahrzehnten *via facti*, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend, außerordentlich angewachsen und hat sich vervielfältigt. Das neue Gesetz trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als ihm die Generalklausel zugrunde liegt: Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich *ex lege* dem Bund und den Ländern zufallen, fallen in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Also simplifiziert, vereinfacht ausgedrückt heißt das: Erlaubt ist, was nicht verboten ist. Auf dem Wohlfahrts-, Wohn- und Schulbausektor, im Straßen- und Kanalbaubau, im Verkehrs- und Sportbereich und im besonderen auch im kulturellen Leben haben die Gemeinden schon in der jüngsten Vergangenheit eine Initiative entfaltet, die ihnen in den letzten Jahrzehnten — eine Reise durch das Land bestätigt diesen Eindruck — ein völlig neues Antlitz gegeben haben: Dorf, Markt und Stadt. Es ist das die Initiative, die einen sehr beträchtlichen Teil des sogenannten österreichischen Wunders ausmacht. Ich glaube, daß wir als Gemeindevertreter das füglich behaupten dürfen.

Die Länder haben gegen den vom Städtebund und vom Gemeindebund der Regierung

gemeinsam vorgelegten Entwurf — er war bekanntlich das Ergebnis mehrjähriger Bemühungen einer zu diesem Zweck eingesetzten, überaus verdienstvoll tätigen Studienkommission — manche Einwendungen erhoben, denen aber glücklicherweise nur zum Teil Rechnung getragen wurde. Die Vormundschaftstendenz mancher Länder beziehungsweise Ländervertreter ist mehrfach in Erscheinung getreten.

Daß sich der Rechtsanspruch der Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern auf die Verleihung eines eigenen Statuts schließlich doch durchgesetzt hat, erfüllt uns vom Städtebund mit besonderer Genugtuung. Leider ist aus den politisch-demokratischen Bezirksverwaltungen wieder nichts geworden.

Es soll vermerkt werden — das ist von dieser Stelle aus heute schon geschehen, ich möchte es wiederholen und unterstreichen — und dauernd festgehalten werden, daß der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt Sektionschef Dr. Loebenstein, dem gemeinsamen Entwurf gegenüber eine durchaus moderne Einstellung hatte und dankenswertes Verständnis bekundete. Ebenso möchte ich die sachliche und moralische Unterstützung hervorheben, die Präsident Professor Dr. Antonioli dem neuen Gesetz gewährte. Diese Unterstützung verdient hohe Anerkennung und herzlichen Dank.

Es gäbe natürlich noch sehr viel über dieses Gesetz zu sagen — über das, was drinnen steht, aber auch über das, was nicht drinnen steht.

Ich möchte erwähnen, daß ich vor ganz kurzer Zeit als Vertreter des Österreichischen Städtebundes beim Deutschen Städtetag in Düsseldorf gewesen bin und daß in den deutschen Städten die Verhältnisse ziemlich parallel und analog liegen. Herr Kollege Grundemann hat eine Reihe von Persönlichkeiten aus Österreich und anderen Ländern erwähnt, die in ihren Ansprachen bei verschiedenen Anlässen für die Autonomie der Gemeinden wärmstens eingetreten sind. Das kann ich bestätigen und unterstreichen.

Ich möchte aber, weil ich gerade von Düsseldorf gesprochen habe, in diesem Zusammenhang erwähnen, daß ich die Begrüßungsworte des Präsidenten der deutschen Bundesrepublik beim Städtetag gehört habe, der ein betontes, feierliches Bekenntnis zur Autonomie der Gemeinden abgelegt hat und dabei im besonderen Nachdruck auf die finanzielle Autonomie der Gemeinden gelegt hat. Er hat mit großer Überzeugungskraft der Meinung Ausdruck verliehen, daß die deutschen Gemeinden auch in wirtschaftlicher Hinsicht

weitestgehend selbständig gestellt werden müssen, und dafür viel Beifall bekommen.

Meine Damen und Herren! Ich bin am Schluß meiner Ausführungen. Man kann nicht behaupten, daß das Gesetz, mit dem wir uns heute hier beschäftigen, für die Gemeinden etwa voll befriedigend sei. Es stellt aber auf jeden Fall einen beträchtlichen, erfreulichen und begrüßenswerten Fortschritt dar: erstens weil es überhaupt da ist und damit eine gewisse Rechtsunsicherheit beseitigt, und zweitens, weil es vom Geiste der Fortschrittlichkeit getragen ist.

Die freie Gemeinde wird sich bewähren müssen, so wie sie sich auch bisher längst bewährt hat. Es darf auch noch hervorgehoben werden, daß in Not- und Kriegszeiten, bei Naturkatastrophen und ähnlichen Ereignissen den Gemeinden stets besondere Bedeutung zugekommen ist und daß es vielfach von ihrer Initiative abhing und auch in Zukunft abhängen wird, wie solche Situationen aus der unmittelbaren Nähe heraus gemeistert werden können.

Hoher Bundesrat! Vom griechischen Stadtstaat, der bekannten Polis, über Revolutionen und Evolutionen haben die Gemeinden ihren Völkern wertvollste Dienste geleistet, wertvollste und lebensnahe Dienste erwiesen.

Das Gesetz, dem wir Sozialisten die Zustimmung natürlich nicht versagen werden, wird auch in Österreich den Gemeinden eine gesunde Basis für eine weiterhin gesunde, fortschrittliche Entwicklung im Geiste selbstbewußter, zielsicherer Demokratie, im Geiste der Freiheit des Staatsbürgers geben. Mögen sich die Hoffnungen, die wir alle daran knüpfen, in möglichst reichem Maße erfüllen! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962: Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten (Hochschulassistentengesetz 1962)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Hochschulassistentengesetz 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage beinhaltet eine Neuregelung des Dienstverhältnisses der Hochschulassistenten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und Demonstratoren an den wissenschaftlichen Hochschulen und an der Akademie der bildenden Künste.

Die in den letzten Jahren erfolgte rasche Entwicklung auf allen Gebieten der Wissenschaft sowie die vielen Neugründungen auf dem Atomsektor und der damit verbundene Mangel an hochqualifizierten Fachkräften mußte zwangsläufig zur Abänderung des nicht mehr zeitgemäßen Hochschulassistentengesetzes 1948, BGBl. Nr. 32/1949, führen. Neue Wege mußten beschritten werden, um einen qualifizierten Nachwuchs von Fachkräften heranzubilden und diesen auch für Österreich zu erhalten.

In Abweichung von den bisher geltenden Bestimmungen sollen jetzt Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung sogleich in ein pragmatisches Dienstverhältnis als Hochschulassistent aufgenommen werden, und die Dienstposten für wissenschaftliche Hilfskräfte sollen auf Studenten beschränkt bleiben.

Neugeschaffen wird die Kategorie der Vertragsassistenten. Vertragsassistent kann nur eine Person mit abgeschlossener Hochschulbildung sein, die mangels eines freien pragmatischen Dienstpostens und wegen Teilbeschäftigung zum Hochschulassistenten nicht ernannt werden kann; auch der seit Jahrzehnten eingelebte Begriff des Hilfsarztes wird abgeändert in „Assistenzarzt“.

Soweit der Entwurf keine besonderen Bestimmungen enthält, werden auf das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten die jeweils für Bundesbeamte und auf das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten die jeweils für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden Vorschriften anzuwenden sein.

Erstmalig wurden in die Regierungsvorlage Bestimmungen über den Pflichtenkreis der Assistenten sowie über die Verwendung von Assistenten bei Lehrveranstaltungen aufgenommen. Um den Nachwuchs zu erhalten und älteren qualifizierten Hochschulassistenten mehr Sicherheit als bisher zu geben, wurden auch die Beststellungszeiten geändert. Bisher wurden Hochschulassistenten regelmäßig für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. In Zukunft soll die Beststellungsdauer regelmäßig vier Jahre betragen.

Der Entwurf enthält auch erstmalig eine besondere Regelung für die Verlängerung von Dienstverhältnissen bei Vakantwerden einer Lehrkanzel oder eines Instituts.

Hinsichtlich einer bevorzugten Einstellung von durch Zeitablauf aus dem Dienstverhältnis ausscheidenden Assistenten in den Bundesdienst wurde analog bei den bisher nur für habilitierte Hochschulassistenten geltenden Bestimmungen ebenfalls eine Erweiterung vorgenommen. Im übrigen darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen verweisen.

Im Unterrichtsausschuß des Nationalrates wurden bei der Beratung der 24 Paragraphen umfassenden Regierungsvorlage noch Abänderungen in den §§ 4, 6 und 23 vorgenommen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1962 dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 mit dem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Vorschlag zu unterbreiten, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Thirring:** Hohes Haus! Über die Belange und Bedürfnisse der Hochschulassistenten kann ich aus langjähriger eigener Erfahrung sprechen, denn ich war selbst elf Jahre lang, von 1910 bis 1921, Universitätsassistent und dann, mit Ausnahme der unfreiwilligen Unterbrechung in der Hitlerzeit, weitere 37 Jahre hindurch, von 1921 bis 1958, Lehrkanzelvorstand an einem Universitätsinstitut und habe als solcher den Betrieb gründlich kennengelernt, habe selbst zu tun gehabt mit der Führung und der Obsorge für die weitere Förderung der Hochschulassistenten.

Ich möchte meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß das zur Debatte stehende Gesetz den Bedürfnissen der Hochschulassistenten in etwas besserer Weise Rechnung trägt, als es bisher geschehen ist.

Es ist klar, daß meine Fraktion diesem Gesetz ihre Zustimmung geben wird, aber gestatten Sie, daß ich auch die andere Seite der Medaille beleuchte und das ganze Gesetz vom Standpunkt des Institutsbetriebes selbst aus kritisch betrachte. Jedes Ding hat zwei Seiten, und aus dem vor uns liegenden Gesetz gehen gewisse Gefahren für den Betrieb hervor, nicht sehr große, ernstliche Gefahren, aber immerhin Gefahren, die auch in Betracht gezogen werden müssen und die

nur durch zusätzliche, weitere Maßnahmen kompensiert werden können.

Die eine Gefahr liegt darin, daß die ständigen Assistentenstellen zu einer Art Faulbett für diejenigen älteren Assistenten werden, die, oft nicht einmal durch eigenes Verschulden, auf der normalen Leiter der Hochschulkarriere nicht weiterkommen. Es gibt an verschiedenen Kliniken ältere Assistenten mit 50 Jahren und darüber, die noch immer an ihrer Stelle kleben, obwohl sie — weil sie ja außerdem habilitiert sind — oft eine eigene Praxis haben und mit dieser Praxis ein Vielfaches der normalen Assistentenbezüge verdienen können. Man kann natürlich nicht eine gesetzliche Regelung treffen, indem man sagt, ab einer gewissen Altersgrenze müssen solche Assistenten zurücktreten, aber es sollte meiner Meinung nach zum guten akademischen Ton gehören, daß ältere Assistenten von selbst, wenn sie es ohne Schwierigkeit für ihre eigene Existenz tun können, auf die Stelle verzichten, um — was eben notwendig ist — jüngeren Kräften Platz zu schaffen.

Das zweite ist folgendes: Es gibt im neuen Gesetz den § 4 Abs. 2, der in seiner geänderten Fassung jetzt folgendermaßen lautet: „Neben der Erfüllung der im Abs. 1 erwähnten Aufgaben dient die Verwendung als Hochschulassistent zunächst auch der Erprobung der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Ausbildung, in weiterer Folge auch der Vorbereitung auf die Laufbahn als Hochschullehrer. Die im Abs. 1 genannten Personen“ — das sind also die zugehörigen Vorgesetzten — „haben die Verwendung der Hochschulassistenten so zu lenken, daß ihnen bei und durch Erfüllung ihrer Dienstpflichten die Erbringung wissenschaftlicher Leistungen ermöglicht wird.“

Damit wird ein bisher schon bestehendes Gewohnheitsrecht gesetzlich verankert, was einerseits im Interesse der Hochschulassistenten durchaus gut ist. Aber das bedeutet doch nichts anderes, als daß den Hochschulassistenten gewisse Diensterleichterungen eingeräumt werden, damit sie eben ihre eigene wissenschaftliche Ausbildung weiterbringen. Diese Diensterleichterungen haben natürlich zur Folge, daß die Dienstleistungen für den Hochschulbetrieb selbst sinken. Also kraß ausgesprochen: ein solcher Assistent ist dann meist nur eine halbe Arbeitskraft, weil er einen Teil seiner Arbeitszeit auf Grund einer gesetzlichen Regelung für seine eigene Fortbildung als Wissenschaftler verwenden muß. Die natürliche Abhilfe dagegen wäre eben eine Vermehrung der Assistentenstellen. Dem

ist auch wiederum eine Grenze gesetzt durch den Platzmangel, der an den Hochschulen überhaupt herrscht. Auch wenn wir mehr Assistenten hätten, würden oft die Räumlichkeiten fehlen, die wir ihnen zur Verfügung stellen müßten.

Daraus ergibt sich ganz allgemein gesprochen: Das Gesetz, das durchaus zu begrüßen ist, wird seine gute Wirkung für Forschung, Lehre und Wissenschaft dann ausüben können, wenn auch gleichzeitig die gesamten Mittel, die dafür zur Verfügung stehen, vergrößert werden. Es ist notwendig, nicht nur im Hochschulbetrieb, sondern für den gesamten österreichischen Unterrichtsbetrieb, daß die dem Unterrichtsministerium zukommende Quote am gesamten Staatshaushalt erhöht wird.

Nun ist es natürlich bei den Budgetverhandlungen so, daß jeder Ressortminister bestrebt ist, für sein eigenes Ressort einen größeren Brocken von den gesamten Budgetmitteln herauszuholen. Das ist durchaus begreiflich, aber ich glaube, man sollte doch jenen maßgebenden Leuten, die an den Koalitionsverhandlungen über die Aufteilung des Budgets beteiligt sind, den sehr beherzigenswerten Rat geben: Stützt vor allem jene Ressorts, die produktiven Zwecken dienen, und nicht jene, die nichtproduktiven Zwecken dienen! Zu den produktiven Ressorts gehören, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, zweifellos neben dem Sozialministerium auch das Unterrichtsministerium; es wird andere auch noch geben, die das Prädikat der produktiven Zwecke für sich in Anspruch nehmen dürfen. Nicht zu den produktiven Ministerien gehört dagegen das Landesverteidigungsministerium, und ich möchte davor warnen, daß die Ausgaben für die Landesverteidigung und alles, was drum und dran hängt, immer weiter und weiter gesteigert werden. Wir müssen leider, nicht nur bei uns, sondern in viel stärkerem Maße auch bei vielen anderen Staaten beobachten, wie eben der Rüstungswettlauf eine immer größere Verschwendung von Volksvermögen für Fälle verursacht, die in der Art, wie sie vorausgesetzt werden, nicht eintreten werden. *(Zustimmung bei der SPÖ.)* So hat in sehr vielen Ländern das „Krebsgeschwür“ der Wehrmacht schon eine „Metastase“ in Form des Zivilschutzes hervorgebracht. *(Heiterkeit bei der SPÖ.)* Und diese Metastase wächst immer mehr und mehr an. Bitte, folgen wir diesem Beispiel nicht!

Gestern hat die zweite Phase der Abrüstungskonferenz in Genf begonnen, die über Veranlassung der Vereinten Nationen schon im Frühjahr, Mitte März, dieses Jahres einberufen worden war. Ich muß mit großem Bedauern

die stark negative Haltung der Presse gegenüber dieser Abrüstungskonferenz feststellen. Die Genfer Verhandlungen haben in den westlichen und neutralen Ländern durchwegs eine schlechte Presse gehabt, und das gilt nicht nur für die bürgerlichen, sondern auch für die sozialistischen und sozialdemokratischen Zeitungen, die oft voll sind von höhnischen und hämischen Bemerkungen über die Abrüstungskonferenz. Vielfach wird so getan, als ob der ganze „Abrüstungsrummel“ nur eine kommunistische Propagandasache wäre, die in Szene gesetzt worden ist, um die noch nicht kommunistischen Staaten in Sicherheit zu wiegen, um dann erst recht mit militärischen Mitteln über sie herzufallen.

Es ist viel zu wenig bekannt, daß die Abrüstung ebenso auch ein dringendes Anliegen der westlichen Staaten ist. Im vorigen September hat in Stove in Amerika eine Pugwash-Konferenz stattgefunden, an der auch ich teilnahm. Am ersten Tag kam ein langes Telegramm des Präsidenten Kennedy, das mit der Erklärung endet: Trotz aller Rückschlüsse sind Planungen für eine verlässliche Sicherung des Friedens durch Abrüstung die edelste und vornehmste Aufgabe unserer Gegenwart. — Erst vor drei Tagen hat wiederum Präsident Kennedy in einer Botschaft an Vizepräsident der Wiedereröffnung der Abrüstungskonferenz gesagt, daß die Abrüstung die lebenswichtige Aufgabe sämtlicher Nationen ist. Ähnlich wie er haben sich auch andere führende Staatsmänner beider Seiten geäußert mit Ausnahme von China und Albanien.

Hier steht also die Sache so, daß so gut wie alle führenden Leute auf der Welt von der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Abrüstung überzeugt sind, während eigenartigerweise infolge einer falschen Aufklärung durch die Presse der einfache Mann auf der Straße vielfach glaubt, daß die ganze Abrüsterei nur eine Illusion, eine Utopie sei. Davon kann gar keine Rede sein, und ich wünsche nur — ich selber werde es vielleicht nicht mehr erleben —, daß viele von Ihnen den Tag erleben werden, wo es nicht nur bei uns, sondern überall auf der Welt kein Landesverteidigungsministerium mehr gibt. *(Bundesrat Schreiner: Nach dem Tode — ja!)*

Die erste Hälfte dieses Jahrhunderts hat uns die zwei schrecklichsten und größten Kriege der Weltgeschichte gebracht. Die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts wird wert sein, in die Geschichte einzugehen, nicht wegen des technischen Fortschrittes, nicht wegen der Erfindung der Atombombe oder der sogenannten Eroberung des Weltraumes, sondern darum, weil endlich einmal damit Ernst gemacht wird, aufzuräumen mit der

verbrecherischen Methode des organisierten Massenmordes, des Krieges, der aus einer alten barbarischen, heidnischen Zeit stammt und durchaus unchristlich gewesen ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Winetzhammer. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Winetzhammer:** Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz, das das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten neu regelt, ist nach eingehenden Verhandlungen zwischen der Interessenvertretung der Hochschulassistenten, der Rektorenkonferenz und den zuständigen Stellen des Bundes ausgearbeitet worden. Es ist erfreulich, daß bei der Neuordnung dieser Materie eine Anzahl von Bestimmungen eingebaut werden konnte, die den Hochschulassistenten und den wissenschaftlichen Hilfskräften größere Sicherheit als bisher bringen, wenn auch mit dem Gesetz gewiß einige neue Schwierigkeiten, auf die Herr Bundesrat Dr. Thirring eingangs seiner Rede hingewiesen hat, verbunden sind.

Auf Grund dieses Gesetzes wird auch die Zahl der Assistentenposten an den Hochschulen unseres Landes vermehrt werden. Die Hochschulassistenten sind es oftmals, aus deren Reihen Dozenten und Professoren hervorgehen.

Die im § 4 umschriebenen Dienstpflichten sehen vor, daß das Dienstverhältnis neben der Funktion als Mitarbeiter eines Inhabers von Lehrkanzeln auch der wissenschaftlichen Arbeit und der Erweiterung der fachlichen Ausbildung dient. Wissenschaftliche Lehre und Forschung sind also neben der administrativen Arbeit ausdrücklich in die Dienstpflichten aufgenommen.

Unser Vaterland hat sich in Kultur und Wissenschaft durch unsere Universitäten, durch österreichische Gelehrte, Forscher und Künstler eine Weltstellung erobert. Die möglichst starke Förderung von Kultur und Wissenschaft ist angesichts der ständig größer werdenden Gefahren einer Überbewertung des Materiellen zu den dringendsten Notwendigkeiten unserer Zeit geworden. Erziehung und Bildung sollten bei der Verwendung öffentlicher Mittel den Vorrang genießen, und öffentliche Mittel sollten möglichst zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Forschungsarbeit verwendet werden.

Viel ist in Österreich in den letzten Jahren geschehen. Unsere Städte und Dörfer sind schöner geworden, auf dem Gebiet der Sozialpolitik wurde manches verbessert, aber unsere Bildungsinstitute, wie zum Beispiel unsere

Hochschulen und Mittelschulen, sind in den Zeiten der Konjunktur zurückgeblieben.

Mit diesem Gesetz wird auf einem Teilgebiet unserer Hochschulen einiges nachgeholt. Es trägt zu einer besseren Fundierung der Tätigkeit der Assistenten bei. Neben der bereits genannten Betonung der wissenschaftlichen Arbeit möchte ich hervorheben, daß Hochschulassistenten bei Heranziehung zur verantwortlichen Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen nun auch ins Vorlesungsverzeichnis aufgenommen werden können und daß in der Bestelldauer eine wesentliche Besserung gegenüber früher insofern eintritt, als Weiterbestellungen auf vier Jahre ausgesprochen werden, was qualifizierten Hochschulassistenten eine größere Sicherheit besonders im Hinblick auf die Vollendung länger dauernder wissenschaftlicher Arbeiten gewährleistet.

Mit Freude darf ich als ein Vertreter der Jungen auf den Abschnitt III des vorliegenden Gesetzes verweisen, nach dem die Verwendung von Studenten als voll- oder teilbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte oder als Demonstratoren zulässig sein wird. Manchem begabten Studenten, der sich zur Finanzierung seines Studiums oft weitab von seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen eine Beschäftigung suchen mußte, wird damit eine Gelegenheit gegeben, innerhalb seines Studienbereiches und innerhalb einer begrenzten Zeit als wissenschaftliche Hilfskraft sein Studium weiterführen oder verwenden zu können.

So darf ich namens der Fraktion der Österreichischen Volkspartei die Zustimmung zu diesem Gesetz geben und zugleich den Dank der jungen Generation Österreichs zum Ausdruck bringen, in der Überzeugung, daß mit diesem Gesetz insgesamt wieder eine Stufe zur Erreichung eines möglichst hohen Niveaus der Erziehung und Bildung gesetzt wird und die Voraussetzungen zu wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Höchstleistungen als einem der wertvollsten Kulturgüter unseres Volkes verbessert werden. (*Beifall bei der ÖVP und Bundesräten der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich ferner Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Koubek:** Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß das Hochschulassistentengesetz 1962 die dienstrechtlichen Verhältnisse der Hochschulassistenten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Demonstratoren neu regelt und die Einrichtung eines „Vertragsassistenten“ neu einführt.

Obwohl dieses Gesetz den Bund zusätzlich fast 2 Millionen Schilling im Jahr kosten

wird, hat der Herr Finanzminister dem Gesetz zugestimmt, weil die Neuregelung des Dienstrechtes der Hochschulassistenten bei der stark voranschreitenden Entwicklung der Wissenschaft eine unbedingte Notwendigkeit ist.

Das Hochschulassistentengesetz 1948, das durch dieses Gesetz abgelöst wird, war ein Sonderrecht im Dienstrecht der öffentlich Bediensteten. Jetzt wird im § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich festgelegt, daß die Hochschulassistenten Bundesbeamte sind und daß auf sie grundsätzlich das Dienstrecht der Bundesbediensteten der allgemeinen Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden ist. Nur in jenen Fällen, wo sich die bewährten Bestimmungen des Dienstrechtes der allgemeinen Verwaltung auf die Hochschulassistenten nicht anwenden lassen, werden im vorliegenden Hochschulassistentengesetz Sonderbestimmungen getroffen.

Ähnliches gilt für die wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten. Für diese Gruppen von Bediensteten an den österreichischen Hochschulen gilt grundsätzlich das Vertragsbedienstetengesetz 1948. In der Eigenart des Dienstverhältnisses für diese Gruppe liegt es, daß die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes bezüglich des Überganges von einem befristeten Dienstverhältnis in ein unbefristetes und die Bestimmungen über die Zahlung der Abfertigung bei den wissenschaftlichen Hilfskräften, bei den Demonstratoren und bei den Vertragsassistenten ausdrücklich nicht angewendet werden. Soweit aber zur Regelung der Rechte und Pflichten dieser Gruppe Sonderbestimmungen notwendig sind, werden diese Bestimmungen im Hochschulassistentengesetz 1962 getroffen.

Durch dieses Gesetz ist die Schulverwaltung in der Lage, die dienstrechtlichen Verhältnisse einer wichtigen Akademikergruppe im öffentlichen Dienst einvernehmlich mit ihrer Interessenvertretung zu regeln.

Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten möchte an dieser Stelle den Beamten des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Finanzen und für Unterricht für das Verständnis für die Lage danken, in der sich die Hochschulassistenten und unter diesen die klinischen Hilfsärzte befanden.

Hohes Haus! Sie wissen, daß derzeit die Inanspruchnahme der jungen Ärzte infolge des herrschenden Ärztemangels Maße annimmt, die besorgniserregend sind. Dadurch, daß die Bundesverwaltung für die Lage der jungen wissenschaftlich tätigen Akademiker im Bundesdienst Verständnis gezeigt hat und Nationalrat und Bundesrat diesem Gesetzentwurf zustimmen, konnte eine streitige Aus-

einandersetzung zwischen der zuständigen Interessenvertretung und der Bundesverwaltung vermieden werden.

Nicht überall finden die jungen Ärzte im öffentlichen Dienst Verständnis für ihre Sorgen. In allen Krankenhäusern, wo in Zukunft für die klinischen Hilfsärzte das Hochschulassistentengesetz gelten wird, wird ein Berufsstand der Spitalsärzte geschaffen werden können. Dadurch wird dem akuten Ärztemangel abgeholfen werden, und die überaus große Beanspruchung der Ärzte wird auf ein erträgliches Maß gebracht werden können. Aber in den Landes- und Gemeindekrankenhäusern entwickeln sich durch den akuten Ärztemangel Verhältnisse, die über kurz oder lang im öffentlichen Gesundheitsdienst zu einer Katastrophe führen werden. Die Spitalsärzte in den Landeskrankenanstalten, in den Heil- und Pflegeanstalten der Steiermark und Kärntens haben schon vor Jahren diese katastrophale Situation erkannt und versuchen, der Situation Herr zu werden.

Im Jänner und Februar dieses Jahres hat die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten eine Dienstordnung ausgearbeitet, die die Schaffung eines Berufsstandes der Spitalsärzte im öffentlichen Dienst möglich machen soll. Derzeit sind die Arbeitsverhältnisse so schlecht, daß jeder Arzt, dessen Ausbildung abgeschlossen ist, so rasch wie möglich das Krankenhaus verläßt, um der menschenunwürdigen Überbeanspruchung zu entgehen.

So wie es im Hochschulassistentengesetz geschieht, wünschen nun die Spitalsärzte Kärntens und der Steiermark, unter die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes gestellt zu werden. Nur dort, wo die besonderen Verhältnisse der Beschäftigung des Spitalsarztes es notwendig machen, wird in der zur Verhandlung stehenden Dienstordnung zu Sonderbestimmungen gegriffen werden.

Jetzt ist der Spitalsarzt praktisch ein Ausbildungsarzt. In Zukunft soll das anders werden. In der niedrigsten Verwendung ist der Turnusarzt Ausbildungsarzt. Ist die Ausbildung zum praktischen Arzt beendet, so soll er als Sekundararzt, Assistenzarzt oder Oberarzt weiter verwendet werden können. Wenn er nicht zum Primararzt aufrücken kann, der auch von den Landesregierungen als pragmatischer Beamter behandelt wird, so soll er wie die übrigen Akademiker bei den nachgeordneten Dienststellen in die Endbezüge der VII. Dienstklasse, das sind die Bezüge eines Sektionsrates, eines Oberregierungsrates oder eines Oberpolizeirates, aufrücken und in Pension gehen können.

In Kärnten stehen gegenwärtig die Ärzte der vier Krankenanstalten und Heilanstalten

des Landes im gewerkschaftlichen Kampf. Am 29. März hat die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten der Landesregierung den Entwurf einer Dienstordnung mit der Bitte überreicht, Verhandlungen darüber einzuleiten. Außer drei unwesentlichen vorbereitenden Besprechungen mit dem Personalbüro der Landesregierung ist es in Kärnten zu keinen Verhandlungen gekommen. Wohl hat man sich auf den Spitalerhalterverband ausgedreht und gesagt: Solange der Spitalerhalterverband zu diesen Problemen nicht Stellung nimmt, sind Verhandlungen unmöglich.

Wir in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten haben von den Verschleppungsabsichten der Landesregierungen Kärntens und der Steiermark Kenntnis bekommen. Um dieser Absicht erfolgreich entgegenzutreten zu können, wurde nun die Forderung formuliert, daß vor der Behandlung der Dienstordnung durch den Spitalerhalterverband die Landesregierung erklärt, daß sie die Dienstordnung, ganz gleichgültig, wie sie nach durchgeführter Verhandlung auch aussehen mag, mit 1. Juli 1962 in Kraft setzt. Nur wenn diese Erklärung abgegeben wird, können die gewerkschaftlichen Maßnahmen, die bis jetzt getroffen worden sind, aufgehoben werden.

Gegenwärtig, in der jetzigen Stunde, laufen in Klagenfurt aussichtsreiche Verhandlungen zur Beilegung des Konfliktes.

Die Dienstordnung enthält grundlegende Bestimmungen über eine echte Besoldung der Mehrdienstleistungen. Diese Forderung, die auch bei den übrigen öffentlich Bediensteten sehr aktuell geworden ist, nämlich die, daß die tatsächlich geleisteten Überstunden als echte Überstunden so wie in der Privatwirtschaft auch mit Überstundenzuschlag zu bezahlen sind, wird nicht deshalb aufgestellt, weil man das Einkommen der öffentlich Bediensteten vermehren will, nein, wir haben gar keine Absicht, hier einkommensvermehrend zu wirken, aber das Ausmaß der Mehrdienstleistungen im öffentlichen Dienst nimmt einen Umfang an, daß hier eingegriffen werden muß. Und nur dann, wenn der öffentliche Dienstgeber gezwungen wird, die Mehrdienstleistung so wie in der Privatwirtschaft echt zu bezahlen, wird er sich auch dazu aufrappeln, verwaltungsorganisatorische Maßnahmen zu treffen und zu prüfen, ob die gegenwärtigen Mehrdienstleistungen auch immer notwendig sind oder nicht.

Gegenwärtig hilft man sich so, daß man Überstundenpauschalien gibt. Diese sind aber ganz ungerechtfertigt niedrig und bieten der Verwaltung keinen Anreiz, Maßnahmen zu treffen, um ungerechtfertigte Mehrdienstleistungen zu unterbinden.

Ich habe Gelegenheit gehabt, schon im Jahre 1959 bei den Verhandlungen über die Forderungen des diplomierten Krankenpflegepersonals, wo es darum gegangen ist, für die Krankenschwestern die 45 Stunden-Woche im Landesdienst einzuführen, die Bemerkung zu machen, daß das Überstundenpauschale das Faulbett der Verwaltung ist. (*Bundesrat Guttentbrunner: Sehr richtig!*) Wir haben diesen Ausdruck in der letzten Zeit des öfteren gehört. Er ist auch heute hier im Hohen Hause gefallen. Daß wir aber den richtigen Weg beschritten haben, das hat die Entwicklung bei den Krankenschwestern gezeigt. Während es, solange das Überstundenpauschale bezahlt wurde, unmöglich war, soweit zu kommen, daß im Krankenpflegedienst die 45 Stunden-Woche eingeführt wurde — man hat immer davon gesprochen, daß die Gewerkschaften in dieser Beziehung utopische Forderungen stellen —, konnten wir, siehe dar, dann, als die Dienstgeber in den einzelnen Landesregierungen durch die Gewerkschaft gezwungen worden sind, die Überstunden echt zu bezahlen, innerhalb weniger Wochen feststellen, daß durch organisatorische Maßnahmen überall erreicht werden konnte, den Krankenschwestern die 45 Stunden-Woche zu geben, ohne daß es zu besonderen Mehrleistungen in dieser Beziehung von seiten des Dienstnehmers gekommen wäre.

Wir sind der Meinung, daß dieses Vorgehen auch bei den Spitalsärzten möglich sein wird. In Kärnten ist gegenwärtig der Zustand so, daß die Spitalsärzte Arbeit bis zu 430 Stunden im Monat leisten müssen. 15 Dienstleistungen mit je 28 Stunden von 8 Uhr früh des einen Tages bis 12 Uhr mittag des anderen Tages müssen die Ärzte im Dienst sein, ein Begehren des Dienstgebers, das von den Ärzten auf die Dauer gesundheitlich und physisch nicht mehr ertragen werden kann. (*Bundesrat Bürkle: Das ist Ausbeutung!*) Daher ist es unbedingt notwendig, daß verhandelt wird und daß wir in einer Dienstordnung jene Maßnahmen treffen können, die es ermöglichen, daß auch den Ärzten eine entsprechende Arbeitszeit bei entsprechender Bezahlung gewährt wird.

Auf noch ein Problem möchte ich zu sprechen kommen. Gegenwärtig tagt der Ministerrat. Auf seiner Tagesordnung steht ein sehr wichtiger Punkt, der uns in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sehr angeht. Es handelt sich um die Feststellung, welche Forderungen die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes an die Bundesregierung stellen. Wir in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sind gewiß verantwortungsbewußt. Wir haben beispielsweise die Situation, die durch die Entwicklung der Preise in Österreich entstanden ist, so zu regeln versucht, daß wir die

Bundesregierung aufgefordert haben, für das Jahr 1963 Maßnahmen zu treffen, die den öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1963 den Ausgleich für den Verlust ihres Reallohnes gewähren. Das ist gewiß eine sehr mäßige Forderung, denn anderswo würde man diese Forderung vielleicht schon jetzt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 stellen.

Was wir aber im gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich aufschieben können, ist die Auseinandersetzung mit der Tatsache der Mehrdienstleistungen, die im öffentlichen Dienst insbesondere dadurch notwendig werden, daß beispielsweise von dem nach den strengsten Grundsätzen festgelegten Dienstpostenplan 1962 5600 Dienstposten nicht besetzt werden können und die Arbeit, die auf diese 5600 Dienstposten entfallen würde, die übrigen öffentlich Bediensteten eben in Form von Mehrdienstleistungen erbringen müssen. (*Bundesrat Grundemann: Oder die Maschinen!*)

Freilich kommt bei den Mehrdienstleistungen auch noch die Tatsache dazu, daß sich subalterne Organe der Bundesverwaltung nicht den Kopf darüber zerbrechen, ob die Anordnung von Mehrdienstleistungen in dem einen oder anderen Fall unbedingt notwendig ist. Wir stehen nun auf dem Standpunkt — das ist Gegenstand der Verhandlungen im Ministerrat —, daß die echte Mehrdienstleistung im öffentlichen Dienst so wie in der Privatwirtschaft auch echt bezahlt werden muß. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Wir schon lange!*) Wir sind nicht der Meinung, daß durch diese Forderung die Finanzen des Bundes in Unordnung geraten. Die Ersparnisse, die der Bund auf dem Personalsektor durch die Nichtbesetzung der 5600 Dienstposten hat, müssen doch schließlich dazu verwendet werden, die Mehrdienstleistung, welche die übrigen Bediensteten aus diesem Grund zu erbringen haben, entsprechend und richtig zu bezahlen. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Wenn ich Ihnen jetzt sage, wie das im öffentlichen Dienst aussieht, so werden Sie etwas staunen. Wir haben im öffentlichen Dienst vier große Gruppen, deren Mehrdienstleistung verschieden behandelt wird. Da sind zunächst einmal die Lehrer. Die Lehrer haben eine gesetzliche Regelung. In § 61 des Gehaltsgesetzes wird bestimmt, daß für Mehrdienstleistungen, die über die normale Lehrdienstverpflichtung hinausgehen, ein Pauschalbetrag entsprechend der 8. Gehaltsstufe gegeben wird. Diese Bestimmung hilft dem jungen Lehrer, der die 8. Gehaltsstufe noch nicht erreicht hat. Der kolossale Lehrermangel zwingt aber die Schulverwaltung, auch ältere Lehrer mit Mehrdienstleistungen zu bedenken. Diesen älteren Lehrern wird nicht einmal die Stundeneinheit,

geschweige denn auch ein Überstundenzuschlag gewährt. Wir haben sehr schwierige Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen konnten die Angelegenheit meiner Meinung nach einer zufriedenstellenden Regelung zuführen. Der Ministerrat wird sich wahrscheinlich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Regelung beschäftigen. Dadurch ist es uns gelungen, dieser großen Gruppe von Lehrern doch eine befriedigende Lösung zu bringen.

Die zweite, weit größere Schwierigkeit haben wir bei den Wachebeamten. Die Wachebeamten Österreichs erbringen die Mehrdienstleistungen auf der Basis der Nebengebühren. Eine Reihe von Zulagen werden gewährt, aber alle Zulagen zusammen haben nicht den Charakter einer echten Überstundenbezahlung. Wir haben unsere Forderung überreicht und verlangen eine echte Überstundenbezahlung. Wir hoffen, daß die Bundesregierung die Verhandlungen freigibt, weil wir es ansonsten nicht verhindern können, daß alle Wachebeamten Österreichs nach dem 27. Juli zu Maßnahmen schreiten werden, die sich letztlich in der Richtung auswirken würden, daß Mehrdienstleistungen solange nicht erbracht werden, solange solche Mehrdienstleistungen nicht ordentlich bezahlt werden. Was das für die öffentliche Sicherheit, für den Verkehr, für die Entwicklung unseres Staates bedeutet, das können Sie sich vorstellen. Wir hoffen, daß die Bundesregierung doch einsehen wird, daß wir dieser Berufsgruppe unbedingt helfen müssen.

Die dritte Gruppe sind die Arbeiter im öffentlichen Dienst, die nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes entlohnt werden. Diese Gruppe hat eine ordentliche Überstundenbezahlung, wie es in der Privatwirtschaft der Fall ist. Bei dieser Gruppe haben wir also die gleichen Verhältnisse wie in der Privatwirtschaft, und die Gewerkschaft hat kein Bedürfnis, hier irgendwelche Forderungen zu stellen.

Aber die letzte Gruppe, nämlich die der pragmatischen Bediensteten der Verwaltung und der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, ist auf Grund des § 28 der Dienstpragmatik verpflichtet, Arbeit über die Amtszeit hinaus zu leisten, wenn diese Arbeit notwendig ist. In keiner besoldungsrechtlichen Vorschrift für die Bundesbediensteten finden wir eine Bestimmung, nach der diese Mehrarbeit zu bezahlen wäre. Man hilft sich durch Remunerationen, Belohnungen und so weiter; aber alles ist unzulänglich, alles hat den Charakter einer subjektiven Lösung, die das Problem nicht wirklich beseitigt.

Im Jahre 1914, als die Dienstpragmatik geschaffen worden ist, war vielleicht der § 28

verständlich, aber im Jahre 1962, wo wir diesen überaus großen Personalmangel haben, wo gegenwärtig 5600 Dienstposten nicht besetzt sind, ist eine Berufung auf den § 28 praktisch eine Unmöglichkeit. Daher verlangt die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten die Abschaffung dieser Bestimmung. Es soll so wie überall möglich sein, daß die echte Mehrdienstleistung wirklich echt bezahlt wird.

Wir sind aus der Praxis heraus der Meinung — und die Verhältnisse, die wir beim diplomierten Krankenpflegepersonal geschaffen haben, beweisen uns dies —: Wenn die Überstunden echt bezahlt werden, dann verläßt die Verwaltung das Faulbett und zerbricht sich den Kopf darüber, welche Maßnahmen zu treffen wären, damit die unnützen Mehrleistungen — denn es gibt auch in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe unnützer Mehrleistungen — endlich aufhören und genügend Geld für die echten Mehrleistungen vorhanden ist, die unsere Kollegen zu erbringen haben.

Ich habe das Hochschulassistentengesetz dazu benützt, um über diese Probleme zu sprechen. Gerade das Hochschulassistentengesetz zeigt, daß man auch in der Bundesverwaltung Möglichkeiten hat, moderne Wege zu gehen, die den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen. Das ist auch der Grund dafür, warum wir sozialistischen Abgeordneten im Bundesrat dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung geben und gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Hochschulassistentengesetz nicht das einzige Gesetz ist, das in dieser Richtung geschaffen worden ist, sondern daß die übrigen Probleme, die ebenso dringend wie das Hochschulassistentengesetz sind, in Kürze einer positiven Regelung zugeführt werden können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Gabriele:** Ich verzichte.

**Vorsitzender:** Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962: Bundesgesetz zur Bereinigung des Forstrechtes (Forstrechts-Bereinigungsgesetz)

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Forstrechts-Bereinigungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Holper. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Holper:** Hohes Haus! Dieses Gesetz ist dadurch notwendig geworden, daß sich in den 110 Jahren des Bestehens des Forstgesetzes so viele Änderungen beziehungsweise Vorschriften ergaben, daß das Forstrecht völlig unübersichtlich wurde. Insbesondere wird auf die Notwendigkeit der Austrifizierung der deutschen Vorschriften verwiesen.

Eine ganze Anzahl von Bestimmungen wurde neu gefaßt, beispielsweise die Bestimmungen über die Bringung, die Trift, den Schutz gegen Waldbrand und gegen Forstschädlinge sowie über bestimmte Arten der Nutzung, wie Christbaum- und Harznutzung.

Dringend erforderlich war auch die Schaffung einer einwandfreien rechtlichen Grundlage für die Försterschulen, aber auch der Forstlichen Bundesversuchsanstalt wurde ein eigener Abschnitt gewidmet.

Mit den Vertretern der Forstbeamten wurde auch eine Einigung hinsichtlich der Pflicht zur Bestellung von Förstern erzielt. Das ist die gesetzliche Vorsorge für die Betreuung der Wälder durch ausgebildete Forstleute.

Betont muß werden, daß dieses Gesetz nur einen begrenzten, aber sehr wichtigen Teil des Forstrechtes enthält.

Die Materie ist jedoch so umfangreich, daß eine zusammenfassende Berichterstattung außerordentlich schwierig ist. Ich bitte daher, mir die Details zu erlassen. Ich möchte aber betonen, daß alle Forstleute Österreichs nachdrücklich für dieses Gesetz eintreten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, hinsichtlich der Bestimmungen des § 33 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des § 46 Abs. 4 lit. b im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der §§ 60 Abs. 2, 71 Abs. 1 und 76 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Nationalrat hat außerdem zwei Entschlüsse angenommen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich

beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, diesen Entschlieungen in der nachstehend angefuhrten Form beizutreten:

## 1.

Mit jedem Waldbrand sind wirtschaftliche Harten in zweifacher Hinsicht verbunden: Es wird nicht nur wertvoller Holzbesitz vernichtet, sondern es entstehen auch durch die Waldbrandbekampfung betrachtliche Kosten. Um alle diese wirtschaftlichen Harten fur den einzelnen zu vermeiden, erscheint der Abschlu einer Waldbrandversicherung als gangbarer Weg.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesministerien fur Land- und Forstwirtschaft und fur Finanzen auf, die Moglichkeiten der Einfuhrung einer allgemeinen Waldbrandversicherung in Anlehnung an bereits bestehende Vorbilder zu prufen. Hierbei ware insbesondere auch in Erwagung zu ziehen, ob mit Rucksicht auf die Bestimmungen der §§ 26 bis 29 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Aufwendungen fur den Kostenruckersatz ohne Pramienerhohung von den Versicherungstragern ubernommen werden konnten.

## 2.

Die Bundesregierung wird ersucht, innerhalb von zwei Jahren den Entwurf eines die Forstrechtserneuerung abschlieenden Gesetzes dem Parlament vorzulegen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Schober gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Schober:** Hoher Bundesrat! Ich bin in der recht glucklichen Lage, im Sinne des Appells meines verehrten Parteifreundes Dr. Koref nun schon zu einem Gegenstand zu sprechen, der, wie mir scheint, doch einen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung darstellt.

Neben den Bestimmungen des alten Forstgesetzes ab dem § 22 sind durch dieses neue Gesetz nicht weniger als 39 Durchfuhrungsvorschriften und Verordnungen aufgehoben worden. (*Ruf bei der SPO: Gibt es so etwas auch?*) Ja.

Ich darf sagen, da es dazu 13 Unterausschusitzungen bedurft hat. Wir wollen wegen der Zahl 13 nicht aberglaubisch sein (*Bundesrat Porges: Gluckszahl!*), wir wollen nur hoffen, da die Neuregelung den Sinn erfullt, erstens zu einer Vereinheitlichung der Rechtsmaterie zu gelangen und zweitens auch zeitentsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Meine Damen und Herren! Die Einstellung zum Walde ist bei den verschiedenen Menschen

wohl sehr verschieden. Der Wald ist fur den einen Arbeitsplatz, fur den Besitzer vielleicht Existenzgrundlage, fur den Fremden Erholungsstatte und auch fur den Stadter der notwendige Erholungsplatz. Daruber hinaus ist er fur den Jager — ich meine damit die eifrigen Nimrode — sogar eine Art irdisches Paradies, in dem eigentlich auer den Jagern und dem Wild sonst niemand etwas zu suchen hatte. (*Heiterkeit.*)

Bei einer Rechtsmaterie, die also von so verschiedenen Gesichtspunkten her ihre Ordnung finden kann, ist es nicht weiter verwunderlich, wenn es Gegensatze in den Beratungen gibt und wenn es sehr lange wahrt, bis man zu einer gemeinschaftlichen, tragbaren Auffassung gelangt ist. Die Tatsache aber, da die Verabschiedung dieses Gesetzesbeschlusses nach eingehender Vorberatung einstimmig erfolgt ist, gibt wohl, besonders im Hinblick auf die doch etwas kritische Zeit, in der wir uns bereits befinden, Anla zur Annahme, da allen berechtigten Interessen in dem Mae Rechnung getragen wurde, wie es geboten erschien.

Vorangegangen ist das Geplankel zwischen dem Herrn Landwirtschaftsminister und einigen Landesregierungen, weil einige Lander zusatzliche Kompetenzen fur sich in Anspruch nehmen wollten. Es ist dem Herrn Landwirtschaftsminister aber gelungen — wie, das wei ich nicht —, die Lander zu seinem Standpunkte zu bringen — ich entnehme das zumindest dem Bericht des Ausschusses —, aber ich glaube, es besteht kein Anla, von einer Verletzung von Landerinteressen zu reden.

Es handelt sich um ein wirtschaftspolitisches Gesetz, und bei einem solchen scheint es uns mageblich zu sein, zwei Grundsatze zu beachten: zum ersten den notwendigen Schutz des Schwachen, des wirtschaftlich Schacheren, des Kleinen, und zum zweiten die erforderliche Einschrankung des Nutzungs- und Verfugungsrechtes des einzelnen zugunsten der Gemeinschaft dort, wo eine solche Einschrankung geboten erscheint.

In diesem Gesetz ist eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, zum Teil ubernommen aus dem fruheren Bestand, zum Teil neu geschaffen, die diesen unseren Gesichtspunkten Rechnung tragen, so etwa der Schutz des einzelnen durch das Verbot des Pauschalverkaufs, des sogenannten „Uberhauptsgeschaftes“. Das scheint mir doch ein gewisser Schutz des kleineren bauerlichen Besitzes vor dem Holzhandel zu sein, eine Manahme, der man ruhig die Zustimmung erteilen kann, ebenso wie dem weiteren Ausbau des Netzwegerechtes und der Schaffung der Genossenschaft mit Beitrittszwang. Auch sie kann geeignet sein, den Interessen des wirtschaftlich Schwacheren zu dienen.

Allerdings kann ich mir hier eine kritische Bemerkung nicht ganz versagen. Die neue Fassung des § 9, die dem früheren § 24 entspricht, hat nicht sehr wesentlich zu einer Erleichterung der behördlichen Entscheidung beigetragen. Sie läuft auf eine Abschätzung der gegenseitigen Interessen hinaus, was zwangsläufig zur Einholung von Gutachten führen muß. Und mit Gutachten, wenn sie von verschiedenen Seiten kommen, hat man eben seine Erfahrungen gemacht.

Wir sind an sich keine Freunde eines großen Spielraumes für Ermessensentscheidungen, weil wir doch aus der Erfahrung wissen, daß auch das behördliche Ermessen vom wirtschaftlich Stärkeren etwas leichter dirigiert werden kann als vom Schwachen. (*Bundesrat Bürkle: Das ist eine Pauschalverdächtigung!*) Nein. (*Bundesrat Bürkle: Doch!*) Das liegt in der Natur der Sache. Ich weiß nicht, wie weit Sie Gelegenheit haben, in der Praxis die Dinge zu prüfen. Die Praxis zeigt eben dieses Bild. Daher sind wir der Meinung, daß klare gesetzliche Lösungen besser sind als große Ermessensspielräume. Mehr will ich damit auch gar nicht gesagt haben.

Die Beschränkungen der Rechte des einzelnen zugunsten der Gemeinschaft finden ihren Ausdruck in den verschiedenen wirtschaftspolizeilichen Vorschriften, so in der Festsetzung der Hiebsreife mit 60 Jahren, in der Beschränkung von Großkahlschlägen, in der Aufnahme besonderer Bestimmungen für die Bundesländer Steiermark und Oberösterreich zum Zwecke der Gleichstellung mit den Verhältnissen in den anderen Bundesländern, in den Bestimmungen über die Fällungsbewilligung und anderem mehr.

Besonders wichtig erscheint mir die Schaffung des Begriffes des Pflichtbetriebes; denn dieser Begriff führt nun dazu, daß von einer bestimmten Betriebsgröße an forstlich einwandfrei geschultes Personal in Dienst gestellt werden muß. Damit ist, glaube ich, die Gewähr gegeben, daß in Hinkunft in allen Betrieben eine moderne Forstwirtschaftsgesinnung nach bundeseinheitlichen Gesichtspunkten Platz greifen kann.

Ein sehr großer Vorzug scheint mir auch in der bundeseinheitlichen Gestaltung des Ausbildungsplanes des Forstschulwesens zu liegen. Ich glaube, daß auch die Bestimmung sehr wesentlich ist, daß die Kosten für die Schulausbildung so zu halten sind, daß auch minderbemittelte Kreise am Schulunterricht teilnehmen können. Die Bestimmung, daß die Internatsbetriebe kostendeckend geführt werden müssen, ist noch zuwenig. Es wird Zuschüsse erfordern, um gerade der minderbemittelten Bevölkerung aus den Landgebieten

die Teilnahme am Ausbildungsplan zu ermöglichen. Hier haben wir eine soziale Tat zu vollbringen.

Meine Damen und Herren! Man kann zum Problem der österreichischen Landwirtschaft stehen, wie man will, eines ist sicher: Gewisse Betriebe haben wenig Chancen auf weiteren Bestand, besonders nach erfolgter Integration. Ich glaube nun, daß sich gerade im Forstdienst eine sehr gute Ausweichmöglichkeit für viele junge Burschen aus den Landgebieten ergibt und daß sie dort in ihrer Boden- und Naturverbundenheit eine neue Wirkungs- und Berufsstätte finden können. Man sollte daher vor allem diesen Ausbildungsgang besonders fördern.

Was bleibt zu wünschen übrig? Nicht gelungen ist es, Wildschadenschutzbestimmungen einzubauen. Das ist aber ein Gegenstand, der zurzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist. Ich glaube daher, daß es unzeitgemäß wäre, darüber viel zu reden.

Nicht unausgesprochen bleiben soll aber unsere Forderung auf entsprechende Bestimmungen zum Schutze des kleinen und mittleren Betriebes. Ich weiß aus Kärnten, daß Schußgelder von 10.000 S, 15.000 S und mehr für einen guten Hirschen gar nichts Besonderes sind. Wenn man die vielen, vielen Schwierigkeiten kennt, die der kleine und mittlere Landwirt hat, wenn er einen Schadenersatz aus der Überhegung des Wildes begehren will, dann kommt man zu der Ansicht, daß auf diesem Gebiet irgend etwas geschehen muß. (*Bundesrat Bürkle: Das Kärntner Jagdgesetz verbessern!*) Das Kärntner Jagdgesetz ist gar nicht so schlecht. Ich will die hohe Versammlung nicht mit Details aufhalten, die eigentlich nur für Kärnten interessant sind. Aber bleiben wir doch ganz ehrlich: Auch das ist eine Frage des Verständnisses auf allen Seiten. Das Jagdgesetz wird nun einmal von Politikern gemacht, und auch bei Politikern gibt es eben Jäger. Ich will mich auch gar nicht dazu versteigen, zu sagen, daß der „Eisenbahnerjäger“ ein schlechterer Nimrod ist als irgendein Großer; auf diesem Gebiet finden sie sich alle. (*Allgemeine Heiterkeit.*)

Es wird aber notwendig sein, das Vergnügen, das nun einmal neben ihrem wirtschaftlichen Sinn in der Jagd gelegen ist, in ein vernünftiges Verhältnis zu bringen zu den Erfordernissen des existenzmäßigen Erwerbes, der sich in der Landwirtschaft dartut.

Dies ist meine Auffassung. Wir hoffen, daß es nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes dazu kommen wird.

Ich habe mit Absicht nicht von Überschlagerungen und von all diesen Dingen gesprochen,

weil ich sehr wohl weiß, daß hier sehr oft die Not maßgeblicher ist als die wirtschaftliche Einsicht. Ich möchte mir aber in diesem Zusammenhang eine Bemerkung nicht versagen: Die Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft wird nicht nur durch Verbotsgesetze und Zwangsmaßnahmen gewährleistet, sondern es gibt dazu auch andere Mittel, etwa auf steuerpolitischem Gebiet. Für die Fachleute erwähne ich hier die Anwendung des § 34 des Einkommensteuergesetzes, den man in einer etwas zeitgemäßerem, die Waldwirtschaft begünstigenden Auslegung recht gut dazu verwenden könnte, unangenehme Erscheinungen etwas hintanzuhalten.

Zum Schluß habe ich noch einen Wunsch. Es ist ja heute gewissermaßen ein Aufmarsch der Bürgermeister, und ich bin auch einer. Wir haben eine Entschliebung vorliegen, die darauf hinausläuft, die nun auf die Gemeinden entfallende Verpflichtung zur Bevorschussung der Leistungen bei einem Waldbrand von diesen wieder wegzubringen. Es bleibt zu hoffen, daß der Nationalrat recht bald etwas auf diesem Gebiete unternimmt. Es wäre auch denkbar, daß man etwa im Wege des Gemeindebundes zu einer Kollektivversicherung gelangt. Wir studieren zurzeit in Kärnten die Möglichkeit einer Kollektivversicherung für die bei Hochwasser und anderen Katastrophen eintretenden Schäden der Gemeinden. Vielleicht wäre es möglich, auch hier zu einem Ergebnis zu gelangen.

Jedenfalls halte ich es für notwendig, die kleine Gemeinde mit den Besitzern kleinerer Wälder vor unbilligen Schäden zu schützen. Denn stellen Sie sich vor: Wenn sich ein mittlerer Waldbrand ereignet, besonders im Privatwald, bei den Gemeindebürgern selber, so kann seine Bekämpfung recht erhebliche Kosten verursachen. Die Gemeinde ist nun verpflichtet, diese Kosten dem Anspruchsberechtigten zu ersetzen. Letzten Endes bleibt ihr kein anderer Weg, als den Rückersatz der Kosten von jenen zu fordern, die durch den Waldbrand selbst am allermeisten betroffen sind. Wenn es sich dabei um kleinere Besitzer handelt, ist es unter Umständen möglich, daß man überhaupt kein Geld mehr sieht. Irgendwo, wie wir sagen, bleibt dann der Frack hängen. Meistens bleibt er in solchen Fällen bei der Gemeinde hängen, denn die Gemeinde ist nach wie vor doch jene Institution, die man immer dann findet, wenn man eine etwas unliebsame Kompetenz irgendwohin verteilen muß. Ich hoffe nur, daß sich das ändern wird.

Ich darf abschließend im Auftrage meiner Fraktion sagen, daß wir Sozialisten sowohl dem Gesetzesbeschluß wie auch den angeschlossenen Entschliebungen unsere Zu-

stimmung geben werden. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ehe wir in der Debatte fortfahren, bitte ich, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Herr Minister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann bedauert, wegen des gleichzeitig tagenden Ministerrates an der Behandlung des Forstrechts-Bereinigungs-gesetzes im Hohen Hause nicht teilnehmen zu können.

Nun ist noch Herr Bundesrat Grundemann zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Grundemann:** Hohes Haus! Es scheint fast so, als ob gerade jetzt gegen Ende der Frühjahrssession die Zeit gekommen wäre, hundert Jahre alte Gesetze aufzufrischen. Es ist am heutigen Tage bereits das zweite Gesetz nach dem Reichsgemeindengesetz, nur liegt die Geburt des Reichsforstgesetzes noch um zehn Jahre zurück: im Jahre 1852.

Wenn man vom Forstgesetz 1925 absieht, das ja nichts anderes war als eine Zusammenfassung bereits bestehender Landesgesetze, so muß man sagen: Es war höchste Zeit, daß das Reichsforstgesetz eine Novellierung erfährt. Die Länder Tirol und Vorarlberg haben zwar schon viel ältere Forstgesetze, solche von 1839, deren Inhalt sich aber mit den heutigen Erkenntnissen, das muß man besonders betonen, erfreulicherweise absolut deckt.

Die Modernisierung des bisherigen Forstrechtes ist schon deshalb nötig, weil unsere Forstwirtschaft im Laufe der Jahre zu einer immer größeren Bedeutung heranwuchs, um schließlich als Handelsfaktor in den Jahren nach 1945 eine für unser Land lebenswichtige Rolle zu spielen. Die Bedeutung ist zwar inzwischen mit der zunehmenden Entwicklung anderer Wirtschaftsgebiete und mit der Gesundung der österreichischen Wirtschaft ein wenig abgesunken, immerhin aber — und das ist bemerkenswert — ist der Exportfaktor Holz noch mit mehr als 20 Prozent am gesamt-österreichischen Ausfuhrvolumen beteiligt, gar nicht zu reden von der Bedeutung des Holzes als Grundstoff bei einer Reihe industrieller und gewerblicher Betriebe.

Das seinerzeitige Reichsforstgesetz wurde auch unter ganz anderen Voraussetzungen und anderen Blickpunkten ausgearbeitet, als das in der Gegenwart notwendig ist. Wenn auch damals der Grundsatz der Erhaltung und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes Leitgedanke war, wenn man auch damals darauf Bedacht nahm, daß nach der Schlägerung wieder eine Aufforstung notwendig erscheint und vorgeschrieben werden soll, wenn man auch zu jener Zeit schon Maßnahmen ergriff, um im Gebirge die Lawinengefahr zu bannen, und daher die sorgfältige Bewirtschaf-

tung der Schutz- und Bannwälder vorschrieb, wenn man auch damals bereits daran dachte, daß nach Möglichkeit auch für die Sturmgefahr Vorsorge zu treffen ist, so hat man doch daran, daß der Wald als Faktor für den Wasserhaushalt der Natur eine Rolle spielt, bei der Erstellung des Reichsforstgesetzes viel weniger gedacht. Heute, in der Zeit des andauernd steigenden Bedarfes an Wasser, spielt dieser Faktor in der Wirtschaft eines Staates eine ganz bedeutende Rolle. Das graue Gespenst der baumlos verkarsteten Berge steht in jenen Ländern im Blickfeld, die den Wald vor Jahrhunderten etwa zum Zwecke des Schiffsbaues abholzten und nicht wieder aufforsteten.

Auch in unserem Lande wird des öfteren erklärt, daß der Waldgürtel in den Bergen gegen die Täler zu absinkt. Sicherlich mag dies da und dort der Fall sein. Es werden aber auch alle Anstrengungen unternommen, um das Absinken aufzuhalten. Die Gesamtwaldfläche Österreichs nimmt zu, und dies trotz verschiedener Ausschlägerungen etwa zum Zweck der Schaffung von Schneisen für Skiabfahrten oder für Skilifte. Die reichlich triste Wirtschaftslage der landwirtschaftlichen Betriebe, der Mangel an Arbeitskräften und die Schwierigkeiten beim Maschineneinsatz haben eine Reihe von Grundbesitzern in vielen Fällen dazu veranlaßt, unrentable Grundstücke, entlegene oder saure Streuwiesen aufzuforsten. Hier darf ich wohl auch ein Lob den staatlichen Behörden sagen, die durch die Beistellung verbilligter Waldpflanzen, durch deren Aufzucht in großen staatlichen Forstgärten und durch die große Hilfe bei der Ödlandaufforstung die nutzbare Verwendung solcher Flächen ermöglichen.

Schließlich aber drängt noch ein Umstand zur Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung des Waldes — mein Herr Vorredner hat das auch schon in seiner Rede erwähnt —: das Bedürfnis der Menschen, die in der Hast und in der Unrast der Steinwüsten der Städte leben, nach der Luft der Natur, die durch den Wald bestimmt wird. Die Sorgen der Städte um die Erhaltung der Grüngürtel sind sicherlich nicht unbedeutend. Hier obliegt zweifellos auch den Gemeinden eine immer größer werdende Aufgabe bei Genehmigungen von Bauvorhaben innerhalb des Luftreservoirs der Städte.

Eine ganze Reihe besonders begrüßenswerter Maßnahmen enthält dieses neue Forstgesetz. Man darf wohl sagen, daß auch dieses Gesetz sehr sorgfältig vorbereitet wurde. Meines Wissens liegt der Ursprung der Vorbereitungen bereits 12 oder 13 Jahre zurück. Damals wurde im Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft mit den Arbeiten begonnen. Vor einigen Jahren, im Jahre 1956, lag dem Parlament bereits eine komplette Regierungsvorlage vor, eine Einigung wurde damals allerdings nicht erzielt. Jetzt hat ein Unterausschuß des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates monatelang über dieses Gesetz beraten, ein Gesetz, das von allen Forstleuten Österreichs zweifellos sehr begrüßt wird.

Dem gegenwärtigen Forstrechts-Bereinigungs-gesetz liegt in erster Linie die Bemühung um die Erhaltung und die Mehrung des Waldes zugrunde. Ein Sprecher im Nationalrat führte aus, daß jetzt bereits zirka 33 Prozent der österreichischen Forstbetriebe einen Wirtschaftsplan haben, der alle zehn Jahre zu erneuern ist und der sorgfältige Berechnungen über den Stand, den Zuwachs und alle möglichen Maßnahmen sowie über die Art der Entnahmen und über die Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung vorsieht. Solche Wirtschaftsoperare aufzustellen ist natürlich fast nur bei größeren Waldbeständen möglich. Man kann doch nicht etwa für jedes halbe Hektar bäuerlichen Betriebes ein eigenes Elaborat anfertigen! Aber bei diesen kleinen Betrieben ist es besonders notwendig, die Besitzer zu beraten und ihnen zu helfen, die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Waldes zu treffen und den Bestand zu sichern.

Ich möchte aber auch noch auf ein paar Worte eines anderen Sprechers im Nationalrat reflektieren, der der Meinung war, daß auch bei den Großbetrieben nur sehr sorgfältig Bewilligungen auszustellen wären. Wozu hat denn der Großbetrieb diese sorgfältig aufgestellten Operate, wozu hält er sich denn genau an die von ihm vorgeschriebenen Maßnahmen?

Der Herr Abgeordnete Strobl hatte im Nationalrat auch vollkommen recht, wenn er die Auffassung vertrat, daß es nicht ganz richtig wäre, wenn man bei den bäuerlichen Betrieben immer nur von der „grünen Sparkasse“ spricht. Das führt dazu, daß man dem Bauern geradezu aufträgt, seinen Wald anzugreifen, wenn er in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Familie einmal einen größeren Bedarf an Geldmitteln hat. Der Wald dient dann als Lückenbüßer für die Schwierigkeiten in der Landwirtschaft. In Zeiten, wo dies besonders in Erscheinung tritt, führt das zwangsläufig dazu, daß der Bauer seinen Waldbestand besonders angreifen muß, weil ihm die Landwirtschaft die Möglichkeit, das Lebensnotwendige zu bekommen, kaum gibt, und das Bedürfnis nach Erhaltung des Betriebes immer noch da ist. Dann kommen die Klagen über die Kahl-

schläge, und dann kommen die Klagen über die Nutzung hiebsunreifer Bestände.

Im Interesse der gesamten Forstwirtschaft wäre es doch näherliegend, der Landwirtschaft die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu erhalten und ihren Investitionsbedarf aus eigenem zu decken, wobei der bäuerliche Wald dann immer noch den Zuschußbedarf decken könnte.

Die Waldstandsaufnahmen der letzten Jahre haben eindeutig erwiesen, daß der sorgfältig bewirtschaftete größere Forstbesitz — erlauben Sie einmal, dem größeren Waldbesitz ein Kompliment zu machen —, mit Ausnahme der Katastrophengebiete, durchaus nach dem Gesichtspunkt der jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in der Nutzung vorging, daß aber die außerordentlich schwierige Situation der Landwirtschaft, insbesondere der bergbäuerlichen Betriebe, die Bauern absolut zur Übernutzung ihrer Wälder zwang, um ihre Wege wieder instandsetzen zu können und den Investitionsbedarf ihrer Wirtschaften zu decken.

Meine Damen und Herren! Woher, frage ich Sie, sollte der Bauer überhaupt das Geld nehmen, das er für derlei Zwecke braucht? Wenn unser Staat ein Interesse an der Erhaltung auch der bäuerlichen Wälder hat — dieses Interesse muß er wohl haben —, sind die hier zu ergreifenden Maßnahmen unausbleiblich. Ein Teil von ihnen ist bereits in dem vorliegenden, sehr gut ausgearbeiteten Forstrechts-Bereinigungsgesetz enthalten. Ein weiteres ergänzendes Gesetz steht in Ausarbeitung und soll in absehbarer Zeit zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Besonders wertvoll erscheint im gegenwärtig vorliegenden Gesetz die bisher noch nicht überall gegeben gewesene Möglichkeit, durch Bewilligung seitens der Forstbehörden den Ausschlägerungen der Wälder entsprechend entgegenzutreten. Der größere Grundbesitz arbeitet bekanntlich wirtschaftlich sorgfältiger. Der Bauer greift aber auch dann in seine „grüne Sparkasse“, wenn er sich nicht mehr anders helfen kann. Kein Gewissen aber haben die Hyänen unserer Wirtschaft, die sich bemühen, Wälder aufzukaufen, diese sofort abzuräumen, um damit einen guten Profit zu erzielen, und die dann den Waldboden entweder ganz verkommen lassen oder die Wiederaufforstung nachlässig durchführen, was einer Verödung praktisch gleichkommt!

Mit den Details des vorliegenden, sehr umfangreichen Gesetzes will ich mich nicht befassen, wenn auch über einzelne Bestimmungen des Gesetzes manches zu sagen wäre. Ich möchte nur hervorheben, daß nunmehr

auch für die Betreuung der so notwendigen Schulen für die Waldbewirtschaftung eine einwandfreie rechtliche Grundlage erstellt wurde und daß der Forstlichen Bundesversuchsanstalt — wie der Herr Berichterstatter bereits gesagt hat — ein eigener Abschnitt gewidmet ist. Beides scheint für die Bewirtschaftung unserer Wälder von besonderer Bedeutung zu sein und ist auch eine Hilfe für jene Waldbesitzer, die dieser Hilfe zur Erhaltung ihrer Wälder bedürfen.

Nachdem der Herr Vorredner über dieses Thema auch gesprochen hat, lassen Sie auch mich einige Bemerkungen zu dem Thema „Wald und Wild“ machen, Bemerkungen, die vielleicht von der persönlichen Einstellung eines mehr als 40jährigen Jägerlebens und der Betreuung und der Ausübung der Jagd beeinflusst sein mögen. (*Bundesrat Porges: Da bin ich skeptisch! — Bundesrat Skritek: Hoffentlich ist das kein Jägerlatein! — Heiterkeit.*) Nur keine Angst! Sie hören das Jägerlatein gern an. Aber ich werde mich bemühen, hier keines vorzubringen.

Der Wald hat sicher eine ungeheure wirtschaftliche Bedeutung, vielleicht eine größere als das Wild. Das Wild fügt sicher da und dort auch einmal der Landeskultur, dem Wald und auch den landwirtschaftlich genutzten Flächen Schaden zu. Aber hier das Kind mit dem Bad auszugießen und das gesamte Wild womöglich ausrotten zu wollen, wie das einige ganz Gußeiserner — auch Forstleute — anzustreben scheinen, geht denn doch ein bißerl zu weit! Und am Rande vermerkt: Ich glaube, daß auch diese Herren, die dem das Wort reden, ganz gerne einmal mit einem Reh- oder Hasenbraten die karge Geflügelkost aufbessern wollen. (*Heiterkeit. — Bundesrat Porges: „Karge Geflügelkost“!*)

Überhegen darf man das Wild selbstverständlich nicht. Bei der Bestandserhaltung des Wildes ist natürlich auf die Landeskultur Rücksicht zu nehmen. Ich glaube aber nicht, daß unsere Nachkommen große Freude hätten, wenn sie die Hasen nur mehr in den zoologischen Gärten bewundern könnten. (*Zwischenrufe.*) Im übrigen kommt man immer erst später darauf, welchen Wert die Erhaltung des Wildes hat. Der Bestand an Rebhühnern und an Fasanen hat sich zum Beispiel wesentlich wirkungsvoller als Schutzmittel gegen den Kartoffelkäfer bewährt als die chemischen Spritzstoffe.

Den Flurschaden hintanhalten kann man auch auf andere Weise. Man möge nur nicht übersehen, daß außer dem Menschen auch die Kreatur ein Lebensrecht und eine Bestimmung auf dieser Erde hat.

Diese Worte seien allen jenen ins Stammbuch geschrieben, die ausschließlich das Materielle vor sich zu sehen glauben, ohne daß ich dafür eintreten möchte, daß etwa die Jagd den Vorrang vor der Landeskultur genießen sollte. Im übrigen ist das Jagdrecht immer noch Landessache und soll auch Landessache bleiben.

Zurück zum Forstrecht: Innerhalb der letzten Jahre ist das vorliegende Gesetz nunmehr das dritte, das im Rahmen der Forstwirtschaft dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt: Im Jahre 1960 wurde das Forstsaatgutgesetz ins Parlament eingebracht und erst im April dieses Jahres ein Gesetz zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz. Das vorliegende Gesetz erscheint aber zweifellos das wichtigste zu sein: die Regelung des Rechtes der Forstwirtschaft in unserem Staat.

Sicherlich sind in dem Gesetz Bestimmungen enthalten, die einen Eingriff in das Privatrecht der Waldbesitzer beinhalten. Notwendig war es aber dadurch, daß Österreichs Wald heute und wahrscheinlich auch in fernerer Zukunft von eminenter Bedeutung für die ganze Staatswirtschaft sein wird und daher unbedingt gewisse Regeln zur Erhaltung unseres Waldbestandes aufgestellt werden müssen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die nach diesem Gesetz anzuwendenden Maßnahmen den Waldbesitzern gegenüber in vernünftiger und in loyaler Weise gehandhabt werden und daß auch darauf Bedacht genommen wird, daß der Bauer und gerade der Bauer heute wenig Möglichkeiten hat, die Erfordernisse seiner Wirtschaft aus anderen Quellen zu decken. Ich möchte aber auch hoffen, daß nicht der eine oder der andere damit befaßte Behördenvertreter die Machtmittel in die falsche Kehle bekommt, sondern gegebenenfalls eben zusieht, die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Notlage der Bauern in Einklang zu bringen.

Man möge aber auch nicht vergessen, daß es für die Erhaltung unserer Wälder auch bald einmal notwendig sein wird, die Besteuerung des Waldes in einer vernünftigen Form zu ändern. Nach den gegenwärtigen Gesetzen hat diese Besteuerung fast konfiskatorischen Charakter. Ich möchte als Beispiel nur die Bestimmungen des Erbschaftsteuergesetzes anführen, wozu übrigens gegenwärtig ein Antrag im Nationalrat eingebracht wurde. Die gegenwärtigen Steuerbestimmungen zwingen den Steuerpflichtigen geradezu zur Ausplünderung seiner Wälder. Besonders muß der Gedanke daran ins Bewußtsein gerufen werden, daß es kein Mittel gibt, das Wachstum

des Waldes etwa auf die doppelte Produktivität zu bringen. Immerhin sind es rund 100, oft 120, in den besten und günstigsten Fällen aber 80 Jahre, bis der Wald die aufgewendeten Investitionen verzinst und der Ertrag der Bewirtschaftung lebendig wird. Wenn Österreich wirklich eine Waldgesinnung aufbringen und — wie es so schön heißt — damit unseren Reichtum an „grünem Gold“ absichern will, dann muß auch wohl daran gedacht werden — gerade bei den bauerlichen Betrieben —, den Betrieben die Möglichkeit zu geben, ihren Bedarf ohne Übernutzung des Waldes auch aus anderen Quellen zu decken. Dann sollte aber der ganzen Forstwirtschaft die nötige Unterstützung gewährt werden, die erforderlich ist, um die Produktion zu erhöhen, was bei einer rationellen Anwendung von Investitionen zweifellos möglich erscheint.

So manche gibt es, die den Wald als reines Ausbeutungsobjekt ansehen und der Auffassung sind, er wachse ohnehin von selber nach, da brauche man zur Hebung der Produktion nicht noch wie etwa bei der Industrie helfend eingreifen.

Ich glaube, daß man für die Forstwirtschaft Österreichs nur sagen kann, daß wir dieses Gesetz wärmstens begrüßen und glauben, daß es im allgemeinen Interesse wirksam und ihm dienlich sein wird.

Im Namen meiner Partei darf ich erklären, daß wir aus den vorerwähnten Gründen der Meinung sind, daß dieses Gesetz unserer österreichischen Volkswirtschaft nützen wird. Wir werden daher diesem Gesetze gern die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die beiden Entschließungen werden einstimmig angenommen.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird (5. Marktordnungsgesetz-Novelle)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: 5. Marktordnungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Holper. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Holper:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates

zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird, befaßt sich im wesentlichen mit Änderungen von Vorschriften und Bestimmungen, über welche bei der Verhandlung über die 4. Marktordnungsgesetz-Novelle keine Einigung erzielt werden konnte.

Seither wurden im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Gutachten ausgearbeitet, auf Grund deren schließlich eine Einigung zustande kam. Hierbei handelt es sich im wesentlichen im Bereich der Milchwirtschaft um eine Erhöhung des die Milcherzeuger belastenden Beitrages für die Milchleistungskontrolle — Artikel II Z. 1 — und um eine technische Verbesserung im Bereich der Getreidewirtschaft und im Bereich der Viehwirtschaft, um Bestimmungen über eine den Bedürfnissen des Marktes entsprechende Beeinflussung der Schweinehaltung durch Betriebe ohne eigene Futtergrundlage und durch land- und forstwirtschaftliche Großbetriebe — Artikel II Z. 10 — sowie weiters um einige nach der Fondspraxis notwendige Änderungen.

Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes wird durch die beschlossene Novellierung nicht eintreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I. Die beschlossene Verfassungsbestimmung entspricht grundsätzlich jener in den bisherigen Novellen zum Marktordnungsgesetz mit der Maßgabe, daß der in Artikel II Z. 13 vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes Rechnung getragen wurde.

Zu Artikel II. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der 3. Marktordnungsgesetz-Novelle zu entnehmen ist, war die Einhebung eines auf die Milcherzeugung überwälzbaren Beitrages von 0,5 Groschen zu den Kosten der sogenannten Milchleistungskontrolle ausreichend. Auf Grund der nun mittlerweile gestiegenen Personalkosten wird der Beitrag auf 0,75 Groschen per angeliefertes Kilogramm Milch erhöht.

Durch Z. 2 sollen die Bestimmungen des § 9 dahin gehend verbessert werden, daß die Belieferung der Kleinhandelsgeschäfte auch dann verweigert werden kann, wenn diese keine entsprechenden Verkaufsräume haben.

Im Bereich der Getreidewirtschaft werden hauptsächlich Verbesserungen der technischen Bestimmungen über die Durchführung der Importe vorgeschlagen.

Z. 6 schlägt vor, daß die Eingänge an Importausgleichsbeträgen auch zur Förderung der Produktivität und Qualitätssteigerung in

der Viehwirtschaft und zum Ausbau der Milchleistungskontrolle verwendet werden dürfen.

Für den Bereich der Viehwirtschaft enthalten die Z. 7 bis 9 im wesentlichen die gleichen Änderungen und Ergänzungen, die für den Bereich der Getreidewirtschaft vorgeschlagen werden.

Z. 10 enthält eine Ergänzung des § 38 dahin gehend, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt ist, unter gewissen Voraussetzungen durch Verordnung die Schweinehaltung der Betriebe ohne eigene Futtergrundlage und der Großbetriebe an die Absatzlage anzupassen.

Im Bereich der Organisation der Fonds soll durch Z. 11 lediglich der Tatsache Rechnung getragen werden, daß § 52 Abs. 1 bereits im Jahre 1959 durch die Novellierung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen seine Wirksamkeit verloren hat.

Durch Z. 12 sollen die Strafbestimmungen den vorgeschlagenen Änderungen angepaßt werden.

Z. 13 besagt, die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes soll bis 31. Dezember 1963 verlängert werden.

Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen im Text zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Fachleitner. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Fachleitner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Berichterstatter hat uns die 5. Marktordnungsgesetz-Novelle vorgebracht und hat auch die Verbesserungen, die die 5. Marktordnungsgesetz-Novelle für die Landwirtschaft bringt, hier dargelegt.

Dennoch stellen wir derzeit in der österreichischen Bauernschaft ein großes Unbehagen fest. Sie werden, wenn Sie die heutigen Tageszeitungen gelesen haben, wissen, daß in gewissen Bundesländern die Landwirtschaft ihr Unbehagen dadurch zum Ausdruck bringt, daß sie Aufmärsche mit Traktoren durchführt. Diese Aufmärsche werden aber nicht vielleicht deshalb forciert, um eine Revolution in Österreich hervorzurufen, sondern deshalb, weil die Bauernschaft der Meinung ist, daß die dauernd steigenden Preise der Betriebsmittel

von der Landwirtschaft nicht mehr verkraftet werden können.

Hohes Haus! Erinnern wir uns an das Jahr 1945, in dem die Agrarproduktion vollkommen auf dem Boden lag! In dieser Zeit, in der die Menschen sehr karg mit nur 280 oder 300 Kalorien ernährt werden mußten, ist die Landwirtschaft ihrerseits dem Wunsch der Konsumenten immer nachgekommen und hat versucht, im Rahmen des Möglichen in kurzer Zeit den Tisch des Volkes zu decken.

Wir erinnern uns auch, daß in der letzten Zeit in gewissen Produktionssparten mehr produziert wird, als die Konsumenten in Österreich aufnehmen können. Wir sind daher gezwungen, gewisse Produkte auf den Auslandsmärkten abzusetzen. Nach all diesen Jahren der Produktionssteigerung war es notwendig, auch gewisse Gesetze zu schaffen, die den Betrieben einen gewissen Schutz bieten sollen. Ich darf auf das Getreidewirtschaftsgesetz verweisen, auf das Milchwirtschaftsgesetz und auf das Viehverkehrsgesetz. Diese drei Gesetze wurden dann zu einem Marktordnungsgesetz zusammengefaßt; heute liegt uns eine Novelle zu diesem Gesetz vor, die gewisse Verbesserungen bringt.

Trotz dieses Marktordnungsgesetzes waren wir der Meinung, daß die Landwirtschaft ihrerseits noch nicht ihr Auslangen finden kann, und nach jahrelangen Bemühungen ist es gelungen, das Landwirtschaftsgesetz Wirklichkeit werden zu lassen. Ich darf hier daran erinnern, daß sich ganz besonders der Landwirtschaftsminister mit seinen Fachexperten redlich darum bemüht hat, daß dieses Landwirtschaftsgesetz zum Beschluß erhoben wird. Ich darf Sie aber auch nachfolgendes erinnern: Wenn wir dieses Landwirtschaftsgesetz im heurigen Frühjahr nicht gehabt hätten, wären vielleicht auf den wichtigsten Märkten bei den Schlachtrindern und Schweinen Preise erzielt worden, die für die Landwirtschaft kaum mehr erträglich gewesen wären. Durch den Grünen Plan war es aber möglich, zirka 10.000 Stück Schlachtrinder von den Märkten zu nehmen, 26.000 Schweine einzukühlen, um sie in den schwächeren Anlieferungszeiten dem Konsumenten wieder zuzuführen. Wir sehen daher, daß man sich bemüht hat, diese zum Teil — „zum Teil“ betone ich — auf gewissen Gebieten eingetretene Mehrproduktion vom Markt zu nehmen, um so auch die betriebliche Sicherheit zu garantieren.

Bedauerlich aber ist es, Hohes Haus, daß wir in der Milchwirtschaft noch große Fragen zu lösen haben. Sie wissen auch, daß durch die Paritätische Kommission ein Zuschlag zum Milchpreis von 16 Groschen abgesprochen

wurde. Diese 16 Groschen gehören nicht der Landwirtschaft, sondern 11,5 Groschen sollen den Arbeitnehmern zukommen, und der Rest als Kleinhandelsspanne der gewerblichen Wirtschaft, um den Anreiz zum Verkaufen zu vergrößern. Ich darf Sie auch daran erinnern, daß die Landwirtschaft ihrerseits für die Konsumenten bei der Qualitätsverbesserung große Opfer auf sich genommen hat. 495.000 Stück Rinder, die Tbc- und Bang-befallen waren, wurden abgestoßen, wobei die österreichische Landwirtschaft durch die Minder-einnahmen und durch den Ausfall mindestens einen Verlust von 500 Millionen Schilling zu tragen hatte.

Wir sehen daher, daß dieses vorliegende Gesetz einige Verbesserungen bringt, und ich darf mich jetzt dem Gesetz selbst widmen. Die vorliegende 5. Marktordnungsgesetz-Novelle bringt in meritorischer Hinsicht eigentlich nur in zwei Punkten wesentliche Änderungen der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen: die Erhöhung des Beitrages zu den Kosten der Milchleistungskontrolle von 0,5 auf 0,75 Groschen für das Kilogramm angelieferter Milch und Änderungen der Bestimmungen über die Beschränkung der Schweinehaltung. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, wird es dadurch möglich, für die Zwecke der Milchleistungskontrolle statt bisher 7,5 Millionen Schilling nunmehr etwas über 10 Millionen Schilling jährlich zu verausgaben. So begrüßenswert es einerseits ist, daß hier zum Zwecke einer echten Produktivitätssteigerung mehr Geld zur Verfügung steht, so bedenklich ist es natürlich, daß diese Beitragserhöhung wieder vom Milchproduzenten zu tragen ist. Es ist wohl in der Öffentlichkeit mehr als zur Genüge bekannt, daß der Erzeugerpreis für Milch nicht mehr kostendeckend ist und die dauernd steigenden Betriebskosten und Löhne die Milch-erzeugung in vielen Betrieben unrentabel machen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit an die Vertreter aller Parteien dringend appellieren, Verständnis für die Preiswünsche der Landwirtschaft auf dem Milchsektor aufzubringen. Bekanntlich ist der Erzeugerpreis für Milch seit mehr als vier Jahren völlig unverändert. Die in diesen Jahren erfolgte Verteuerung der Betriebsmittel und die Lohnerhöhungen konnten nur zum Teil durch echte Produktivitätssteigerungen, wie vor allem durch eine höhere Jahresliterleistung pro Kuh, aufgefangen werden.

Die Landwirtschaft hat so wie kein anderer Wirtschaftszweig in Österreich die Appelle der Bundesregierung zur Einhaltung der Preisdisziplin befolgt. Es ist aber jetzt so-

weit, daß sich die Bauern fragen, ob sie der einzige Wirtschaftszweig in Österreich sind, für den dieser Appell gilt. Nicht umsonst befaßte sich die österreichische Agrarpolitik in den letzten Jahren immer wieder mit den Fragen der Milchwirtschaft. So konnten im Vorjahr in langwierigen und schwierigen Verhandlungen verschiedene absatzfördernde Maßnahmen durchgesetzt werden.

Mit besonderer Befriedigung hat die österreichische Landwirtschaft zur Kenntnis genommen, daß ab 1. Juli 1961 beim Verkauf von Trinkmilch ein Aufschlag von 10 Groschen eingehoben wird, der mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 auf 20 Groschen erhöht wurde. Die Einnahmen aus diesem Aufschlag fließen dem Fonds für Marktentlastung zu. Dadurch ist es gelungen, für den Bauern eine Erhöhung des Beitrages für den Krisenfonds zu verhindern und diesen Krisenfonds von 15 auf 2 Groschen abzusenken. Erfreulicherweise ist auch festzustellen, daß der Absatz von Trinkmilch, wenn auch nur langsam, steigt und daß der Butterabsatz gegenüber dem Vorjahr um zirka 7 Prozent zugenommen hat. Auch die Nachfrage nach Schlagobers und Käse steigt weiter an. Auch bei Vollmilchpulver und Kondensmilch ist eine Absatzsteigerung von 30 Prozent festzustellen.

Aus diesem Grunde konnte auch der Butterexport, der im Jahre 1960 noch 5340 Tonnen betrug, im Jahre 1961 um über 2000 Tonnen eingeschränkt werden. Er betrug im Jahre 1961 nur mehr 3260 Tonnen. Stellt man nun diesen Butterexport des Jahres 1961 sowie den Export von Trockenmilch in der Höhe von 6800 Tonnen einem Import von pflanzlichen Fetten und Ölen in der Höhe von rund 73.000 Tonnen im Jahre 1960 und von rund 67.000 Tonnen im Jahre 1961 gegenüber, so sieht man daraus deutlich, daß auf diesem Sektor kein Überschuß besteht, sondern im Gegenteil Österreich noch immer Fettzuschußland ist.

Weil oft die irrije Meinung vertreten wird, daß die österreichischen agrarischen Erzeugnisse im Preis zu hoch seien, erlaube ich mir, folgende Vergleiche anzuführen, die von der Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen angestellt wurden. Es zeigt sich dabei, daß die österreichischen Erzeugerpreise erheblich unter denen der Schweiz und der deutschen Bundesrepublik, aber auch der skandinavischen Staaten liegen. So gilt zum Beispiel bei uns bei Milch ein Erzeugerpreis von 1,90 S, in der Schweiz von 2,45 S (*Bundesrat Guttenbrunner: Die haben aber auch andere Löhne und Gehälter!*), in der Bundesrepublik 2,05 S, in Schweden 2,38 S, in Norwegen 2,67 S. (*Ruf bei der SPÖ: Die haben*

*aber höhere Löhne und Gehälter!*) Bei Schlachtrindern ergibt sich bei Lebendgewicht als Durchschnittspreis in Österreich 10,45 S, in der Schweiz 13,37 S, in der deutschen Bundesrepublik 12,32 S und in Italien 14,21 S. (*Bundesrat Wodica: Wenn wir die Schweizer Löhne haben, werden wir auch diese Preise zahlen!*) Bei Schlachtschweinen ebenfalls je Kilogramm Lebendgewicht in Österreich durchschnittlich 13 S, in der Schweiz 17,54 S, in der Bundesrepublik 14,92 S, in Dänemark 15,58 S — in einem Land, wo alles vermarktet wird und das bei Schlachtrindern eine Exportziffer von 500.000 bis 600.000 t aufzuweisen hat! (*Zwischenruf des Bundesrates Maria Matzner. — Bundesrat Appel: Die haben nicht diese Milliarden-Stützung!*) Der österreichische Bauer zum Vergleich bekommt für ein Kilogramm Weizen 2,47 S, die Berufskollegen in der Schweiz 4,11 S, die in der deutschen Bundesrepublik 2,47 S. Auch auf dem Gebiete der Futtergerste liegt der Preis im wesentlichen niedriger als in den vergleichbaren Nachbarstaaten. Ich stelle nochmals fest, daß die Angaben von der FAO errechnet wurden und es sich hier keineswegs um Ziffern handelt, die als österreichische Schwarzmalerei bezeichnet werden können. (*Bundesrat Guttenbrunner: Die Futtergerste essen wir ja nicht, die brauchen die Bauern!*) Sie ist aber wichtig für die Erzeugung von Fleisch, Herr Kollege! (*Bundesrat Pongruber: Das versteht er nicht!*)

Ich bringe diese Vergleiche nicht deswegen (*weitere Zwischenrufe bei der SPÖ*), um noch größere Unruhe in der Bauernschaft hervorzurufen, sondern ich bringe diese Zahlen vor allem, um sie jenen Kreisen, die den Forderungen der Bauernschaft entweder nur zögernd oder gar nicht zustimmen, vor Augen zu führen, vor allem auch deswegen, weil diese Vergleiche einwandfrei den Nachweis erbringen, daß die Forderungen der österreichischen Bauernschaft auch international gesehen gerechtfertigt sind.

Betrachten wir die Anliegen der Bauernschaft nicht als agrarische Forderungen, denn nach wie vor ist der land- und forstwirtschaftliche Berufsstand ein Hauptabnehmer industrieller und gewerblicher Erzeugnisse in Österreich! So hat die Landwirtschaft im Jahre 1958 als Konsument für die industriellen und gewerblichen Erzeugnisse 11.026 Millionen Schilling ausgegeben (*Bundesrat Guttenbrunner: Und wir stecken das Geld auf den Hut? Was?*), im Jahre 1959, Herr Kollege, 11.600 Millionen Schilling, im Jahre 1960 fast 12,5 Milliarden Schilling, und ich glaube, auch das Jahr 1962 wird den Beweis erbringen, daß wir gute Konsumenten der gewerblichen

und industriellen Erzeugnisse sind. (*Bundesrat Maria Matzner: Da muß man aber doch etwas verdienen, wenn man soviel kaufen kann!*)

Daraus ist ersichtlich, wie wichtig auch für die anderen Sozialpartner ein leistungsfähiger Bauernstand ist. Es ist daher kurzfristig und unverantwortlich, wenn oftmals aus rein parteipolitischen Erwägungen Anliegen der Bauernschaft bagatellisiert werden.

Zum Gesetzentwurf wäre noch zu sagen, daß die österreichische Bauernschaft seit Jahren der Ansicht ist, daß die Fragen der Milchwirtschaft sehr eng mit der bisher praktizierten zoll- und abgabenfreien Einfuhr von Fettrohstoffen zusammenhängen. (*Bundesrat Guttenbrunner: Herr Kollege, die Bauern kaufen auch lieber „Rama“ als die Butter von der Molkerei! Nehmen Sie das zur Kenntnis! — Bundesrat Grundemann: Bei der Rücklieferung!*) Sie fordert daher immer wieder, daß eine mäßige Abgabe auf importierte Fettrohstoffe gelegt wird. (*Zwischenruf des Bundesrates Guttenbrunner.*)

Herr Kollege, darf ich Ihnen folgendes sagen: Wir importieren nach Österreich 60.000 bis 70.000 Tonnen ausländische Fette. Nehmen wir den Fall, was wir nicht wünschen, daß es zu kriegerischen Entwicklungen kommt: glauben Sie, daß Österreich, wenn wir mittlerweile die Milchwirtschaft zugrunde gerichtet haben, in der Lage sein wird, diese 60.000 bis 70.000 Tonnen nach Österreich zu importieren? (*Bundesrat Appel: Aber geh, Herr Kollege!*) Bekanntlich braucht es doch drei bis vier Jahre, bis eine Milchkuh wieder Ertrag liefert. Da würden Sie meines Erachtens dann sehr stark die Konsumenten gefährden, weil der Tisch des Volkes dann auf keinen Fall gedeckt werden könnte! (*Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Appel: Aber Herr Kollege, das ist ja Schwarzmalerei in Reinkultur!*)

Nach den letzten Meldungen stimmen die französischen Milcherzeuger dem von der EWG-Kommission ausgearbeiteten Entwurf einer gemeinsamen Milchmarktordnung nur zu, wenn auch in der EWG eine gemeinsame Fettpolitik betrieben wird. Sie erklären wörtlich, daß angesichts eines Importbedarfes von 2,700.000 t tierischer und pflanzlicher Fette im EWG-Raum die Unterbringung des für das Jahr 1965 erwarteten Butterüberschusses von 260.000 t kein unüberwindliches Problem darstellen kann.

Diese Forderung beweist, daß die Wünsche der österreichischen Bauernschaft reale Hintergründe haben und daß die milch- und fettwirtschaftlichen Probleme nicht nur österreichische, sondern westeuropäische Probleme sind. Gerade

im Hinblick auf die Angleichung der Marktordnung innerhalb der EWG muß auch in Österreich dieser Fragenkomplex ehestens gelöst werden.

Die zweite wesentliche meritorische Änderung ist die im § 38 des Marktordnungsgesetzes vorgenommene Änderung der Bestimmungen über die Schweinehaltung, die vor allem jenen bäuerlichen Schweinehaltern Schutz bieten sollen, die auf eigener Futterbasis Schweine halten und die unter Umständen von jenen Betrieben, die nur mittels angekaufter Futtermittel mästen, in ihrer Existenz gefährdet werden. Es ist bereits in den bisher geltenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes vorgesehen, das Halten von mehr als 100 Schweinen durch Verordnung zu verbieten beziehungsweise für solche Betriebe, die mehr als 100 Schweine halten, die Vermarktung ihrer Ware für die Zeit zu untersagen, in der die Hauptmasse der von kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben produzierten Schweine auf den Markt kommt. (*Bundesrat Appel: Der erste Weg zur Vernunft!*)

Die Entwicklung in den letzten Jahren hat aber gezeigt, daß diese Bestimmungen nicht ausreichen, sondern zur Gewährleistung eines solchen Schutzes nötigenfalls die Schweineproduktion durch Personen und Betriebe, für die dieser Produktionszweig im allgemeinen keine Existenzfrage ist, gedrosselt werden muß. Es wird also in den neuen Bestimmungen im wesentlichen auf die bereits laut Bundesgesetzblatt Nr. 109/1951 in Kraft gewesenen Maßnahmen zurückgegriffen; nur wurden diese Bestimmungen etwas elastischer gefaßt.

Die übrigen Änderungen sind rein formeller Natur. Sie betreffen vor allem eine bessere gesetzliche Fundierung der Zuschlagspraxis in den einzelnen Fonds und die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, bestimmte Auflagen anlässlich der Einfuhr im Interesse einer ordnungsgemäßen Versorgung zu erteilen.

Leider war es nicht möglich, im Rahmen dieser Marktordnungsgesetz-Novelle eine beabsichtigte Angleichung der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes an die EWG-Marktordnung durchzusetzen. Ich möchte aber betonen, daß diese Frage im Hinblick auf die kommenden Verhandlungen mit der EWG von außerordentlicher Bedeutung für die österreichische Landwirtschaft ist. Die EWG-Marktordnungen sind zum Großteil bekannt, und sie umfassen weit mehr agrarische Erzeugnisse als die österreichische Marktordnung. Wir haben zum Beispiel keine EWG-ähnliche Regelung bei Eiern, bei Geflügel und deren Verarbeitungsprodukten, bei Kartoffelstärkemehl und Weizenstärkemehl. Um nun unsere Preis-, Absatz- und Einfuhrpolitik bei diesen

Produkten der EWG-Politik anzugleichen, ist es notwendig, daß EWG-ähnliche Regelungen durchgeführt werden. (*Bundesrat Guttenbrunner: Wollen Sie die Hühner auch noch teurer machen?*) Es wird also Hauptaufgabe der österreichischen Agrarpolitik sein, diese EWG-Regelungen genau zu studieren und ähnliche Regelungen in Österreich mittels einer weiteren Marktordnungsgesetz-Novelle einzuführen. (*Bundesrat Maria Matzner: Da werdet ihr aber schauen!*)

Man kann heute noch nicht sagen, wie sich die im Spätherbst des Jahres wahrscheinlich beginnenden Verhandlungen mit der EWG gestalten werden und welche handelspolitische Lösung gefunden werden wird. Es ist jedoch für die österreichische Landwirtschaft völlig klar, daß sie auf jeden Fall auf einen gemeinsamen europäischen Markt vorbereitet sein muß. Neben den sicher sehr wichtigen strukturpolitischen Maßnahmen, die durchzuführen sind, sind es aber auch vor allem marktpolitische Maßnahmen (*Bundesrat Guttenbrunner: Sie sind auch viel wichtiger als die strukturpolitischen Maßnahmen!*), die denen der EWG möglichst angeglichen werden müssen.

Es ist daher sehr bedauerlich, daß die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes wieder nur bis zum 31. Dezember 1963 erstreckt werden konnte. (*Bundesrat Skritek: Das ist ganz in Ordnung!*) Es wäre hoch an der Zeit, in diesem Fall den politischen Kuhhandel aufzugeben und in dieser wichtigen Frage wirtschaftliche Argumente gelten zu lassen. (*Bundesrat Guttenbrunner: Das glaube ich auch!*)

Hohes Haus! Meine Fraktion gibt diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung, weil sie der Meinung ist, daß es wieder eine Verbesserung darstellt. Ich möchte nur der Bitte Ausdruck geben, daß bei den zukünftigen Novellen doch endlich einmal die von Ihrer Seite gegenüber der Bauernschaft gezeigte Freundschaft auch an den Tag gelegt wird, sodaß wir vielleicht auf einmal eine größere Materie regeln können, damit wir nicht jedes Jahr mit neuen Gesetzesnovellen geplagt werden.

Meine Fraktion gibt gerne diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Dr. Hertha Firnberg. Ich erteile ihr das Wort.

**Bundesrat Dr. Hertha Firnberg:** Hohes Haus! Bereits der Herr Berichterstatter und mein Vorredner, mit dem ich das Vergnügen habe, die gemeinsame Heimat zu teilen, haben darauf aufmerksam gemacht, daß diese fünfte Novellierung zum Marktordnungsgesetz

einige Wünsche erfüllt, die bereits bei der vierten Novellierung vorgebracht worden sind. Ich möchte hinzufügen: Die Erfüllung dieser Wünsche geschieht immerhin in einer Form, die für alle Beteiligten tragbar ist.

Auch auf die Gefahr hin, daß wieder das obligate Gelächter auf dieser rechten Seite folgt (*Rufe bei der ÖVP: Oh! Oh!*), möchte ich doch betonen, daß meine Fraktion immer positiv zur agrarischen Marktordnung eingestellt war und ist (*Heiterkeit und Hört! Hört! - Rufe bei der ÖVP*), und zwar deshalb, weil die Sicherung des landwirtschaftlichen Absatzes und die Stabilität der Agrarpreise nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern im Interesse der gesamten Bevölkerung liegen. Es bezweifelt niemand, daß in der gegenwärtigen Lage eine Hilfsstellung der Gemeinschaft gegenüber der Landwirtschaft notwendig ist. Es ist nicht zu bezweifeln — gerade meine Partei hat das immer wieder betont —: Die Landwirtschaft braucht heute Hilfe von uns, damit sie ihre Stellung in der neuen Ordnung der Industriegesellschaft und in einem integrierten Europa sichern kann.

Aber meine Partei ist sich auch der Verpflichtung gegenüber anderen Bevölkerungsschichten bewußt. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Es mag zwar nicht sehr bedeutungsvoll sein, aber es ist immerhin symptomatisch, daß diesen Beweis meine Partei gerade bei dieser 5. Marktordnungsgesetz-Novelle neuerlich erbracht hat. (*Rufe bei der ÖVP: Wo? Wo?*)

Ich stimme mit meinem Herrn Vorredner völlig überein, daß diese Novellierung zwei wesentliche Bestimmungen enthält, nämlich die Bestimmung zur Milchleistungskontrolle und neue Bestimmungen über die Schweinehaltung. Nun waren es bemerkenswerterweise sozialistische Abgeordnete, die im Ausschuß gerade hinsichtlich dieses zweiten Punktes gewisse Änderungen durchsetzten, welche, ohne die Landwirtschaft zu schädigen, immerhin breite Bevölkerungskreise vor einigen Unannehmlichkeiten bewahrten. Es haben sich sozialistische Abgeordnete im Ausschuß dafür eingesetzt und es auch durchgesetzt, daß die Schweinehaltung allen Betriebsinhabern, nicht nur den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, gestattet ist, die eine eigene Futterbasis haben. (*Bundesrat Fachleitner: Schmutzkonkurrenz!*) Es ist immerhin beachtlich, daß die sozialistischen Abgeordneten nicht vergessen haben, daß nicht nur Landwirte, sondern auch Gastwirte und Bäckermeister und andere Gewerbetreibende Schweine füttern, und zwar mit Futtermitteln aus dem eigenen Betrieb. Sie ersehen daraus unsere Gewerbefreundlichkeit. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Wir sind davon überzeugt, daß sich die Be-

troffenen durch eine solche Untersagung außerordentlich geschädigt, zumindest aber belästigt gefühlt hätten. Im übrigen würde das auch eine volkswirtschaftliche Verschwendung, eine Vergeudung bedeutet haben, und da Sparsamkeit bei uns sehr groß geschrieben wird ... (*Rufe bei der ÖVP: Wo? Bei der Landwirtschaft!*) Bei uns! (*Bundesrat Fachleutner: Das müssen Sie dem Verkehrsminister sagen!*) Der Verkehrsminister ist zur Sparsamkeit mehr als gezwungen! (*Ruf bei der SPÖ: Mehr als gut ist!*) Die Sparsamkeit, die ihm auferlegt ist, ist in Wirklichkeit Vergeudung und Verschwendung; auch das kann Sparsamkeit bedeuten. (*Bundesrat Porges: Wir bauen keine „Europahäuser“! — Bundesrat Dr. Pitschmann: Seid ihr nicht für Europa? — Bundesrat Skritek: Aber nicht für die Häuser, die ihr da baut vom Bund, der kein Geld hat!*)

Ich möchte das Hohe Haus auch darauf aufmerksam machen (*Bundesrat Skritek: Der arme Finanzminister! Für euch hat er Geld! — Gegenrufe bei der ÖVP*), daß auch auf Antrag der sozialistischen Abgeordneten im Ausschuß eine Änderung vorgenommen worden ist, die einen noch breiteren Bevölkerungskreis angeht. Ich weiß nicht, was die Meinung der vielen Familien von Eisenbahn-pensionisten und anderen Pensionisten, Arbeitern, von Schrebergartenbesitzern und verschiedenen anderen kleinen Leuten gewesen wäre, die jetzt Schweine für den eigenen Bedarf füttern und sich damit ihr dürftiges Leben etwas aufbessern, wenn denen jetzt plötzlich die Haltung ihres Schweinchens untersagt worden wäre (*Bundesrat Guttenbrunner: Dann hätten bald die Kanarienvögel auch nicht mehr gehalten werden dürfen!*) oder wenn eine behördliche Bewilligung für die Schweinehaltung notwendig gewesen wäre. (*Ruf bei der ÖVP: Das hat niemand verlangt!*) Sind Sie dagegen, daß sich ein Schrebergärtner oder Eisenbahn-pensionist ... (*Bundesrat Fachleutner: Nein! — Bundesrat Guttenbrunner: Aber selber gezüchtet!*)

Es ist jedenfalls den Sozialisten zu danken, daß diese Bestimmung durchgesetzt wurde. Ich möchte das höchst energisch hier nochmals betonen. (*Ruf bei der ÖVP: Zehnmal billiger!*) Ganz abgesehen davon, daß bei der heute viel zitierten ... (*Bundesrat Fachleutner: Hoffentlich verzehren die nicht auch „Bruckners“, wie in der „Arbeiter-Zeitung“ im Februar drinnen gestanden ist: 50 Millionen Schilling werden verzehrt im Trank der Säue!*) Ich verstehe nicht, in welchem Zusammenhang das damit steht (*Bundesrat Schreiner: Wir haben es auch nicht verstanden!*), ich bin manches Mal schwer von Begriff. (*Bundesrat*

*Skritek: Er war etwas undeutlich in der Aussprache!*) Ja, es war mir zu undeutlich.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es auch im Interesse der viel zitierten Verwaltungsreform und der Verwaltungsparsamkeit und nicht zuletzt in Hinsicht auf die doch sehr berechnete Abneigung unserer Bevölkerung gegen alle Behördenwege, Ansuchen und Formulare doch sehr wünschenswert ist, daß die vielen kleinen Leute nicht mit derartigen Gesetzesbestimmungen belastet werden.

Viel wesentlicher ist uns Sozialisten etwas anderes. Wir möchten unserer Freude darüber Ausdruck geben, daß gerade diese Bestimmungen über die Schweinehaltung dafür Zeugnis ablegen, daß das agrarpolitische Denken in Österreich Fortschritte macht. (*Zustimmung bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Pitschmann: Bei euch! — Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Skritek: Das ist etwas Unglaubliches!*) Wenn heute die Agrarier in Österreich zustimmen, ja wenn es sogar ihr Wunsch ist, daß gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden, die Markt-anlieferung zu steuern und zu regulieren (*Bundesrat Appel: So ist es!*), Maßnahmen zur Anpassung der Schweinebestände an die Aufnahmefähigkeit des österreichischen Marktes zu treffen (*Bundesrat Appel: An den Bedarf! So ist es!*), wie das Gesetz sagt, so wäre es doch immerhin möglich, daß langsam auch in diesen Kreisen die Erkenntnis wächst (*Bundesrat Appel: Ähnlich müßt ihr es bei der Milch machen!*), die wir Sozialisten immer vertreten haben (*Bundesrat Appel: Wird schon kommen! Das war der erste Schritt auf dem Weg!*), daß es nämlich auch Möglichkeiten geben muß, die Produktion zu steuern und sie den Absatzmöglichkeiten anzupassen. (*Bundesrat Appel: Sehr richtig!*) Wir können nicht umhin, unserer Freude darüber Ausdruck zu geben, daß sich diese Erkenntnis langsam auch auf der Gegenseite durchzusetzen beginnt. (*Bundesrat Appel: Gut Ding braucht Weile!*) Ja, gut Ding braucht Weile. (*Bundesrat Skritek: Die waren immer schwer von Begriff!*)

Ich lese zum Beispiel im „Förderungsdienst“ vom Februar 1962 — meine Herren, passen Sie auf, das sind Ihre eigenen Vertreter — folgendes. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Gut, lese es Ihnen vor, vielleicht hilft es!*) Ich lese es Ihnen vor, natürlich! (*Lebhafte Heiterkeit.*) Es sagt im „Förderungsdienst“, einer Zeitschrift, die Ihnen allen sicherlich bekannt ist (*Bundesrat Guttenbrunner: Dem Titel nach höchstens!*), Sektionschef Leopold folgendes: „Die Zeiten müssen endlich der Vergangenheit angehören, in denen ohne Rücksicht auf die Absatzmöglichkeiten“ (*Bundesrat Appel: ... produziert wurde!*) „produziert

wurde.“ (*Bundesrat Appel: Richtig! Ein gescheiter Mensch!*)

Und ich finde im „Bauernbündler“, in einer Zeitung, die Ihnen wohl auch bekannt ist (*Bundesrat Porges: Wer weiß?*), nicht im „Arbeitsbauernbündler“, sondern im „Österreichischen Bauernbündler“, Ausführungen des Herrn Sektionschefs Pultar. (*Bundesrat Fachleutner: Es wird Zeit, daß ihr den „Bauernbündler“ lest!*) Ich bin ein ständiger Abonnent des „Bauernbündlers“. (*Bundesrat Fachleutner zur SPÖ: Dann werdet ihr sie nicht mehr lange haben! Sie wird zum „Bauernbund“ gehen!* — *Bundesrat Appel: Wenn ihr ihn nur lesen würdet!* — *Bundesrat Guttenbrunner: Dann hat aber eure letzte Stunde geschlagen! Dann ist es aus mit eurer Herrlichkeit! — Heiterkeit.*)

**Vorsitzender** (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte schön, Frau Dr. Firnberg ist am Wort! (*Bundesrat Fachleutner: Das wäre der Ausgleich, Herr Kollege!* — *Bundesrat Guttenbrunner: Mit euch könnte man bei uns nichts anfangen!*) Ich bitte, doch nach Möglichkeit die Form des Monologs zu wahren!

**Bundesrat Dr. Hertha Firnberg** (*fortsetzend*): Am 17. März 1962 — ich empfehle es, nachzulesen — stand dort: „Die Produktion muß an die Marktverhältnisse angepaßt werden. Würde die Produktion unangemessen steigen, ohne dafür einen Absatz zu finden, dann käme es zwangsläufig zu einem Preisverfall, und dem Bauern würde das wieder genommen, was er vorher in Form von Subventionen erhalten hat.“ (*Bundesrat Wodica: Wehe, wenn das die „Arbeiter-Zeitung“ geschrieben hätte!*)

Wir erleben in dieser 5. Novelle zum Marktordnungsgesetz erstmalig einen ideologischen Umschwung bei den Agrarvertretern in der Frage der Produktionslenkung, der Produktionsanpassung und in der Frage der Überproduktion. Ich möchte ganz ohne Bosheit in vollem Ernst sagen, daß uns dieser Umschwung für die nahe Zukunft zu der Hoffnung berechtigt, daß auch auf anderen landwirtschaftlichen Sektoren ein ähnlicher vernünftiger wirtschaftlicher Standpunkt angenommen wird.

Ich habe keineswegs die Absicht (*Bundesrat Fachleutner: Als Nachbarin!*) — schon deshalb nicht, weil es mit dem Gesetz nicht im Zusammenhang steht und weil ja mein Herr Vorredner sehr ausführlich darauf zu sprechen gekommen ist —, eine neuerliche Milchdebatte im Hohen Haus zu entfesseln. (*Bundesrat Appel: Wir haben bald Gelegenheit!*) Ich möchte aber doch richtigstellen, was mein Herr Vorredner zur Frage des Milchpreises in Österreich gesagt hat. Im „Bauernbündler“ steht: (*Bundesrat Fachleutner: Sehr nett!*) „Der einheitliche Milch-

erzeugerpreis liege in Österreich bereits in der Mitte des europäischen Preisniveaus“. (*Bundesrat Appel: Durchschnitt!*) Von Unterpreisen ist in ihrem eigenen Organ keine Rede mehr!

Ich möchte nicht auf die Margarine- und Butterdebatte eingehen. Ich glaube, daß es nicht einmal unseren Agrarvertretern mit der sozialpolitisch untragbaren Forderung Ernst ist, daß man gerade die ärmsten Schichten, die Margarine kaufen, weil sie sich Butter nicht leisten können, dazu zwingt (*Bundesrat Appel: Margarinesteuer zu zahlen!*), teure Butter zu kaufen oder überhaupt kein Fett zu konsumieren. Ich möchte darauf nicht eingehen, ich möchte dazu nur eines sagen, und das auch wieder in allem Ernst: In Anbetracht der wachsenden Milchschwemme und unserer wachsenden Milchsorgen drängt sich doch einem vernünftig und wirtschaftlich denkenden Menschen der Gedanke auf, ob nicht sicherlich viel kompliziertere, aber doch ähnliche Wege auch für die Milch beschritten werden können. Um das kraß zu formulieren, möchte ich sagen: Was dem Schwein recht ist, ist doch der Kuh und der Butter und der Milch auch nur billig. (*Bundesrat Fachleutner: Vorschläge!*) Über Vorschläge läßt sich sicherlich reden. Sie haben ja schon einige Vorschläge von uns gehört. (*Bundesrat Appel: Wir haben schon einige gemacht! Muster wie in der Schweiz: Staffeln!* — *Bundesrat Fachleutner: Das hat keine Entlastung gebracht!*)

Wir können sicherlich darüber reden; gerade deswegen, weil uns diese festgestellte Neuorientierung der Agrarier doch hoffen läßt, daß wir in dieser Frage bald eine objektive und undemagogische und vor allem nicht gegen den Verbraucher gerichtete Lösung erarbeiten können.

Vor uns liegen — Kollege Fachleutner hat bereits darauf hingewiesen — die schwierigen Probleme der Adaption der österreichischen Landwirtschaft an den geschlossenen Agrarmarkt der EWG. Wir wissen noch nicht, wie unsere Lösung aussehen wird, wir wissen aber sicher, daß alles, was in der EWG vor sich geht, Rückwirkungen auf unsere Landwirtschaft haben muß, und daß die Lösungen, die die EWG gefunden hat, anders sind als jene, die wir bisher praktizierten.

Mein Herr Vorredner hat nur die Frage des Geflügels und der Eier angeschnitten, Obst und Gemüse hat er vergessen, oder er wollte das nicht hineinnehmen. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß auch die Lösungen bei der Getreidewirtschaft und bei der Milch andere sind. Kurz gesagt, es werden sehr schwierige Probleme vor uns stehen, und ich

möchte betonen, daß wir die Fragen der Landwirtschaft nicht als ein Problem nur der Agrarier ansehen dürfen, sondern als ein Problem der gesamten Bevölkerung. (*Bundesrat Appel: Sehr richtig!*) Wir sollten im heutigen Zeitpunkt weniger polemisch gegeneinander stehen, sondern versuchen, miteinander Lösungen zu finden und unsere gemeinsamen Schwierigkeiten zu bereinigen. (*Bundesrat Fachleutner: Einverstanden!*)

Ich möchte unseren Bauern noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen, daß die Verbraucherschaft ihren guten Willen und ihr Verständnis gegenüber der sicherlich schwierigen Lage der Landwirtschaft mehrfach unter Beweis gestellt hat. Die Arbeiter, die Angestellten und die Hausfrauen waren immer bereit, den Vertretern der Landwirtschaft die unzweifelhaft große Aufbauleistung, die sie seit dem Kriege durchgeführt hat, zu konzedieren. Diese Schichten haben volles Verständnis für das Verlangen der Bauernschaft nach Liberalisierung und nach Zollsenkung bei der Einfuhr von Industriegütern, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Ich glaube, wir müssen gar nicht erst betonen, daß wir völlig einig sind im Kampf gegen die Teuerung, denn die Teuerung trifft nicht nur die Bauern, sie trifft viel mehr noch den Arbeiter, den Angestellten und den Rentner.

Allerdings möchte ich eines sagen: Die letzten Äußerungen auf den Bauernkundgebungen sind nicht geeignet, ein gutes Klima zu schaffen. (*Bundesrat Fachleutner: Immer lassen wir uns aber auch nicht Vorschriften machen! — Bundesrat Schreiner: Die Arbeiter streiken! — Bundesrat Fachleutner: Metallarbeiterstreik!*) Es erschüttert mich wirklich im tiefsten Inneren, wenn ich hier lese, „daß die Demonstranten in Salzburg ankündigen, die Vertreter des Bauernbundes in Regierung und Parlament aufzufordern, jedwede Arbeit solange zu blockieren, bis die Interessen der Landwirtschaft gesichert sind.“ Das ist nicht der Weg, den wir gehen können und auf dem wir Lösungen finden! (*Bundesrat Fachleutner: Weil ihnen das Wasser bis zur Gurgel steht, Kollegin!*) Bei allem Verständnis für die Landwirtschaft und für die Bauernschaft, das ist eine Situation (*Bundesrat Grundemann: Was haben wir vom Verständnis allein, wenn wir nichts kriegen!*), wo die Arbeiter, Angestellten, Pensionisten und die großen Schichten, die die Sozialistische Partei vertritt, nicht mitgehen können. (*Bundesrat Fachleutner: Die Bauernschaft ist gezwungen! — Bundesrat Appel: Denken Sie an die Treibstoffverbilligung! — Bundesrat Grundemann: Und wieviel haben sie gekriegt? — Bundesrat Fachleutner: Die ist längst überrundet!*)

**Vorsitzender:** Frau Dr. Firnberg ist am Wort!

**Bundesrat Dr. Hertha Firnberg (fortsetzen!):** Ich glaube, daß es vielmehr an der Zeit ist, daß die Vertreter unserer Landwirtschaft eine neue und moderne Einstellung zum Verbraucher finden (*Bundesrat Bürkle: Mein Gott!*), und ich möchte hier ganz objektiv — keine sozialistische Stimme, eine Schweizer Stimme — einen Vertreter der Schweizer Landwirtschaft zitieren, dessen Worte heute für uns umso aktueller sind, als sie sich auf die berühmten Vorgänge am 17. November des vorigen Jahres in der Schweiz beziehen. Hier wird folgendes gesagt:

„Wir können nicht gegen die Verbraucher, gegen die Industrie, gegen die Gewerkschaften Landwirtschaftspolitik betreiben.“ „In der zukünftigen Landwirtschaftspolitik müssen wir ... noch stärker den Bedürfnissen der Verbraucher Rechnung tragen und den Konsumenten dienen wollen. Das Ziel besteht in einer engeren vertrauensvollen und staats-erhaltenden Zusammenarbeit.“

Dieser Artikel trägt den schönen Titel: „Wir brauchen einen neuen Stil in der Landwirtschaftspolitik.“ (*Bundesrat Porges: In der Schweiz! — Bundesrat Dr. Pitschmann: Die Bauern wollen für das Dienen auch bezahlt werden wie alle anderen!*)

Vielleicht erscheint diese versöhnliche Haltung, die ich Ihnen heute zu präsentieren versuche, gerade in der jetzigen, sehr angespannten Situation und in der schon auf die Wahltaktik ausgerichteten Stimmung als eine Illusion. Wir Sozialisten hoffen aber auf den Sieg der politischen und der wirtschaftlichen Vernunft, und wir hoffen auf eine weitere positive Zusammenarbeit.

In diesem Sinne geben wir nunmehr der 5. Novelle — die Novellierungen des Marktordnungsgesetzes erfolgen in rascher Folge — unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962: Bundesgesetz über die bilanzmäßige Rekonstruktion der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (Rundfunk-Rekonstruktionsgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Rundfunk-Rekonstruktionsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Harramach. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. Harramach: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz über die bilanzmäßige Rekonstruktion der „Österreichischer Rundfunk-Rekonstruktionsgesellschaft m. b. H.“ (Rundfunk-Rekonstruktionsgesetz) wurde vom Nationalrat am 11. Juli 1962 mit Abänderungen in den §§ 5 und 9 einstimmig beschlossen.

Durch § 1 dieses Gesetzes wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die in der Bilanz zum 31. Dezember 1961 über das zusammengefaßte Vermögen

a) der „Öffentlichen Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen“,  
b) des „Investitions-Schillings“ und  
c) der „Sonstigen Rundfunkanlagen“  
enthaltenen Aktiva und Passiva rückwirkend mit 1. Jänner 1962 im Wege einer Kapitalerhöhung gegen eine Erhöhung der Stammeinlage des Bundes in die „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ einzubringen.

Der Bundesminister für Finanzen wird durch § 2 dieses Gesetzes ferner ermächtigt, den dem Bund zustehenden Anspruch auf die Übertragung des bürgerlichen Eigentums an den in der Anlage II angeführten Liegenschaften gegen Gewährung von Anteilsrechten im Nennwert von 15 Millionen Schilling in die Gesellschaft einzubringen.

§ 3 behandelt die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen.

Durch § 4 werden gesetzliche Vorschriften aus den Jahren 1906 und 1956, die der Einbringung entgegenstehen, aufgehoben.

§ 5 legt die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Einbringung fest.

Die Bestimmungen des § 5 lit. a der Vorlage wurden im Nationalrat abgeändert und haben zu lauten:

„a) das Stammkapital um die in § 1 Abs. 3 und in § 2 angeführten Einbringungswerte zu erhöhen und die neue Stammeinlage dem Bund zur Erhöhung seiner bisherigen Stammeinlage zur Übernahme anzubieten“.

Die §§ 6 und 7 legen den Nachlaß von Bundesvorschüssen und Abgabenschulden fest; § 8 behandelt die Abgabefreiheit.

§ 9 regelt die Vollziehung. Der Nationalrat änderte die Vorlage durch Einbeziehung des § 5 in die Vollzugsklausel ab.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt,

im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Bundesrat Bürkle gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bürkle: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das heute zur Debatte stehende Rundfunk-Rekonstruktionsgesetz ist kein Gesetz, das dem Österreichischen Rundfunk etwa das gibt, was diese Institution zum Leben brauchen würde. Es gibt ihm nicht das, was er brauchen würde, um wieder ein Kulturinstitut werden zu können, wie er es einmal in hervorragendem Maße war. Daher ist von vornherein klarzustellen, daß der Titel des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates nicht richtig, ja eigentlich irreführend ist. Durch dieses Rekonstruktionsgesetz wird lediglich ein Zustand hergestellt, konstruiert, nicht re-konstruiert, der den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Nur die Vermögensschaften, die vom Rundfunkunternehmen schon bisher als Quasi-Eigentum, wie ich sagen möchte, genützt wurden, werden in das Eigentum der Gesellschaft „Österreichischer Rundfunk“, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, übertragen. Durch das Gesetz wird ein Geburtsfehler der Gesellschaft beseitigt.

Leider — und das muß man mit aller Deutlichkeit feststellen — sind in dieses Gesetz nicht die fünf Großsendeanlagen aufgenommen worden, die der Rundfunk in den letzten Jahren errichtet hat, nämlich die am Pfänder in Bregenz, am Jauerling, am Gaisberg, am Schöpf und am Patscherkofel.

Dieser Umstand allein beleuchtet die groteske Situation, in der sich dieses Unternehmen befindet. Man gibt ihm kein Geld, um ein entsprechendes Programm zu gestalten, und man gibt ihm auch nicht die Anlagen in sein Eigentum, die es benötigen würde, um auf eigenen Anlagen wenigstens ein Notprogramm ausstrahlen zu können.

Ich habe behauptet — ich muß aber diese Behauptung noch beweisen —, daß man dem Rundfunk nicht das gibt, was diese Institution braucht. Es drängt sich bei dieser Gelegenheit geradezu die Aufgabe auf, die vorherige Behauptung zu beweisen und einmal in aller Öffentlichkeit dem österreichischen Volk zu sagen, wie es um seinen Rundfunk bestellt ist und welche Konsequenzen aus dieser Situationsschilderung bei vernünftigem Denken gezogen werden müßten.

Um diese heutige Situation des Österreichischen Rundfunks richtig darlegen und vor allem auch verstehen zu können, ist es notwendig, ein bißchen, etwa bis zum Jahr 1951 zurückzugehen.

Bis zum Jahre 1951 war der Österreichische Rundfunk in vier große Gruppen geteilt: Da war der Sender Wien, dann die Sendergruppe Alpenland in Graz mit ihren Sendern in Graz und Klagenfurt, die Sendergruppe Rot-Weiß-Rot mit den Sendern Linz und Salzburg und die Sendergruppe West mit den Sendern Innsbruck und Dornbirn.

Noch knapp vor Abzug der Besatzungsmächte, als uns Österreichern gestattet wurde, unser Rundfunkprogramm selbst zu machen und unsere Rundfunkangelegenheiten selbst zu regeln, wurde die Firma „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ gegründet. Ihr wurde im Jahre 1957 durch einen Gesellschafterbeschuß die Aufgabe gestellt, drei Programme auszustrahlen.

Am 1. Juni des Jahres 1951, also vor mehr als zehn, ja vor mehr als elf Jahren, wurde die Rundfunkgebühr, der Beitrag des Hörers, von 4,50 S auf 7 S pro Monat erhöht.

Bei Nennung dieses Betrages muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß dieser Betrag von 7 S nicht etwa dem Rundfunk allein zur Bestreitung seiner Aufgaben verbleibt, sondern daß von diesem Betrag der Anteil der Post, und zwar 20 Prozent — das sind also bei 7 S 1,40 S —, abgezogen wird. Zwischen dem Jahr 1951 und dem heutigen Tag, also seit mehr als elf Jahren, konnte die im Juni 1951 festgelegte Gebühr nicht mehr erhöht werden.

Der Wahrheit zuliebe muß ich sagen, daß sich in dieser Zeit, also zwischen 1951 und 1962, die Anzahl der Rundfunkhörer in Österreich von 1,440.000 auf knapp über 2 Millionen erhöht hat.

Man könnte nun sofort einwenden, daß diese beachtliche Zunahme an Rundfunkteilnehmern dem Rundfunk doch beträchtliche Mehreinnahmen gebracht habe. Dieser Einwand ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, nur insoweit richtig, als man nicht in Betracht zieht, daß zur Versorgung dieser neuen Hörer, die also dazugekommen sind, große Investitionen getätigt werden mußten. Auf Grund der Tatsache, daß so viele neue Hörer ihre Gebühr entrichtet haben, war es auch bis zum Jahre 1960 möglich, ein Rundfunkprogramm im gewohnten Ausmaß ohne wesentliche Einschränkungen auszustrahlen, obwohl die Kosten der Produktion und der Technik in der Zwischenzeit sehr gestiegen waren. Ein Großteil der Gebühren, die zusätzlich durch die Vermehrung der Hörerzahl angewachsen sind, mußte also für diese Investitionen verwendet werden.

Wenn ich Ihnen sage, daß im Jahre 1951 der Österreichische Rundfunk 24 Sender hatte, heute aber deren 155 hat, dann werden Sie

sehen, daß ein beachtliches Investitionsprogramm erfüllt wurde. Dieses Investitionsprogramm bedingte selbstverständlich auch größere Senderbetriebskosten. Ein Sender kostet zwischen 70.000 S und 4 Millionen Schilling. Daß in der Zeit seit dem Jahre 1951 die Löhne und Gehälter der Bediensteten des Unternehmens vom seinerzeitigen Faktor 3,7 bis zum Faktor 7 aufgewertet und damit beträchtlich erhöht wurden und daß dadurch eben Kosten verursacht wurden, muß ebenfalls festgehalten werden.

Daß die Produktion der Programme teurer geworden ist, daß die Künstler, die Autoren, die Musiker, die Verleger und alle die Menschen, die dem Rundfunk Produkte des Geistes liefern, heute mehr verlangen als vor zehn Jahren, dürfte jedem klar sein und dürfte jeder, auch der Einfältigste verstehen. Daß selbstverständlich auch die Institutionen, die dem Schutze des geistigen Eigentums dienen, wie AKM und die Austro-Mechana, höhere Gebühren verlangen als vor zehn Jahren, ist ebenfalls verständlich.

Ich führe zum Vergleich an, daß Karten gleicher Kategorien in den drei Staatstheatern im Jahre 1951 im Durchschnitt etwa 17 S gekostet haben, 1961 im Durchschnitt aber 51 S kosteten. Das bedeutet eine Erhöhung um 200 Prozent und würde, auf die Rundfunkgebühren übertragen, eine Gebühr von 21 S pro Monat ausmachen. Dabei denkt kein vernünftiger Mensch daran, die Rundfunkgebühr etwa auf diese Höhe hinaufzusetzen. Wenn ich Ihnen als weiteres Beispiel die Zeitungspreise zitiere, so müßten die Rundfunkgebühren im Vergleich zum Jahre 1951 heute auf 14,50 S gestiegen sein, im Hinblick auf die Kinopreise wären es aber 16,50 S. In Relation gesetzt zum Wiener Straßenbahntarif müßte die Rundfunkgebühr 16 S betragen.

In zahlreichen mündlichen Darlegungen und in Memoranden an den Aufsichtsrat und an die Generalversammlung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft auf die trostlose Situation, in die der Österreichische Rundfunk durch die dargelegte Gebührenpolitik gekommen ist, auf die Tatsache, daß seit dem Jahre 1951 nie nachgezogen wurde, hingewiesen.

Daß Investitionen auf dem Gebiete des Technischen jährlich beim Hörfunk allein im Ausmaß von etwa 40 bis 60 Millionen Schilling erforderlich wären, muß auch noch gesagt werden. Etwa ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung hat noch immer keinen ausreichenden Rundfunkempfang, von den Fernsehmöglichkeiten überhaupt nicht zu reden. Daß — um ein wichtiges Beispiel herauszugreifen — der im Krieg zerstörte Hör-

spieltrakt des Wiener Funkhauses aufzubauen wäre, sei auch noch festgestellt. Daß sich in einem so großen Unternehmen, das in allen Bundesländern zusammengenommen etwas über 1900 Bedienstete — einschließlich des Fernsehens — und das sehr viele verschiedene Dienststellen hat, noch an manchen Orten Beträge, die heute ausgegeben werden, einsparen ließen, steht sicher außer Zweifel. Ganz sicher ist aber, daß alle Sparmaßnahmen, auch wenn sie in rigorosester Weise durchgeführt werden — und sie werden durchgeführt —, nur lächerliche Beträge im Vergleich zu denen bringen würden, die für eine echte Sanierung des österreichischen Rundfunkwesens notwendig wären.

Diese von mir dargelegte Gebührenpolitik im Österreichischen Rundfunk hat es mit sich gebracht, daß seit dem Jahre 1960 ein Notbudget vorgelegt werden muß. In seinen Ansätzen wird dieses Notbudget auch dadurch noch ganz besonders belastet, daß ab dem Jahre 1962, also schon in diesem Jahr, ein Kredit von 270 Millionen Schilling, den der Bund dem Unternehmen zum Ausbau des Fernsehens in Österreich zur Verfügung gestellt hatte, in Jahresraten von 20 Millionen Schilling zurückzuzahlen ist.

Bei dieser Gelegenheit darf ich noch feststellen, daß das Fernsehen trotz der wesentlich höheren Gebühr von monatlich 50 S mit den gleichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat wie der Hörfunk. Auch beim Fernsehen gilt das, was bereits zum Hörfunk gesagt wurde. Auch beim Fernsehen sind die Kosten der Produktion wesentlich gestiegen, und es können weder Verzinsung noch Amortisation, vor allem aber nicht die Investitionen und ein vernünftiges Programm aus den Hörergebühren gedeckt werden.

Aber um noch etwas klarzustellen, muß ich auch noch sagen — weil vielfach Irrtümer verbreitet sind —, daß sich die Personalstände seit dem Jahre 1951 nur um etwa 150 Personen erhöht haben. Sie werden zugeben, daß diese Zahl gar nicht sehr ins Gewicht fällt, wenn ich Ihnen ins Gedächtnis zurückerufe, daß die Anzahl der zu betreuenden Sender von 24 auf 155 gestiegen ist. Dazu sei zur Abrundung dieses Bildes abschließend gesagt, daß gerade auf dem Gebiete der Schwachstromtechnik, des Radios, des Fernsehens die Entwicklung ungeheuer rasch fortschreitet, immer neuere und bessere Apparate und Geräte kommen auf den Markt; das ist Ihnen sicher auch bekannt. Das bedeutet, daß dann, wenn nicht laufend neue Apparate in den Betrieb eingestellt werden, ein solcher Betrieb über kurz oder lang hoffnungslos veraltet. Wie weit diese Überalterung und Veralterung im österreichischen Rund-

funk bereits gediehen ist, sagt Ihnen die Tatsache, daß Geräte, die bereits die Deutsche Wehrmacht in Benützung hatte, beim Österreichischen Rundfunk noch verwendet werden.

Die Tatsache der Veralterung bestätigt Ihnen auch eine Aussage des Zentralbetriebsrates anlässlich der Vorsprache beim Herrn Bundeskanzler und beim Herrn Vizekanzler, in welcher festgestellt wurde, daß es beim Österreichischen Rundfunk Geräte gebe, die mit einem Fußtritt sowohl in Betrieb als auch wieder außer Betrieb gesetzt werden können. (*Bundesrat Wodica: Sehr praktisch! — Heiterkeit.*) Das ist sehr praktisch, ja. Es war nach meiner Auffassung notwendig, zuerst die Situation zu schildern, um zur nächsten Frage übergehen zu können und um Verständnis dafür zu wecken, wie erforderlich eine echte Sanierung der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft ist.

Es taucht bereits die Frage auf, ob der österreichische Rundfunk noch in der Lage ist, seinen Aufgaben gerecht zu werden. Der Rundfunk muß doch ständig und unentwegt eine Bestandsaufnahme des österreichischen Kultur- und Geisteslebens vornehmen und diese Bestandsaufnahme dem gesamten Volk anbieten, damit es seinen eigenen Standort kennt und nicht verliert. Aufgabe des Rundfunks ist es auch, dem österreichischen Volk und nicht nur einem kleinen Teil von ihm Einrichtungen des österreichischen Kulturlebens zu Bewußtsein zu bringen und seine kulturellen Leistungen zu Gehör zu bringen. So ist es Aufgabe des Österreichischen Rundfunks, durch Übertragung von Theater- und Opernvorstellungen größere Teile des österreichischen Volkes an seinem Kulturleben, insbesondere auch an dem der Bundeshauptstadt, teilnehmen zu lassen, was ohne Rundfunk nicht möglich wäre. Wenn ich daran erinnere, daß ohne Geld keine Musik der Wiener Symphoniker, der Wiener Philharmoniker, des Mozarteums sein kann, so ist das eine Feststellung, die traurig stimmen muß.

Es könnte nun eingewendet werden, man müßte eben nicht drei Programme, sondern man könnte auch nur ein Programm ausstrahlen, da könnte man sich einen Haufen Geld ersparen. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wissen Sie, was es heißen würde, in Österreich nur ein Programm auszustrahlen? Das würde bedeuten, daß dieses Programm durchsetzt wäre mit Reklamesendungen, auf deren Einnahmen der Rundfunk im Hinblick auf seine Situation nicht verzichten kann. (*Bundesrat Wodica: Das sollen die Freunde von Bouchet-Weinbrand bezahlen! — Bundesrat Dr. Pitschmann: „Felix Austria“ wäre auch ganz nett zu hören!*) Es würde aber auch bedeuten, daß es so käme, wie es in

Amerika üblich ist, daß zum Beispiel in einer Satzpause der 9. Symphonie Beethovens eine Seifenmarkenreklame gemacht würde. Möchten wir das in Österreich so haben? Ich glaube, Sie nicht und wir alle nicht. Ich sage: nein. Ein solches Programm können wir nicht brauchen.

Wir sind daher gezwungen, mehrere Programme zu machen, ganz abgesehen davon, daß es meiner Auffassung nach auch zu den Aufgaben des Österreichischen Rundfunks gehört, auf Kurzwelle andere Völker teilhaben zu lassen an Österreichs Geistesleben. Daß es auch zu den Aufgaben des Rundfunks gehört, die Leistungen der Bewohner dieses Landes, zum Beispiel auf sportlichem Gebiete, dem österreichischen Volk und anderen Völkern bekanntzumachen, ist selbstverständlich. Daß es zu den Aufgaben des Österreichischen Rundfunks gehört, mit dafür zu sorgen, daß die Übertragung der Olympischen Winterspiele 1964 aus Tirol in einer Art und Weise erfolgt, die dem Stand der Technik in Österreich würdig ist, muß auch gesagt werden.

Daß der Österreichische Rundfunk bei der derzeitigen Finanzlage nicht mehr in der Lage ist, auf die Dauer hochwertiges und bestqualifiziertes technisches Personal zu halten, das man für spätere Investitionen dringend brauchen würde, muß auch noch festgehalten werden, damit das Bild abgerundet ist. Daß — um ein Beispiel herauszugreifen — im Land Vorarlberg im Jahre 1961 für technisch abgeschlossene Investitionen ein Betrag von einer halben Million Schilling, in Tirol ebenfalls von einer halben Million, in Salzburg von 0,6 Millionen Schilling ausgegeben wurde, beleuchtet doch im Hinblick auf das, was ich vorher über die rasche Entwicklung auf dem Gebiet der Hoch- und Niederfrequenztechnik gesagt habe, treffend die Situation und sagt jedem nur halbwegs Verständigen oder Eingeweihten, daß mit den Mitteln, die der Rundfunk heute hat, eine echte Investitionstätigkeit, die das Verbleiben auf einem modernen Stand der Technik erlauben würde, überhaupt nicht geleistet werden kann.

Ich glaube, daß ich es klar genug gesagt habe, daß der österreichische Rundfunk heute nicht mehr in der Lage ist, die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen. Die dem Sachaufwandprogramm heute zur Verfügung stehenden Mittel lassen eine echte Kulturarbeit nicht mehr zu. Der Österreichische Rundfunk ist in Gefahr — zum Teil ist das leider schon eingetreten —, ein reines Übertragungsinstitut, eine überdimensionierte Music-Box zu werden.

Diese Entwicklung ist nicht etwa plötzlich gekommen. Sie hat bereits im Jahre 1955

begonnen und ist leider noch nicht zum Stillstand gebracht worden. Es wird daher notwendig sein — Herr Dr. Fruhstorfer, jetzt komme ich auf Ihren Einwand zurück —, die Dinge beim Namen zu nennen und dafür zu sorgen, daß dem österreichischen Rundfunk mehr Mittel zugeführt werden, als das bisher der Fall war. Daß diese Mittel — ich scheue mich nicht es zu sagen, auch wenn ich von Ihnen dann den Zwischenruf „Preissteigerer“ in Empfang nehme; das macht mir gar nichts aus — aus einer Gebührenerhöhung kommen müssen, sollte jedem verantwortungsbewußten Staatsbürger klar sein, weil es nicht Aufgabe des Staates sein kann, die Unterhaltung und Bildung seiner Bürger ganz allein zu bezahlen. Es ist Aufgabe eines jeden einzelnen, also aller, die in summa ja doch den Staat bilden, dafür zu sorgen, daß eines der wichtigsten Kulturinstitute nicht nur am Leben erhalten bleibt, sondern daß es vielmehr wieder so aufblühen kann, wie es einmal geblüht hat, als der Österreichische Rundfunk in der ganzen Welt höchstes Ansehen genossen hat und ein echter Verbreiter österreichischen Kulturgutes auf Ätherwellen war. Der Österreichische Rundfunk wurde vor 1938 im Ausland als eine Weltmacht des Geistes bezeichnet. Heute werden wir — Sie können die „Zürcher Zeitung“, die „Süddeutsche“ oder andere westeuropäische Zeitungen lesen — wegen des Programms, das wir noch zu bieten haben, bereits ausgelacht. Es ist doch Aufgabe des Rundfunks, Bildung zu verbreiten, Informationen zu geben, Unterhaltung zu bieten und Österreichs Kultur über die Grenzen des Landes zu tragen. Zu seiner Aufgabe gehört es aber ebenso, Kunstförderung zu betreiben, gute Orchester zu fördern — indem man ihnen, um es kaufmännisch auszudrücken, Leistungen abkauft —, das Schauspiel, das Hörspiel zu fördern und Autoren und Komponisten Anregungen zu geben.

Es gehört auch zu den Aufgaben des Österreichischen Rundfunks, auf die bundesstaatliche Struktur unseres Landes Rücksicht zu nehmen und durch den Unterhalt der Länderstudios auch das Kulturleben in den Ländern zu befruchten. Auch in den Bundesländern gibt es Kulturschaffende und Kultur. Der ständige Austausch von Programmen zwischen der Metropole und den Ländern befruchtet beide. Es muß daher nochmals gesagt werden, daß es ein falscher Standpunkt ist, zu sagen, daß der Staat oder die Länder sich die Aussendung ihrer Kultur selbst bezahlen sollen. Wir alle sind der Staat und müssen es daher selbst tun.

Um noch einmal auf die Länderstudios zurückzukommen: Daß die Bundesländer ohne

Rücksicht auf ihre politischen Mehrheitsverhältnisse die Überzeugung haben, daß es notwendig ist, daß die Länderstudios bestehen, damit Österreich Österreich bleibe, beweist die erst kürzlich abgegebene Stellungnahme der Kärntner Landesregierung, des Landeshauptmannes von Kärnten und aller übrigen Landeshauptleute Österreichs.

Wenn nach Darlegung der Verhältnisse des Österreichischen Rundfunks, der weder Geld für die Technik noch für das Programm hat, etwa jemand einwenden würde, es sei ja alles halb so schlimm, es werden doch nach wie vor täglich beinahe 18 Stunden hindurch Sendungen ausgestrahlt, man könne jeden Tag Nachrichten und Musik hören, hin und wieder sogar ein Hörspiel und — zwar ganz selten — eine Theater- oder Opernübertragung, es könne also ruhig so weitergehen (*Bundesrat Römer: Fehlt nur noch die Drehorgel!*), so wäre zu solchen Feststellungen nur zu sagen, daß es nach meiner Meinung so nicht weitergehen kann. Wenn man nämlich diese Überzeugung hätte, wie ich sie vorhin als möglich hingestellt habe, so müßte man sagen: Dann ist es besser, in Österreich überhaupt nicht mehr von Kultur, von Kulturvolk, von Kulturnation, von Kulturförderung, also von Kultur schlechthin, zu reden. Was heute ohne Schuld des Österreichischen Rundfunks — das muß betont werden — von diesem als Programm geboten wird, ist wirklich nichts als überdimensionierte Konservengabe.

Die Konsequenzen aus dem bisher Gesagten müssen daher sein: Es muß dem Österreichischen Rundfunk geholfen werden!

Daß es viele Leute gibt, die das wollen und ehrlich die Überzeugung haben, daß dem Österreichischen Rundfunk nur durch eine echte Gebührenerhöhung beträchtlichen Ausmaßes geholfen werden kann, dafür könnte ich viele, sehr viele Beweise anführen. Ich bringe nur wenige:

Auch die Mitglieder des Aufsichtsrates, die der SPÖ angehören, sind der Überzeugung, daß nur eine Gebührenerhöhung den Rundfunk retten und als Kulturinstitut erhalten kann. In Gesprächen unter vier Augen wird das mit einem Augenzwinkern auch zugegeben. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Da waren Sie aber nicht dabei!*) Ich könnte Ihnen jetzt einige Namen nennen, tue es aber nicht, weil ich die Betreffenden schonen möchte. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Soll ich es Ihnen sagen? (*Bundesrat Guttenbrunner: Landesrat Sima!*) Kennen Sie den Dr. Feichtinger aus Oberösterreich, den Direktor der Gebietskrankenkasse? Sie kennen den Kärntner Landesrat Sima, der im Aufsichtsrat sitzt, ich kenne den Direktor Wirnschimmel von den Vor-

arlberger Illwerken — sie alle geben in Gesprächen unter vier Augen zu: Es gibt keine andere Lösung. (*Bundesrat Guttenbrunner: Die Geschichte ist so: Wer es nicht zu bezahlen hat, ist dafür, und wer es bezahlen soll, ist dagegen! — Weitere Zwischenrufe.*)

Sie müssen es auch zahlen! Ich muß auch die Gebühr zahlen. Meine Herren! Ich habe gesagt: Mit einem Augenzwinkern wird das unter vier Augen zugegeben, und mit einem Schulterzucken sagt man hinterdrein: Es geht nicht anders — aber Sie wissen, es ist eine politische Frage, und wir können derzeit nicht zustimmen. Gegen besseres Wissen! (*Bundesrat Römer: Sehr richtig! Parteidisziplin ist höher als wirtschaftliche Vernunft!*)

Auch der Bericht des betriebswissenschaftlichen Institutes der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, das auf Grund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses beauftragt wurde, einen Vorbericht über die Lage des Unternehmens auszuarbeiten, stellt abschließend ganz eindeutig fest, daß die Beschaffung vermehrter finanzieller Mittel unumgänglich notwendig sei, um das Unternehmen am Leben zu erhalten. (*Bundesrat Skritek: Er hat aber auch noch etwas anderes festgestellt!*) Haben Sie ihn gelesen, Herr Kollege? (*Bundesrat Skritek: Er ist ja publiziert worden!*) Es waren fünf Zeilen darüber in der Zeitung, der Bericht hat aber 44 Maschinschreibseiten — Sie haben ihn also nicht gelesen!

Einer der Beweise — ich bringe noch einen, vielleicht den wichtigsten (*Bundesrat Doktor Hertha Firnberg: Das Augenzwinkern ist kein Beweis!*) — dafür, daß eine Gebührenerhöhung nicht zu umgehen ist, der meiner Meinung nach am schwersten wiegt, ist die Tatsache, daß der frühere Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Vizebürgermeister Hofrat Mandl, seinen Posten als Vorsitzender des Aufsichtsrates aus Protest zurückgelegt hat, weil ihm eine übergeordnete Parteiinstanz befohlen hatte, er dürfe nicht für eine Gebührenerhöhung und damit nicht für die Sanierung des Österreichischen Rundfunks eintreten. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Das haben Sie aus dem Märchenbuch! — Bundesrat Porges: Das hat er Ihnen mit einem Augenzwinkern mitgeteilt! Das ist ein orientalisches Märchen!*) Wenn Sie es mir nicht glauben, fragen Sie ihn persönlich!

Sicherlich ist es unpopulär, das gebe ich zu, vom Aufsichtsrat oder von den Gesellschaftern eines Unternehmens zu verlangen, daß die zuständige Instanz — hier handelt es sich um den Hauptausschuß des Nationalrates — eine Gebührenerhöhung beschließt.

Ich glaube aber, daß es noch viel unpopulärer wäre, wenn durch Feigheit, durch Bosheit oder aus parteitaktischen oder parteiegoistischen Gründen eines der ersten österreichischen Kulturinstitute völlig zugrunde gehen müßte. Wenn immer wieder von gewisser Seite betont wird, daß man ja gar nicht wüßte, was man mit dem vielen Geld anfangen sollte, das eine Gebührenerhöhung bringen würde (*Bundesrat Skritek: Der Scheidl würde es schon wissen!*), so müßte ich einem solchen Redner sagen, daß er entweder nichts weiß oder bewußt lügt, und das deswegen, weil nicht der Scheidl allein etwas als notwendig befunden hat, Herr Kollege Skritek, sondern weil der Vorstand einstimmig in einem Memorandum dargelegt hat, welche technischen Investitionen unbedingt und sofort notwendig wären und welches Programm ausgestrahlt werden könnte, wenn der Rundfunk die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt bekäme.

Was ich bisher über den Hörfunk gesagt habe, gilt genauso für das Fernsehen. Herr Kollege Skritek! Ich sage noch einmal: Nicht der Scheidl allein hat etwas verlangt, sondern der Gesamtvorstand — da sitzen auch zwei Leute Ihrer Fraktion drin. Wenn es in Österreich einmal möglich wäre, wirtschaftliche Unternehmungen mit wirtschaftlichem Verstand zu führen und die politischen Erwägungen aus dem Denken auszuschalten (*Bundesrat Römer: Dann wären wir nicht in Österreich! — Bundesrat Wodica: Sehr gut!*), und wenn man dem Österreichischen Rundfunk die Mittel zukommen ließe, die er braucht, dann wäre die vielzitierte sogenannte Rundfunkmisere beseitigt.

Es müßte aber auch die Presse — jetzt will ich einen Appell an diese Institution richten — weniger über die Kulturkrise schreiben, sondern viel mehr dazu beitragen, diese Kulturkrise zu beseitigen. Sie müßte nicht Schlagzeilen fabrizieren, wie sie Nationalrat Dr. Gredler im Hohen Hause, etwa 20 an der Zahl, vorgelesen hat, sondern sie müßte dem österreichischen Volk die Situation dieses ersten Kulturinstitutes sachlich darlegen und ihm sagen, daß das Volk dann, wenn es weiterhin als Kulturvolk gewertet werden möchte, für diese Wertung mehr zu bezahlen hat, als es bisher bezahlt hat.

Der Aufsichtsrat — nicht der ganze Aufsichtsrat meiner Auffassung nach — und die Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Generalversammlung haben bisher ihre Pflicht getan, die Generalversammlung hat aber bisher keinen Antrag an den Hauptausschuß des Nationalrates gestellt, und das in einer Situation, in der weite Teile des Bundesgebietes von starken Sendern aus Ländern jenseits

des Eisernen Vorhangs überstrahlt werden und die österreichischen Hörer so gezwungen sind, solche Sendungen anzuhören, wenn sie Radio hören wollen, das angesichts einer Situation, in der die Länderstudios — das gilt für Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn in ganz gleicher Weise — buchstäblich ausgehungert werden, das in einer Zeit, wo es in diesen Studios bald unmöglich sein wird, ein eigenes Programm zu fabrizieren. Daß man hier nicht eingreift, nicht den Mut hat, eine Tat zu setzen, ist unbegreiflich. Daß man dabei Studios wie Klagenfurt mit seinen wichtigen Aufgaben, über die Grenzen des Landes hinaus zu wirken, oder wie Innsbruck einfach verdorren läßt, ist unverständlich.

Wenn in einer solchen Situation noch davon gesprochen wird, es müsse durch Automation, durch Rationalisierung und so weiter Geld eingespart werden, um ein Programm zu machen, so ist eine solche Rede nur Geschwätz. Das wenige, das allenfalls durch Automation — Geist läßt sich nun einmal nicht automatisieren — oder durch rigore Sparsmaßnahmen auf dem Personal-sektor eingespart werden könnte, müßte dazu verwendet werden, den technischen Zusammenbruch des ganzen Unternehmens aufzuhalten. Mehr Geld ist aber in erster Linie für das Programm notwendig, damit der Rundfunk wieder ein Kulturfaktor wird. Mehr Geld ist nötig für die Technik, damit dieses Programm ausgestrahlt werden kann. Es ist nicht damit getan, daß man sich die Frage vorlegt, wie das Herr Nationalrat Gredler getan hat: Wie kommt man zu Mehreinnahmen oder zu Minderausgaben?, sondern man muß ganz klar und eindeutig die Forderung vertreten — und das, obwohl es unpopulär ist —, daß dem Österreichischen Rundfunk durch eine beachtliche Gebührenerhöhung das Geld gegeben werden muß, das er als Kulturinstitut des österreichischen Volkes, das ein Kulturvolk sein will, benötigt.

Ich frage Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren: Würden Sie einer Gebührenerhöhung zustimmen? (*Rufe bei der SPÖ: Nein!*) Ich glaube, wenn Sie ganz allein und für sich entscheiden könnten, dann würden Sie es tun, weil Sie es nicht verantworten könnten, eines der wichtigsten Kulturinstitute Österreichs verdorren zu lassen. Das mite ich sogar Ihnen zu. Es gibt ja die Möglichkeit, daß Personen mit geringem Einkommen von der Bezahlung der Rundfunkgebühren befreit werden, sodaß also die sogenannten Ärmsten der Armen kostenlos Rundfunk hören können. (*Bundesrat Wodica: Die müssen vorher womöglich einen Offenbarungseid ablegen!*)

Ich bedaure sehr, daß Herr Minister Waldbrunner, der zuständige Ressortminister, nicht im Hause anwesend ist; er ist wie die anderen Regierungsmitglieder entschuldigt. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit feststellen, daß er überhaupt kein Freund dieses Hauses zu sein scheint, weil er, zumindest in den 2 1/2 Jahren, seit ich die Ehre habe, dem Bundesrat anzugehören, dieses Hohe Haus noch nie betreten hat. Ich hätte es sehr begrüßt, wenn uns der Herr Minister gesagt hätte, warum die von mir genannten Großsendeanlagen, die aus einem Teil der Rundfunkhörergebühren, dem Investitionsschilling, geschaffen wurden, nicht in das Eigentum der Rundfunkgesellschaft übertragen wurden. Es begreift eigentlich niemand, daß die Anlagen, die aus den Hörergebühren, aus Mitteln des Rundfunks, geschaffen wurden, wie zum Beispiel auf dem Pfänder, wo die Anlagen der Post und des Rundfunks getrennt sind, nicht dem Rundfunk übergeben wurden. Ich kann nur hoffen, daß die in Aussicht genommenen Verhandlungen eine für den Rundfunk befriedigende Lösung bringen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das heute zur Debatte stehende Rekonstruktionsgesetz erfüllt in keiner Weise die von mir formulierte Forderung, dem Rundfunk das zu geben, was er zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Die Rundfunkmisere bleibt, dieses Gesetz dient lediglich der Möglichkeit, die Bilanzen des Unternehmens ab 1959 erstellen zu können. Weil aber dieses Gesetz dem Österreichischen Rundfunk wenigstens zu bilanzmäßig geordneten Verhältnissen — für wie lange, weiß man noch nicht — verhilft und weil die Vermögensteile, die fast ausnahmslos aus Hörergebühren geschaffen wurden und die der Rundfunk immer schon benutzt hat, ins Eigentum des Rundfunks übergehen, stimmt meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Porges:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach der Vorlesung, die uns Herr Ing. Bürkle *(Bundesrat Bürkle: Das bin ich nicht, ich bin kein Techniker!)* eben hier gehalten hat, wäre es sehr interessant, das Gesamtproblem des Rundfunks im allgemeinen und das Problem des Österreichischen Rundfunks im besonderen in einer großangelegten Debatte zu behandeln. Ich werde mich aber darauf beschränken, zu dem Gesetz Stellung zu nehmen, das uns heute beschäftigt und das nach unserer Meinung geeignet ist, dem Österreichischen Rundfunk die erste finanzielle Basis zu geben. Ich befinde mich hier

— vielleicht sollte ich sagen: zum Glück — im Gegensatz zum Herrn Kollegen Bürkle, wenn ich feststelle, daß diese erste Basis dem Österreichischen Rundfunk die Möglichkeit gibt, eine weitere gesunde Entwicklung zu nehmen. *(Bundesrat Salcher: Die erste!)*

Ich stelle dies mit umso mehr Genugtuung fest, als mit der Gesetzesvorlage über die Rundfunkrekonstruktion eine Forderung jenes Programms erfüllt ist, das wir Sozialisten den zuständigen Stellen in Österreich zur Sanierung des Österreichischen Rundfunks vorgelegt haben. Deswegen kann ich schon eingangs erklären, daß wir, weil es eine Erfüllung unserer Forderung ist, dem Gesetz heute gerne unsere Zustimmung geben werden. Ich füge hinzu, daß damit natürlich die Sanierung des Rundfunks noch nicht vollendet ist, und ich füge ebenso hinzu, daß es noch weiterer Schritte bedürfen wird, um dem Österreichischen Rundfunk jene Mittel zu geben, die er für seine Entwicklung und für seine Existenz braucht.

Was ist also noch zu tun, meine sehr geehrten Damen und Herren? *(Bundesrat Schreiner: Jetzt bin ich neugierig!)* Hier, bei der Behandlung der Methoden, der Mittel und Wege, die beschritten werden müssen, scheiden sich die Geister. Die Österreichische Volkspartei hat heute wieder durch ihren Redner das einfachste Mittel aufgezeigt, das man in solchen Fällen gemeiniglich anwendet: Erhöhen wir die Preise! *(Bundesrat Dr. Pitschmann: Wie bei der Straßenbahn in Wien!)* Das Hinaufnummern ist eine beliebte Methode geworden, die Herren wissen kein anderes Mittel mehr als: Erhöhen wir die Preise! *(Bundesrat Pongrubner: Slavik hat auch kein anderes gewußt!)*

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier doch feststellen, daß wir Sozialisten uns zu diesem Schritt nicht bequemen können und uns damit auf der Linie bewegen, die der Herr Vizekanzler auch für die eisen- und stahlverarbeitende Industrie festgelegt hat, auf der Linie nämlich, keine Preiserhöhungen vorzunehmen. *(Widerspruch bei der ÖVP.)* Ich stelle also fest, daß die Preisverteurer nicht auf den Bänken der Sozialisten sitzen! *(Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Und nun, meine Damen und Herren, fragen wir uns: Ja, sind denn die Kassandrarufe des Herrn Ing. Bürkle ... *(Bundesrat Bürkle: Ich bin kein Ingenieur! Befördern Sie mich nicht!)* O, entschuldigen Sie *(Bundesrat Bürkle: Ich bin selber sehr traurig deswegen!)*, daß ich Ihnen irrtümlicherweise den akademischen Titel verliehen habe, aber Sie sind ja noch so jung, Sie können es vielleicht noch werden. *(Heiterkeit. — Bundesrat Novak: Rundfunkingenieur! — Bundesrat Dr. Pitsch-*

*mann: Da muß er aber bei Ihnen in die Schule gehen!)*

Die Österreichische Volkspartei hat nun den Vorschlag gemacht, die Preise zu erhöhen. Das ist nichts Neues, das haben wir zum Beispiel auch am Sonntag in Ihrer „Österreichischen Neuen Tageszeitung“ gelesen: Also, erhöhen wir die Preise. Nun, die Preiserhöhung, die hier vorgeschlagen wird, macht immerhin 170 Millionen Schilling aus. Diese 170 Millionen Schilling sind ein sehr erklecklicher Betrag, und wenn heute hier mit großen Summen operiert und gesagt wurde: Ja, das kostet soviel 100 Millionen, das kostet soviel 50 Millionen Schilling — ja, meine Damen und Herren, die 170 Millionen Schilling, die Sie hier verlangen, wären eine fortlaufende Aufwendung. Und was Sie verlangen, sind einmalige Aufwendungen für den Bau dieses Senders oder für die Errichtung der technischen Einrichtung. Hinaufnumerieren ist sehr leicht, beim Hinaufnumerieren hat man es einfach: Man braucht dabei nicht nachzudenken. (*Zwischenrufe.*) Aber Kaufleute, die sich wirklich ernsthaft mit ihrem Betrieb beschäftigen, die wirklich ernst und vernünftig Betriebsrechnungen und Kalkulationen anstellen, müssen doch zuerst überlegen: Gibt es wirklich keine andere Möglichkeit, als bequem auf die Seite des geringsten Widerstandes, nämlich einfach auf die Seite der Preiserhöhung auszuweichen?

Ich bin davon überzeugt, meine Damen und Herren, daß hier auf dem Gebiete des österreichischen Rundfunks diese grundlegenden kaufmännisch-kalkulatorischen Überlegungen bis zum heutigen Tag noch nicht abgestellt wurden. Davon bin ich restlos überzeugt — und die Tatsachen geben mir auch recht! (*Bundesrat Bürkle: Das ist eine beleidigende Behauptung, die Sie nicht beweisen können!*)

Wir Sozialisten haben eine Erhöhung der Rundfunkgebühren eindeutig und entschieden abgelehnt, und ich kann Ihnen heute als Sprecher meiner Partei mitteilen, daß sich an unserem Standpunkt nichts geändert hat. (*Bundesrat Bürkle: Dann ruinieren Sie bewußt den österreichischen Rundfunk!*) Auch wenn, Herr Kollege Bürkle, einige sozialistischen Mandatäre „mit Augenzwinkern“ Ihnen recht gegeben haben. (*Ruf bei der SPÖ: Sollten!*) Ich werde unser Parteisekretariat veranlassen, an unsere Parteimandatare ein Rundschreiben des Inhalts zu richten. (*Bundesrat Pongruber: Ausschließen! — Bundesrat Schreiner: Ein Strafmandat!*): Geht, seid so gut, und zwinkert nicht mit den Augen, wenn ihr mit den Herren der ÖVP redet, die mißverstehen das nämlich, und das geht nicht gut aus! (*Bundesrat Fachleutner:*

*Die große Liebe! — Weitere Zwischenrufe.*) Das geht nämlich nie gut aus, wenn man mit den Augen zwinkert, auch dann nicht, wenn es ein Mittel sein soll, um mit einem Mädchen im Kino oder im Espresso anzubandeln! Augenzwinkern ist nie gut, also auch nicht hier! Ich glaube auch nicht an das Augenzwinkern, das hat sich eben nur in der Vorstellung des Herrn Kollegen Bürkle einfach so, wie er es darstellt, abgespielt. (*Bundesrat Bürkle: Ich habe Namen genannt, fragen Sie die Betroffenen! Sie müssen sie fragen, ob sie für eine Rundfunkgebührenerhöhung sind!*) Ja, bitte schön, „Namen genannt“ und so weiter — ich werde die betreffenden Herren fragen: Habt ihr mit den Augen gezwinkert, als ihr mit Bürkle geredet habt? Also, eine sehr ernste Frage! (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten haben einige Reorganisationsvorschläge für den Betrieb des österreichischen Rundfunks erstattet. Es waren dies konkrete Vorschläge. Und dazu kommt noch das heute hier bereits erwähnte Ergebnis der Prüfung durch eine ausländische Prüfungsgesellschaft, die eindeutig festgestellt hat, daß im Betrieb des österreichischen Rundfunks noch reiche und weite Möglichkeiten bestehen, diesen Betrieb so zu reorganisieren und so zu führen, daß damit jene Mittel eingespart werden können, die man braucht, um den Rundfunk überhaupt weiterführen zu können. (*Bundesrat Bürkle: Wir kennen die Mittel: Ihr wollt die Länderstudios töten!*)

Herr Ing. Bürkle, ich sage Ihnen etwas ... (*Zwischenrufe.*) Pardon wegen des Ingenieurs. Ich bin das so gewohnt. Herr Bürkle, ich sage Ihnen etwas: Vor Jahresfrist hat die Regierung den Vorstand des österreichischen Rundfunks aufgefordert, seinerseits Vorschläge für eine Reorganisation zu erstatten. Ich stelle fest, daß der Vorstand des österreichischen Rundfunks Richtlinien ausgearbeitet hat und diese Richtlinien der österreichischen Bundesregierung vorgelegt wurden. Die österreichische Bundesregierung hat diese vom Vorstand des Rundfunks ausgearbeiteten Richtlinien genehmigt und den Vorstand beauftragt, auf Grund dieser Richtlinien die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Und jetzt hört's auf, meine Damen und Herren, jetzt ist's aus! Denn seit damals ist auf Grund dieser Richtlinien und auf Grund dieser Empfehlung der Bundesregierung nichts geschehen! Ich möchte nicht die Schuldfrage aufrollen; ich weiß nicht, ob die Schuld den Generaldirektor oder andere Organe trifft. Ich stelle aber fest, daß bis zum heutigen Tage nichts veranlaßt wurde, um der Empfehlung und der Aufforderung der österreichischen

Bundesregierung zu entsprechen. (*Bundesrat Bürkle: Sie sind also für Personalentlassungen?*)

Wenn heute so bewegt Klage darüber geführt wurde, daß der Rundfunk zugrunde gehe, und verlangt wurde, daß man dem Rundfunk doch endlich das geben müsse, was er braucht — auf Kosten der Hörer natürlich —, dann muß ich sagen, daß man, bevor man Preise verteuert, bevor man Warenpreise erhöht, doch zuerst einmal jene Richtlinien einhalten sollte, die vom Vorstand des Rundfunks selber stammen und von der österreichischen Bundesregierung genehmigt wurden.

Darf ich auch daran erinnern, daß die Zahl der Rundfunkhörer beziehungsweise die der Apparate in den letzten zehn Jahren von 1,4 Millionen auf über 2 Millionen gestiegen ist. Dieses Mehr von 600.000 Menschen beziehungsweise von 600.000 Apparaten ergibt ebenfalls eine schöne Anzahl von Millionen, und auch diese Millionen müssen selbstverständlich dazu verwendet werden, den Betrieb des österreichischen Rundfunks zu finanzieren, wobei es wahrlich kein Geschwätz ist, Herr Ing. Bürkle ... (*Heiterkeit — Bundesrat Dr. Pitschmann: Er hat eine lange Leitung!*), Herr Bürkle, daß nun dieser Zuwachs bei den Rundfunkhörern selbstverständlich nicht ausreicht, um die dadurch gestiegenen Betriebskosten zu finanzieren. Das stimmt nicht. Ich bin überzeugt, daß mir die Fachleute ausrechnen können, was die Betriebskostensteigerung bei einer Steigerung der Rundfunkteilnehmerzahl um 600.000, von 1,4 Millionen auf über 2 Millionen finanziell ausmacht. (*Bundesrat Bürkle: Fragen Sie den Direktor Fuchs!*) Es ist also auch hier vollkommen irrelevant, einfach zu sagen: Ja das ist viel zu wenig, die 600.000 Hörer mehr bedürfen eines größeren Betriebes! Der größere Betrieb steht in keinem Verhältnis zu der Steigerung um 600.000 Hörer.

Und noch etwas, meine Damen und Herren: Die Einnahmen des Werbefunks scheinen bei den Herren ganz untergegangen zu sein; davon war überhaupt keine Rede. Darf ich dazu mitteilen, daß vom Jahre 1951 bis zum heutigen Tag die Einnahmen des Werbefunks von 3 Millionen Schilling auf 150 Millionen Schilling gestiegen sind. (*Hört! Hört! Rufe bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Gott sei Dank! Sonst wären wir längst pleite!*) Ja, meine Damen und Herren, ist das nichts? Diese Beträge läßt man einfach so unter den Tisch fallen, man sagt den Hörern davon einfach nichts, sondern geht einfach her und erklärt: „Du, Hörer, mußt jetzt einen höheren Rundfunkbeitrag zahlen!“ (*Bundesrat Bürkle: Da kann man nichts mehr sagen!*)

Ich wiederhole, meine Damen und Herren: Bevor man sich nicht mit den Richtlinien des Vorstandes der Rundfunkgesellschaft, die die Regierung genehmigt hat, beschäftigt hat, bevor man nicht aus jenen Quellen geschöpft hat, die sich hier ergeben, um dem österreichischen Rundfunk die nötigen Mittel zu geben, solange kann es keine Erhöhung der Rundfunkgebühren geben!

Es wurde als verantwortungslos bezeichnet (*Ruf bei der ÖVP: Ist es auch!*), daß man dem Rundfunk heute nicht die nötigen Mittel bewilligt. Ich möchte dagegen sagen, daß wir Sozialisten aus unserer Verantwortung gegenüber den 2 Millionen Hörern in Österreich heraus, die wir heute in diesem Hause allein vertreten und die durch Sie, meine Damen und Herren, nicht vertreten sind, eine Gebührenerhöhung absolut ablehnen müssen.

Es wurde heute hier auch noch gesagt: Jetzt kommen noch die Kosten der Olympiade-Übertragung aus Innsbruck im Jahre 1964 hinzu. Ich möchte dazu sagen, daß diese Übertragung der Olympiade eine sehr gute Fremdenverkehrseinnahme für das Land Tirol und für die Stadt Innsbruck sein wird, ich habe aber bis jetzt nichts davon gehört, daß sich das Land Tirol oder die Stadt Innsbruck bereit erklären, zu den Kosten der Übertragung der Innsbrucker Olympiade von 1964 auch entsprechend beizutragen! (*Bundesrat Bürkle: Und die Übertragung der Festwochen und die Übertragung der Theaterstücke aus Wien? Davon redet niemand!*)

Und wenn heute hier gesagt wird: Der Kurzwellensender braucht auch entsprechende Mittel!, dann, meine Herren, kann ich darauf nur antworten: Der Kurzwellensender, mit dem weit über Österreichs Grenzen und über die des Kontinents ausgestrahlt wird, ist Sache auch der österreichischen Bundesregierung, ist Sache der österreichischen Wirtschaft, ist Sache der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft, und es ist daher nur recht und billig, auch von diesen Körperschaften einen Beitrag für diese sogenannten Belangsendungen des Kurzwellensenders, also einen Beitrag der Wirtschaft, einen Beitrag der Fremdenverkehrswirtschaft zu verlangen! (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Also neue Steuern!*)

Meine Damen und Herren! Ich habe ziemlich kurz gesprochen. Ich habe nicht in dem rasanten Tempo vorgelesen, mit dem der Herr Bürkle heute seine Ausführungen vorgebracht hat. Ich glaube aber, daß meine Ausführungen wesentlich eindrucksvoller und überzeugender gewesen sind. (*Heiterkeit bei der ÖVP. — Beifall bei der SPÖ. — Ruf bei der SPÖ: Nicht bei Ihnen, bei den Hörern! — Bundesrat Fachleutner: Das ist Voreingenommenheit. — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Ja, das sind wir gewöhnt, meine Herren, das sind wir gewöhnt, daß wir bei Ihnen wenig Überzeugung hervorrufen, denn wenn ich jetzt zum Beispiel noch sagen würde (*Ruf bei der ÖVP: Zusammenarbeiten würde, so wie es der Bürkle heute gesagt hat!*): Na ja, wie wär's denn, wenn wir, sagen wir, zehn Prozent der Milchpreisstützung für den österreichischen Rundfunk verwenden würden? — Ich bitte die Agrarier, jetzt ihre Steine in der Tasche zu lassen!

Mit der Erhöhung der Rundfunkgebühren, meine Damen und Herren, geht es natürlich nicht. (*Zwischenrufe.*) — Das tun wir ja immer, wir machen es Ihnen ja so leicht: Wir haben Ihnen ein fertiges Sanierungsprogramm hingelegt (*Bundesrat Dr. Bürkle: Das ist doch eine glatte Lüge!*), und Sie brauchten eigentlich nichts weiter zu tun, als dieses Programm einfach anzunehmen. (*Weitere Zwischenrufe.*) Wenn Sie sich dazu verstehen werden, meine Damen und Herren, auch die weiteren Punkte unseres sozialistischen Sanierungsprogramms zu den Ihren zu machen, dann — davon bin ich überzeugt — hat die österreichische Rundfunkgesellschaft jene Existenzbasis, auf welcher sie sich in Zukunft erfolgreich entwickeln kann.

Ich schließe mit der Hoffnung, daß Sie, meine Herren, dann in den stillen Stunden der Ferienzeit doch in sich gehen, unser Programm prüfen werden und im Herbst zurückkommen und zu uns sagen: Ihr Sozialisten habt wieder einmal recht gehabt. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Römer: Gott schütze uns vor solchen Freunden! — Heiterkeit. — Bundesrat Novak: Ihr braucht uns nur „zuzuwinkern“ mit den Augen! — Heiterkeit.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Ich habe ein Schreiben des Herrn Bundesminister Proksch erhalten, in dem es heißt, daß er zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 erscheinen möchte, daran aber möglicherweise durch die Beratungen im Ministerrat gehindert sein wird. Der Herr Bundesminister Proksch bittet daher das Hohe Haus, seine Abwesenheit zu entschuldigen.

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des

Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak.

**Berichterstatter Novak:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Behandlung steht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962 über eine Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes.

Mit diesem Bundesgesetz wird eine Reihe von bescheidenen Verbesserungen der finanziellen Leistungen für die Kriegsoffer, die Witwen und Waisen gebracht.

Artikel I hat solche Verbesserungen zum Inhalt.

So wird im § 12 Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes die Zusatzrente für Beschädigte von 239 S auf 300 S monatlich erhöht.

Im § 20 wird die Führhundzulage oder die Beihilfe an Hundes Statt für Kriegsblinde von monatlich 150 S auf 200 S erhöht.

In den §§ 35, 36 und 42 wird die Witwenzusatzrente, die Witwenbeihilfe, die Waisenrente und die Waisenbeihilfe von 147 auf 200 S monatlich erhöht.

Im § 46 wird die Elternteilrente um 10 S von 145 S auf 155 S und die Elternpaarrente um 20 S von 290 S auf 310 S erhöht. Die Elternteilrente wird von 147 S auf 200 S und die Elternpaarrente von 239 S auf 300 S erhöht.

Der § 69 bringt eine Erweiterung des freiwilligen Beitrittes zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen für Familienangehörige von Schwerbeschädigten. Bisher konnten nur die Familienangehörigen von Erwerbsunfähigen freiwillig zur Krankenversicherung beitreten.

§ 109 wurde ebenfalls geändert; er erweitert die Sonderzahlungen: Am 1. Dezember 1962 werden 25 Prozent und ab 1. Dezember 1963 werden 50 Prozent der Rentengebühnisse als weitere Sonderzahlung gewährt.

Der Artikel II dieses Bundesgesetzes hat die Änderung des Opferfürsorgegesetzes zum Inhalt. So wie bei den Kriegsopfen wird auch in der Opferfürsorge am 1. Dezember 1962 eine weitere Sonderzahlung im Ausmaß von 25 Prozent und am 1. Dezember 1963 eine solche von 50 Prozent geleistet.

Nach Artikel III tritt die Änderung des § 69 des Kriegsoferversorgungsgesetzes, betreffend Krankenversicherung, mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (*Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.*)

Die Bestimmungen der erweiterten Sonderzahlungen treten mit 1. Dezember 1962 und die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist nach Artikel IV das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung beraten und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schreiner:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Am 17. Dezember 1959 faßte der österreichische Nationalrat eine EntschlieÙung, wonach das Kriegsopferbudget für das Jahr 1961 einige Jahre hindurch trotz laufender Abnahme der Zahl der Kriegsopfer der Höhe nach gleichbleiben soll. Bei der Erstellung des österreichischen Staatshaushaltes für das Jahr 1962 wurde bereits im Sinne der genannten EntschlieÙung vorgegangen. Damit wurden die Voraussetzungen für echte Verbesserungen beziehungsweise für die Fortentwicklung der österreichischen Kriegsopferversorgung geschaffen.

Finanzminister Dr. Klaus erklärte sich schon bereit, beim Budget für das Jahr 1963 im Sinne der seinerzeitigen EntschlieÙung des Nationalrates vorzugehen und die Budgetansätze für die Kriegsopfer auch für das kommende Jahr in gleicher Höhe zu belassen. Damit wird es auch im Jahre 1963 wieder möglich sein, die ersparten Beträge, die sich aus dem natürlichen Abfall der Zahl der Kriegsopfer beziehungsweise aus dem durch Tod von Kriegsopfern ergebenden Minderaufwand ergeben, zur weiteren Verbesserung der Versorgung zu verwenden.

Für das Jahr 1962 wird der zu erwartende Minderaufwand an Versorgungsgebühren auf Grund des natürlichen Abfalles auf 70 Millionen Schilling geschätzt, die nunmehr wiederum weiteren Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung zugute kommen sollen.

Die vom Nationalrat am 11. Juli 1962 beschlossene Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes reiht sich als 12. KOVG.-Novelle mit namhaften Verbesserungen an die seit Bestehen des Kriegsopferversorgungsgesetzes jedes Jahr erfolgten Abänderungen und Verbesserungen.

Ich möchte auf die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle nicht näher eingehen, sondern lediglich feststellen, daß es sich hierbei um die Erfüllung eines wesentlichen Teiles der berechtigten Forderungen der Kriegsopfer handelt.

Die erhöhten Leistungen zu den Zusatzrenten, Waisenrenten und Elternrenten, die mit 1. Jänner 1962 an die Stelle der früheren Ernährungszulagen getreten sind, und auch die bescheidene Erhöhung der Elternteil- und Elternpaarrenten kommen jenen Personen zugute, die immer schon und auch heute noch ungewöhnlich niedrige Renten haben. Das gleiche ist von den nunmehr folgenden Verbesserungen für die Kriegerwitwen und für die Kriegsblinden zu sagen, da letztere künftighin eine kleine Aufbesserung der Führungszulage bekommen werden.

Mit der Erhöhung der Elternrente und mit der Aufstockung der Ersatzleistungen für die seinerzeitige Ernährungszulage wird demnach die wirtschaftliche Lage vieler Kriegsopfer, vor allem jener, die neben der Kriegsopferversorgung kein oder nur ein geringes Einkommen haben, doch spürbar verbessert.

Bisher hatten die Kriegsopferrentner einen gesetzlichen Anspruch nur auf eine einmalige jährliche Rentensonderzahlung, nämlich auf die sogenannte 13. Monatsrente. Mit der 12. KOVG.-Novelle beginnt nun auch die etappenweise Einführung einer 14. Monatsrente.

Nicht unwichtig ist auch die kommende Erweiterung jenes Personenkreises der Kriegshinterbliebenen, welcher der Krankenversicherung freiwillig beitreten kann. Diese Novelle zum KOVG. kann somit als beachtlicher Erfolg für die österreichischen Kriegsopfer gewertet werden.

Freilich bleiben noch manche Verbesserungswünsche der Kriegsopfer in Zukunft zu regeln. Als Bauernvertreter möchte ich heute nur eine der noch offenen Forderungen der Kriegsopfer herausgreifen. Ich meine die besonderen Schwierigkeiten, die sich für zahlreiche Kriegsopfer aus dem Kreis der Kleinbauern ergeben. Für Elternpaare muß eine gerechte Bewertung des Ausgedingtes und der Leistungsfähigkeit des Besitzübernehmers gefunden werden. Vorschläge für eine zumutbare Ausgedingsbelastung wurden zu diesem Zweck bereits an die zuständigen Stellen eingereicht. Es geht dabei nicht in erster Linie um neue Elternrenten, sondern vielmehr um die Aufrechterhaltung bisheriger Elternrenten neben der landwirtschaftlichen Zuschußrente, wenn auch bereits ein wesentlicher Teil dieser Probleme durch drei Ministerialerlässe bereinigt werden konnte.

Besondere Härtefälle ergeben sich für schwerkriegsbeschädigte Kleinbauern, die keine Zulagen zur Grundrente haben. Die soziale Notwendigkeit einer Zulage für schwerkriegsbeschädigte Kleinbauern liegt auf der Hand. Während nach dem Invalideneinstellungsgesetz zahlreiche Kriegsbeschädigte einen leichteren Arbeitsplatz bekommen, den sie trotz ihrer Kriegsversehrtheit auszufüllen imstande sind, ist dieses wertvolle Gesetz auf kriegsbeschädigte Kleinbauern praktisch nicht anwendbar. Sie müssen auch die schwerste landwirtschaftliche Arbeit selbst verrichten, weil sie sich Hilfskräfte nicht leisten können. Dazu kommt, daß in den letzten zehn Jahren die landwirtschaftlichen Preise nicht gestiegen sind, während sich die Kosten für die Einkaufsgüter der Bauern ständig erhöht haben. Der Bauer konnte in diesen zehn Jahren die Teuerungen bei seinen Einkäufen nur durch Mehrerzeugung und durch Mehrarbeit abdecken. Hiezu sind aber bei weitem nicht alle Bauern in der Lage, vor allem nicht die schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern. Ihnen ist das harte Los beschieden, entweder die restliche Gesundheit durch rücksichtslose Mehrarbeit zu opfern oder das kleine Anwesen zu verschulden, womit für die Kinder das Elternhaus verloren würde.

Eine Bereinigung dieser Härtefälle ist daher dringend erforderlich. Solche Härten können behoben werden, wenn das Unrecht falscher Einkommensbewertung für schwerkriegsbeschädigte Kleinbauern beseitigt wird. Auch hierfür sind bereits geeignete Vorschläge an die zuständigen Stellen eingereicht worden.

Im Hinblick auf die im Jahre 1962 begonnene und im Jahr 1963 zur Fortsetzung gelangende echte Verbesserung und Fortentwicklung der österreichischen Kriegsopferversorgung möchte ich der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß auch die Frage der Einkommensbewertung für schwerkriegsbeschädigte Kleinbauern recht bald eine gerechte Regelung erfährt und daß damit der jahrelangen Benachteiligung dieses Personenkreises in der Kriegsopferversorgung ein Ende gesetzt wird.

Es ist aber bedauerlich und sehr merkwürdig, daß diese gerechten Forderungen der kleinbäuerlichen Kriegsopfer, die seit Jahren angemeldet sind, bei den Verhandlungen über die alljährlichen Verbesserungen der Kriegsopferversorgung immer wieder beiseite geschoben werden.

Ich habe namens der bäuerlichen Interessenvertretung die undankbare Aufgabe und Verpflichtung, so wie in den vergangenen Jahren auch heuer wieder auf die Vernachlässigung schwerkriegsbeschädigter Kleinbauern in der Kriegsopferversorgung hinzuweisen. Die kleinbäuerlichen Kriegsopfer hätten sich doch er-

wartet, daß ihre berechtigten Forderungen nach jahrelangem Warten endlich mit der 12. KOVG.-Novelle erfüllt würden. Sie wurden aber neuerlich enttäuscht.

So unerquicklich das alles auch bisher war, kann ich dennoch die erfreuliche Feststellung machen, daß vom Herrn Sozialminister bereits für die allernächste Zeit die Behandlung der Verbesserungsvorschläge für die kleinbäuerlichen Kriegsopfer angeordnet wurde.

Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen sie mich nach diesen Ausführungen über die Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes in wenigen Sätzen noch ein paar allgemeine Gedanken zum Kriegsgeschehen unseres Jahrhunderts sagen. Den Völkern Europas und der ganzen Welt kosteten die beiden Weltkriege maßlose Opfer: 11 Millionen Tote im ersten Weltkrieg, 57 Millionen Tote im zweiten Weltkrieg. Im zweiten Weltkrieg verloren außerdem 117 Millionen Menschen ihre Wohnung, ihr Haus und zum Teil auch ihre Heimat.

Österreichs Anteil an den gesamten Kriegsopfern der Welt ist relativ sehr groß. Schon der erste Weltkrieg kostete unserem Vaterlande mehrere hunderttausend Tote, Invalide und Hinterbliebene. An den Fronten des zweiten Weltkrieges fielen 280.000 Österreicher, und 157.000 österreichische Zivilpersonen sind im zweiten Weltkrieg zugrunde gegangen. 294.000 Kriegsinvaliden und 508.000 Hinterbliebene, Waisenkinder, Witwen und Kriegereltern, hatten die beiden Weltkriege in Österreich zur Folge.

Wenn auch das maßlose Leid durch materielle Hilfe nicht gutgemacht werden kann, so hat doch Österreich alle Anstrengungen gemacht, um die durch den zweiten Weltkrieg verursachten Leiden zu lindern und durch Opferbereitschaft, Eifer und Fleiß des ganzen Volkes aus dem Chaos von 1945 einen mustergültigen Wiederaufbau zu entwickeln, der das österreichische Volk zu Frieden und Freiheit und zu einem ungeahnten Wohlstand bis zum heutigen Tage herausgeführt hat.

Über 15 Milliarden Schilling wurden seit 1945 für die Kriegsopfer, für die Heimkehrer und Spätheimkehrer in Österreich ausgegeben. Darüber hinaus mußten seit 1945 von Österreich für den Wiederaufbau kriegszerstörter Häuser, für die Kosten des Staatsvertrages, für Zahlungen an die Besatzungsmächte, für Kriegssachschäden, für Besatzungsgeschädigte und so weiter viele Milliarden Schilling aufgewendet werden. Die Folgen des zweiten Weltkrieges kosteten Österreich bisher 45,6 Milliarden Schilling.

Die beiden Weltkriege zusammen kosteten den kriegführenden Mächten und jenen, die nach dem Kriege die Not lindern halfen,

6750 Milliarden Schilling. Österreich zahlt ungeheure Kosten für einen nichtverschuldeten Krieg. Große Opfer mußten für Frieden, für die Freiheit und Selbständigkeit gebracht werden. Das Jahr 1955 brachte uns mit dem Staatsvertrag diese Freiheit, die durch das österreichische Parlament mit der Neutralitätserklärung ergänzt wurde.

Wir müssen aber auch bereit sein, Freiheit und Neutralität trotz Zusicherung der Vertragsmächte jederzeit zu verteidigen, wenn diese hohen Güter von irgendeiner Seite her verletzt werden sollten.

Hier muß ich ein Wort zu den von Herrn Professor Thirring zum Ausdruck gebrachten Gedanken sagen. Wenn er den Zivilschutz als „Metastase“ des Bundesheeres bezeichnet hat, dann erhebt sich die Frage, ob denn die Augen des Herrn Professors, der leider augenblicklich nicht zugegen ist, unser österreichisches Bundesheer als „Krebsgeschwür“ sehen.

Hier gehen unsere Auffassungen weit auseinander. Wir erblicken im österreichischen Bundesheer nicht ein vom Staate unterhaltenes Übel, wir sind vielmehr der Auffassung, daß die Neutralitätserklärung des österreichischen Parlamentes so wie manches andere Gesetz des Parlamentes praktisch nur dann zum Tragen kommen kann, wenn der Gesetzgeber seine Beschlüsse auch mit den notwendigen Sanktionen untermauert. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Sehr gut!*) Für die Einhaltung anderer Gesetze sorgen Verwaltungsbehörden, Gendarmerie und Polizei, und die Neutralitätserklärung Österreichs muß durch ein schlagkräftiges, aber nicht vom Parlament vernachlässigtes Bundesheer untermauert werden. Wer gegen unser Bundesheer auftritt, der leistet der Neutralität und damit der Sicherung des Friedens für unser Volk und Vaterland keinen guten Dienst! (*Bundesrat Müller: Was hat das mit den Kriegsopfern zu tun?*)

Das gleiche gilt für die Vernachlässigung des Zivilschutzes. Österreich braucht durchaus nicht in einen Krieg verwickelt zu werden. Die Folgen einer modernen Kriegsführung zwischen Nachbarstaaten würden auch Österreich schwer in Mitleidenschaft ziehen. Das wird auch der Atomforscher Professor Thirring erkennen müssen. Wenn daher von der österreichischen Bundesregierung der Ausbau des Zivilschutzes schrittweise in Angriff genommen wird, dann ist das wohlüberlegt und wird auch von maßgeblichen Wissenschaftlern befürwortet. Auch Österreich muß durch Zivilschutz und Bundesheer für alle Fälle vorbereitet sein. Die österreichische Jugend muß daher so wie ihre Väter durch ein gut geführtes und gut ausge-

rüstetes Bundesheer jederzeit in Bereitschaft gesetzt werden können, die Neutralität Österreichs, den Frieden und die Freiheit des österreichischen Vaterlandes auch in Zukunft zu verteidigen.

In einem aber stimmen wir alle mit Herrn Professor Thirring völlig überein, nämlich in dem Wunsche, daß uns und unseren Kindern ein weiteres Kriegsunheil erspart bleiben möge.

Sehr geehrte Damen und Herren! Um nun wiederum zur Abänderung der österreichischen Kriegsopferversorgung und des Opferfürsorgegesetzes zurückzukehren, darf ich feststellen, daß die Österreichische Volkspartei die neuerlichen Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung und in der Opferfürsorge begrüßt und den vom Nationalrat am 11. Juli 1962 beschlossenen einschlägigen Gesetzesabänderungen gerne ihre Zustimmung gibt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Karrer gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Karrer:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Vorredner hat über die heute in Behandlung stehende Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz gesprochen und hat sich in seinen Ausführungen hauptsächlich mit Fragen befaßt, die das österreichische Bundesheer beziehungsweise den österreichischen Zivilschutz betreffen.

Ich möchte in bezug auf die Worte, die Herr Professor Thirring hier gesagt hat — ich dürfte da nichts überhört haben —, feststellen, daß Herr Professor Thirring das Bundesheer im Zusammenhang mit dem Ausdruck „Metastasen“ gar nicht erwähnt hat (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*), sondern er sagte: Der Zivilschutz ist eine Metastase der Landesverteidigung. Er hat also nicht das Bundesheer erwähnt (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Was ist denn die Landesverteidigung? — Bundesrat Schreiner: Was ist denn das Bundesheer? Das ist eine Spiegelfechtere!*), denn der Notwendigkeit des Bundesheeres zum Schutz der Neutralität sind sich nicht nur die Kriegsofper, sondern auch die Sozialisten bewußt.

Hohes Haus! Um nun zur Sache selbst zu kommen: Vor fast genau sieben Monaten hatte sich der Hohe Bundesrat ebenfalls mit einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz zu befassen, die wesentliche Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung zum Inhalt hatte. Der damaligen Novelle kam deswegen eine ganz besondere Bedeutung zu, weil sie nicht wie frühere Novellen zum Kriegsopferversorgungsgesetz eine verspätete Leistungsnachziehung brachte, sondern weil sie eine Reihe von Unzulänglichkeiten und Härten

des Stammgesetzes der Kriegsoferversorgung beseitigte, neue, den Bedürfnissen der Kriegsofopper entsprechende Leistungen einführte und bezüglich der Kausalität, die für jeden Versorgungsanspruch Grundlage zu sein hat, eine absolute Rechtssicherheit mit sich brachte.

Nicht mit Unrecht konnte ich in meiner damaligen Rede im Hohen Hause feststellen, daß mit jener Novelle vom Dezember 1961 nach Jahren des andauernden Nachziehens zur Anpassung an die ständig steigenden Lebenshaltungskosten endlich der erste entscheidende Schritt dafür gesetzt wurde, die echte Fortentwicklung des Kriegsoferversorgungsrechtes richtunggebend einzuleiten.

Es ist daher besonders erfreulich, daß schon wenige Monate nach dieser Novelle nunmehr neuerlich ein Gesetz verabschiedet werden wird, mit dem die Leistungen in der Kriegsoferversorgung verbessert werden, und womit endlich auch ein erster Ansatz für die Gewährung einer 14. Monatsrente geschaffen wird.

Das vorliegende, vom Nationalrat am 11. Juli 1962 beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden, stellt die 5. Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und damit die 12. Abänderung des Stammgesetzes vom 14. Juli 1949 dar.

Die Kriegsofopper erhalten nach diesem Gesetz noch im Dezember dieses Jahres ein Viertel einer 14. Rente und vom Dezember 1963 an eine halbe 14. Rente. Weiters werden für Beschädigte, Witwen, Waisen und Eltern die erhöhten Leistungen zu den Beschädigtenzusatzrenten, Witwenzusatzrenten, Witwenbeihilfen, Waisenrenten, Waisenbeihilfen und Elternrenten, die ab 1. Jänner 1962 an die Stelle der früheren Ernährungszulage getreten sind, von 239 auf 300 S beziehungsweise von 147 auf 200 S erhöht werden. Die Eltern- und die Elternpaarrenten werden um 10 S beziehungsweise um 20 S erhöht werden.

Von besonderer Bedeutung für den davon betroffenen Personenkreis ist ferner, daß Ehefrauen und Kindern von Schwerbeschädigten — als solche werden Beschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert gewertet — nunmehr ebenfalls der freiwillige Beitritt zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen ermöglicht wird, solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Frauenzulage und Kinderzulage bezieht. Nachdem bisher dieser freiwillige Beitritt zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen lediglich den Familienangehörigen von Erwerbsunfähigen möglich war, stellt die nunmehrige gesetzliche Maßnahme einen echten sozialpolitischen Fortschritt dar.

Meine Damen und Herren! In wenigen Tagen wird der Nationalrat seine Auflösung beschließen und damit die IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates der Republik Österreich ihr vorzeitiges Ende finden. Im Zeichen einer fruchtbaren Zusammenarbeit beider Regierungsparteien wurden und werden noch in den letzten Tagen große Gesetzeswerke geschaffen, wobei diese Zusammenarbeit in der in wenigen Tagen abzuschließenden Schulgesetzgebung wohl ihre Krönung finden wird. Trotzdem kann man aber diese nun ablaufende Gesetzgebungsperiode als die Periode eines sinn- und planvollen Fortschrittes auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der sozialen Gesetzgebung bezeichnen, denn auf diesem eminent wichtigen Rechtsgebiet wurde systematisch Maßnahme um Maßnahme getroffen, an deren Früchten alle Schichten des österreichischen Volkes teilhaben, Maßnahmen, die vor allem von der Absicht durchdrungen waren, dem sozial Schwachen und sozial Bedürftigen in seinem Lebenskampf zu helfen.

Viele dieser Maßnahmen hat der Gesetzgeber zugunsten der österreichischen Kriegsofopper getroffen:

Erstens das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, mit dem durch Erhöhung der Renten für Beschädigte, Witwen, Waisen und Eltern in zwei Etappen nicht nur die Vollvalorisierung der Kriegsofopperrenten durchgeführt, sondern darüber hinaus weiter zum Teil sehr beachtliche Verbesserungen der Versorgungsleistungen erreicht wurden. Dieses Gesetz bildete aber auch die Grundlage für die über Wunsch der Kriegsofopper vom Nationalrat und vom Bundesrat einstimmig angenommene Entschließung, nach der die Bundesregierung aufgefordert wurde, den mit Einschluß der Vollvalorisierung sich ergebenden Aufwand in der Kriegsoferversorgung in den nächsten Jahren nicht zu verringern und die aus dem natürlichen Abfall der Rentner sich ergebenden Einsparungen für die Verbesserung des Versorgungsrechtes zu verwenden.

Zweitens wurde das Gesetz vom 15. Dezember 1961 beschlossen, das ich eingangs meiner heutigen Rede charakterisiert habe.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz darf ich das Ressortübereinkommen zwischen dem Herrn Sozialminister und dem Herrn Finanzminister hervorheben, in dem zum Ausdruck kommt, daß der Aufwand für die Kriegsoferversorgung des Jahres 1961, ganz gleich, welche Höhe er erreicht hat, zur Gänze in das Budget 1963 übernommen werden wird. Darüber hinaus wurde aber auch vereinbart, daß Einsparungen, die im Jahre 1962 in der Kriegsoferversorgung voraussichtlich erzielt

werden, für Verbesserungen noch im und für das Jahr 1962 verwendet werden sollen.

Ich möchte ganz besonders unterstreichen, daß die Herren Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch und Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus mit einer geradezu minuziösen Genauigkeit die in dem Ressortübereinkommen an die österreichischen Kriegsoffer gemachten Zusagen eingehalten und damit die Grundlagen und Voraussetzungen für das Bundesgesetz vom 11. Juli 1962 geschaffen haben, das heute den Gegenstand der Beratungen des Hohen Bundesrates bildet.

Mit den letzten beiden Novellen zum Kriegsofferversorgungsgesetz wurde in der zu Ende gehenden Legislaturperiode der Entschließung des Nationalrates vom 17. Dezember 1959 voll Rechnung getragen. Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß die in der Regierungserklärung vom 17. Juli 1959 an die Kriegsoffer gemachten Zusagen vollinhaltlich erfüllt worden sind. Ich darf betonen, daß die Entwicklung in der Kriegsofferversorgung vom Jahre 1956 bis zum heutigen Tage nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß im Jahre 1956 der Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch das Ressort der sozialen Verwaltung übernommen hat und daß er damals als erster auf die Nöte der Kriegsoffer aufmerksam gemacht hat, an den Delegiertentagen der Kriegsofferverbände nicht nur schöne Worte und Zusagen fand, sondern zu Taten schritt, daß von ihm gemeinsam mit der Kriegsofferorganisation ein langfristiger Plan erstellt worden ist, dessen Früchte eben die vier Novellen vom Jahre 1956 bis zur heutigen gebildet haben. Ich darf, nachdem auch die Regierungserklärung erfüllt und nachdem der Auftrag des Parlaments erfüllt worden ist, den beiden Ministern, sowohl dem Herrn Sozialminister als auch dem Herrn Finanzminister im Namen der 340.000 österreichischen Kriegsoffer den herzlichen Dank aussprechen.

Neben den drei Novellen zum Kriegsofferversorgungsgesetz wurde am 19. Oktober 1960 auch das Kriegsofferfondsgesetz verabschiedet, das die Gewährung von Darlehen an Kriegsoffer für Existenzsicherungen ermöglicht. Aber auch die in der Legislaturperiode beschlossenen fünf Novellen zum ASVG., ferner die 5. Novelle zum GSPVG. brachten für die Kriegsoffer nicht nur allgemeine, sondern auch besondere Begünstigungen. Daraus möchte ich lediglich die Außerachtlassung eines Drittels der Beschädigten- und Witwenrenten nach dem KOVG. bei der Berechnung der Richtsätze für die Ausgleichszulage besonders hervorheben und anerkennend feststellen, daß mit der 9. Novelle zum ASVG.

für die Sozialrentner auch der 14. Monatsbezug eingeführt wurde, der auch für eine Reihe von Kriegsoffern Bedeutung hat.

Die Familienlastenausgleichsnovellen vom 22. Juli 1959, vom 28. November 1960, vom 21. Juli 1961 und vom 27. Juni 1962 mit der Erhöhung der Kinderbeihilfen, Gewährung der Säuglings- und Mütterbeihilfen und die Gewährung des 13. und 14. Monatsbezuges aller dieser Beihilfen wirkten sich wie für alle Betroffenen auch für die Kriegsoffer sehr segensreich aus.

Es verdient noch erwähnt zu werden, daß die schon vor etwa zehn Jahren begonnenen Verhandlungen über einen Gegenseitigkeitsvertrag mit der deutschen Bundesrepublik über die Kriegsofferversorgung und die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Dezember 1961 abgeschlossen werden konnten. Die Ratifizierung kann in absehbarer Zeit erwartet werden. Dieser Vertrag wird sich hinsichtlich der Arbeitsplatzbegünstigungen, aber auch hinsichtlich sonstiger Vergünstigungen auf Kriegsoffer positiv auswirken.

Sie sehen hier, meine Damen und Herren, eine Fülle von sozialpolitischen Maßnahmen, die es wohl rechtfertigen, von einer Gesetzgebungsperiode des sozialen Fortschrittes zu reden. Viele Wünsche wurden erfüllt, und das wird auch von den Kriegsoffern dankbarst aufgenommen. Aber ebensoviele gerechte Forderungen blieben offen, ernste Probleme noch ungelöst.

In der anläßlich der vorliegenden Novelle im Nationalrat vor wenigen Tagen, am 11. Juli dieses Jahres, abgeführten Debatte nahm ein sehr ernstes Problem einen breiten Rahmen ein, und zwar das Problem der Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres. In mehr oder weniger sachlicher Betrachtung droht diese Frage zum Leidwesen der österreichischen Kriegsoffer und zum Leidwesen der davon betroffenen Soldaten, für die eine befriedigende Lösung gefunden werden muß, in der Vorwahlzeit in den parteipolitischen Tagesstreit hineingezogen zu werden. Aber noch, sehr geehrte Damen und Herren, ist es Zeit, auch auf diesem Gebiet die Vernunft zu bewahren, die wir bisher immer im Falle von Opferregelungen bewahrt haben, und das Problem auf den Boden zurückzuführen, auf dem ausschließlich eine gedeihliche Lösung möglich ist, auf den Boden der absoluten Sachlichkeit, auf den Boden des Erwägens verschiedener, sicher vom guten Willen beseelter Meinungen, um daraus zu einer gemeinsamen sachlichen und für alle Beteiligten befriedigenden Lösung zu gelangen.

Ich darf es ganz außerordentlich begrüßen, daß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch anläßlich dieser Debatte im

Parlament zum Ausdruck brachte, daß er es bedauert, wenn die Debatte über die Kriegsoffer ins Politische hineinspiele, und Sozialminister Proksch unterstrich, wie er dies in der Vergangenheit schon sehr oft getan hat, neuerlich mit besonderem Nachdruck, daß die Frage der Versorgung der Kriegsoffer eine Sache des gesamten Volkes sei und daher außerhalb des politischen Parteienstreites stehen muß, eine Auffassung, mit der der Sozialminister den Kriegsoffern aus dem Herzen spricht. Denn nur dieser Auffassung, die sich glücklicherweise das Parlament, die Regierung und die politischen Parteien bisher zu eigen machten, sind die Erfolge der letzten Jahre in der Gesetzgebung für die Kriegsoffer zu danken. Unter strikter Einhaltung dieser Auffassung von allen Seiten wird auch das Problem der Versorgung der Soldaten des Bundesheeres und ihrer Hinterbliebenen sachlich gelöst werden können.

Es wird in der letzten Zeit den Kriegsoffern beziehungsweise ihrer Organisation vereinzelt unrichtigerweise der Vorwurf gemacht, daß sie gegen eine bessere Versorgung der Soldaten des Bundesheeres seien. Hiezu darf ich mir einige Feststellungen erlauben.

Seit dem Abschluß des österreichischen Staatsvertrages waren die Bemühungen der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs darauf gerichtet, eine umfassende und gesetzlich eindeutig geregelte Entschädigung der im Wehrdienst körperlich und gesundheitlich geschädigten Staatsbürger und der Hinterbliebenen nach Wehrdienstbeschädigten zu erreichen.

Diese Bestrebungen nach Verbesserung der Leistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz und nach einer echten Fortentwicklung des Versorgungsrechtes waren von Anbeginn an von der Verpflichtung getragen, durch Erreichung einer den bisherigen Erfahrungen und einer den modernen sozialpolitischen Grundsätzen entsprechenden Gesetzgebung das Bekenntnis zum Wehrdienst für die Republik Österreich durch eine weitreichende Betreuung der durch den Wehrdienst zu Schaden gekommenen als eine staatspolitische Verpflichtung der wehrfähigen Bürger unseres Staates zu würdigen und die Pflicht des Staates zur Schadensvergütung zu statuieren.

Die Interessenvertretung der österreichischen Kriegsoffer hat zum wiederholten Male eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Gesundheitsschädigungen sowohl der Soldaten des Bundesheeres als auch der Beschädigten des ersten Weltkrieges, der Beschädigten des Bundesheeres aus der Ersten Republik und der Beschädigten des zweiten Weltkrieges in Erfüllung der staatsrechtlich und gesetzlich

auferlegten Wehrdienstpflicht eingetreten sind beziehungsweise eintreten, ohne daß dem einzelnen eine unmittelbare Einflußnahme auf die Gestaltung des Wehrrechtes eingeräumt war oder ist. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit muß es bedingen, daß den Folgen gleicher Ursachen gleiche Leistungen gegenüberstehen.

Die Interessenvertretung der Kriegsoffer hat aber auch nie einen Zweifel daran aufgenommen lassen, daß es dieser Rechtsstaatlichkeit widersprechen würde, bei der Entschädigung von Wehrdienstbeschädigten eine Schmälerung auf Tatbestände zu stützen, die nicht der Beschädigte zu verantworten hat, sondern die vielmehr in seiner Herkunft und in der sozialen Lage seiner Vorfahren begründet sind. Daraus läßt sich nicht rechtfertigen, Entschädigungsleistungen etwa deshalb in unterschiedlicher Höhe festzusetzen, weil der eine Dienstpflichtige vor dem Einrücken nur Schüler oder Lehrling, der andere nur Hilfsarbeiter, der nächste aber schon Facharbeiter oder sonst ein Mann mit höherem Einkommen gewesen ist. Diese Unterscheidung könnte doch zur Auffassung verleiten, daß derjenige, der höhere Versorgungsansprüche aus seiner Herkunft oder aus seinem Einkommen vor dem Einrücken ableiten kann, natürlich der Ansicht sein könnte, daß er verpflichtet wäre, ein größeres Risiko für seine Gesundheit auf sich zu nehmen. Ob damit aber dem Wehrgedanken im jungen österreichischen Menschen gedient wäre, ist zu bezweifeln.

Aus diesem Grund und aus vielen anderen sachlichen Gründen war und ist die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände der Auffassung, daß die rechtliche Regelung der Ansprüche der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen der beschädigten Soldaten des Bundesheeres und der Hinterbliebenen nach solchen in einem Gesetz und nach gleichen Prinzipien nicht nur dem unserer Verfassung eigenen Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger entspricht, sondern auch den Interessen der Bundesheerbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen am besten gerecht zu werden vermag.

Ich darf hiezu aus meiner eigenen, sehr reichen Erfahrung in meiner 17jährigen Tätigkeit in der Kriegsofferversorgung sagen, daß ein nach solchen Gesichtspunkten geordnetes System der Entschädigung und Fürsorge den jungen Soldaten den ihnen in der staatlichen Gemeinschaft gebührenden Platz auch dann zu sichern vermag, wenn sie bei der Erfüllung der Wehrpflicht einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erleiden.

Die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs hat es sehr begrüßt, daß das

Bundesministerium für soziale Verwaltung im März dieses Jahres einen Gesetzentwurf zu einer einheitlichen Kriegsofper- und Soldatenversorgung ausgearbeitet und zur Stellungnahme versendet hat; sie hat es deshalb begrüßt, weil der Gesetzentwurf grundsätzlich die Schaffung einheitlicher Normen in der Kriegsofper- und Soldatenversorgung bejahte, weil dieser Grundsatz von den Kriegsofpern seit eh und je vertreten wurde, sodaß ihm diese daher auch vorbehaltlos ihre Zustimmung gaben.

Die Kriegsofper waren und sind allerdings mit dem in dem Gesetzentwurf vorgesehenen System der Rentenfestsetzung nach Bemessungsgrundlagen nicht einverstanden, weil dieses System zwangsläufig zu einer nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Rentenleistung für ein und dasselbe Leiden oder für ein und denselben Körperschaden führen würde, wobei sich diese unterschiedliche Behandlung auch auf die Frauen und die Kinder der Beschädigten, aber auch auf die Witwen und Waisen ausdehnen würde.

Darüber hinaus ist noch zu sagen: Die Verpflichtung, die Versorgung der Kriegsofper und Soldaten einheitlich, einfach und gut zu gestalten, fußt nicht nur auf der Entschädigungspflicht des Staates gegenüber dem der Wehr- und Kriegsdienstverpflichtung unterworfenen Personenkreis und seinen Angehörigen, sondern sie gründet sich auf eine im sozialpolitischen und im wehrpolitischen Interesse gelegene Aufgabe des Staates. Eine gute österreichische Kriegsofper- und Soldatenversorgung erleichtert vor allem auch dem jungen Soldaten den absolut nicht auszuschließenden Einsatz für die Verteidigung seines Vaterlandes. Eine Beschneidung oder gar eine Außerachtlassung der Interessen der Kriegsofper würde dagegen eine Verkennung rechtlicher, sozial-, staats- und damit wehrpolitischer Interessen bedeuten.

Die Zentralorganisation der Kriegsofperverbände Österreichs hat es nicht dabei bewenden lassen, ihren begründet ablehnenden Standpunkt in bezug auf die Rentenfestsetzung nach Bemessungsgrundlagen — und nur in dieser einzigen Frage herrschen Meinungsverschiedenheiten! — ganz einfach bekanntzugeben. Im Gegenteil, sie hat einen ausführlich begründeten konstruktiven Gegenvorschlag für eine einheitliche Versorgung in Form eines Gesetzentwurfes erstattet. Dieser Vorschlag würde eine gute Versorgung für alle gewährleisten, wobei nicht übersehen werden darf, daß sich die Angehörigen des Bundesheeres nicht nur aus Lohn- und Gehaltsempfängern rekrutieren, sondern auch aus selbständig Gewerbetreibenden, Bauern und Bauernsöhnen, Freischaffenden, aber auch jungen Menschen, die vom

Studium weg, also auch ohne vorher verdient zu haben, ihrer Wehrdienstpflicht Genüge leisten müssen. Für alle soll im Falle einer Wehrdienstbeschädigung die Versorgung einheitlich, ausreichend und gerecht sein.

Gewiß würde eine solche ausreichende Versorgung für alle, also auch für die Kriegsofper, eine Menge Geld kosten, Geld, das der Herr Finanzminister derzeit nicht hat. Nach den Berechnungen der Interessenvertretung der Kriegsofper würde die generelle Regelung der Kriegsofper- und Soldatenversorgung nach den Vorschlägen der Organisation, wenn die Regelung im Jahre 1963 wirksam werden würde, ein Mehrerfordernis von rund 1,2 bis 1,3 Milliarden Schilling verursachen. Das würde aber eine Versorgung der Ofper gewährleisten, wie sie ihnen nicht erst heute, sondern schon längst zustehen würde.

Meine Damen und Herren! Wie immer in der Vergangenheit stehen die Kriegsofper auch in der Gegenwart auf dem Boden der sehr harten und nüchternen Wirklichkeit. Sie werden dies auch in Zukunft tun. Sie sind noch immer, auch jetzt, in ihrer Bescheidenheit, in ihrer Geduld und in ihrer auch dem Staate gegenüber gezeigten Opferbereitschaft bereit, neuerlich, und zwar im Interesse der jungen Soldaten des Bundesheeres, die ja zum großen Teil auch Söhne der Kriegsofper sind, ein weiteres Opfer auf sich zu nehmen.

Es ist den Kriegsofpern klar, daß diese horrende Summe von mehr als 1 Milliarde Schilling nicht über Nacht auf den Tisch gelegt werden kann und daß sie sich noch eine geraume Zeit werden gedulden müssen, bis ihre Versorgung wirklich ausreichend festgelegt werden kann.

In ihrer Stellungnahme stellte die Zentralorganisation der Kriegsofperverbände Österreichs diese Opferbereitschaft der Kriegsofper zugunsten der beschädigten Soldaten des Bundesheeres und ihrer Hinterbliebenen insofern unter Beweis, als sie ausdrücklich zugestimmt hat, daß die beschädigten Bundesheerangehörigen und ihre Hinterbliebenen bereits mit dem Wirksamkeitsbeginn des vorgeschlagenen Abänderungsgesetzes in den vollen Genuß der im Gesetzentwurf angeführten Leistungen treten sollen, während den Kriegsofpern die Versorgungsbezüge in der vorgesehenen Höhe erst in Etappen zukommen sollen, obwohl dies für eine große Zahl der Kriegsofper eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Benachteiligung bedeutet.

Die Kriegsofper haben gebeten und nach der bisherigen Gepflogenheit auch erwartet, daß man über ihren Gegenvorschlag verhandeln werde. Leider ist dies bisher nicht geschehen. Ich möchte das, was darüber in der Diskussion

des Nationalrates gesagt worden ist, im Interesse einer vielleicht doch möglichen gemeinsamen sachlichen Lösung nicht breittreten. Wir dürfen aber nicht die bereits vorhandene Unruhe unter den Kriegsoffizieren übersehen, die es schwer begreifen können, daß man einerseits nicht verhandelt, daß andererseits aber befürchtet werden muß, daß man von der ursprünglichen Absicht, eine für die Kriegsoffiziere und Soldaten des Bundesheeres gemeinsame Lösung zu finden, allenfalls abrücken und ein eigenes Heeresversorgungsgesetz schaffen will, wohl mit Vorteilen, aber auch mit all den schwerwiegenden Nachteilen, wie ich sie vorhin angeführt habe.

Die Frage der Soldatenversorgung geht jeden an, auch die Kriegsoffiziere; sind es doch auch ihre Söhne, die jetzt wieder der Wehrdienstpflicht mit all ihren Risiken Genüge leisten müssen, wobei es das Interesse aller Kriegsoffiziere ist, ihre Söhne vor all dem zu bewahren, was ihnen selber widerfahren ist und an dem sie heute noch zu leiden haben und wahrscheinlich bis zu ihrem Lebensende zu leiden haben werden.

Wo es Menschen gibt, gibt es Meinungsverschiedenheiten; sie zu überbrücken, soll und muß unsere gemeinsame Aufgabe sein, noch dazu, wenn es um die Jugend geht, der wir eine glücklichere und friedlichere Zukunft bieten wollen.

Ich darf daher von dieser Stelle aus die beteiligten Mitglieder der Bundesregierung und die politischen Parteien bitten, mit den Vertretern der Jugendorganisationen, mit den Vertretern der Kriegsoffiziere gemeinsam zielstrebig Verhandlungen zu führen, denn bei gutem Willen aller halte ich eine gemeinsame Lösung für absolut möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren! Eine schwere Sorge lastet nicht nur auf den Schultern der Kriegsoffiziere, sondern auch auf den Schultern aller anderen Rentner: die ständig steigenden Preise und damit die ständige Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Hievon sind die Rentner ganz besonders schwer betroffen, denn sie hinken ja mit Rentennachziehungen meist jahrelang nach, und bis wirklich eine solche Nachziehung erfolgt, ist deren Wert meist beim Wirksamkeitsbeginn des betreffenden Gesetzes von der sich weiter ausbreitenden Preislawine überrollt.

Im vorliegenden Gesetz sind einige bescheidene Erhöhungen von Teilen der Versorgungsleistungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 vorgesehen, also in einem halben Jahr. Es sind das keine umwälzenden Erhöhungen. Ihr Zweck soll es aber sein, wenigstens eine annähernde Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten zu erreichen. Wie soll dies

aber bei den weiter steigenden Preisen wirklich erreicht werden?

Es ist vielleicht ein Zufall, daß die heute geltenden Renten, deren Vollvalorisierung im Dezember 1959 in zwei Etappen beschlossen wurde und die erst mit 1. Jänner 1961 voll in Kraft getreten sind, auf der Berechnungsgrundlage des Jahres 1958 basieren, desselben Jahres, in dem auch der Lebenshaltungskostenindex mit 100 neu erstellt wurde. Wir sind daher auf dem Gebiete der Kriegsoffizierrenten in der angenehmen Lage, auch die Renten gleich mit 100, auf das Jahr 1958 bezogen, festzusetzen. Nach dem Verbraucherpreisindex II, dem Lebenshaltungskostenindex für eine vierköpfige Arbeitnehmerfamilie, ist der Jahresdurchschnitt, der für 1958 mit 100 angenommen wird, bis zum Mai des Jahres 1962 auf 113,1 gestiegen. Der Durchschnitt der Monate Jänner bis Juni des heurigen Jahres beträgt 110,66. Eine Steigerung der Preise bewirkt eine Steigerung der Lebenshaltungskosten.

Schauen wir uns nun den Index der vollvalorisierten Renten in der Kriegsoffizierversorgung an. Der Realwert im Jahre 1961 ist gegenüber den Lebenshaltungskosten auf 93,98, im Jänner 1962 weiter auf 91,66, im Mai 1962 auf 88,41 abgesunken. Der Durchschnitt der Monate Jänner bis Mai 1962 zeigt, daß der Realwert der auf 1958 bezogenen Rente gegenüber den Lebenshaltungskosten 1962 auf 90,36 abgesunken ist. Diesem Absinken steht eine durchschnittliche Steigerung der Lebenshaltungskosten auf 110,66 gegenüber.

Die Zahlen der derzeitigen Preisbewegung würden ja geradezu gebieterisch verlangen, daß wir heute mit sofortiger Wirkung eine mindestens 10prozentige Erhöhung der Renten in der Kriegsoffizierversorgung und nach dem Opferfürsorgegesetz beschließen müßten, um damit nur den Realwert der Renten aus 1958 wiederherzustellen. Da dies nicht möglich ist, werden die Rentner weiterhin mit einer in ihrem Realwert abgewerteten Rente den bisherigen und den weiteren Preiserhöhungen hilflos gegenüberstehen, sehr lange gegenüberstehen müssen, bis ihnen wieder geholfen wird.

Diese Situation beleuchtet aber auch so richtig, wie wichtig und wie notwendig die Schaffung einer Rentenautomatik für die Rentner wäre und daß man diesen Fragenkomplex nicht auf die lange Bank schieben darf. Wenn wir gleichzeitig, wenn Rentenverbesserungen beschlossen werden, die von den Kriegsoffizieren dankbarst angenommen werden, trotzdem immer wieder mit Forderungen kommen, dann nicht deswegen, weil die Kriegsoffiziere nie genug bekommen, sondern weil

die Tatsachen der Renten ein ganz anderes Bild zeigen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unser Versorgungsgesetz ist ein gutes Gesetz. Wir stehen mit den Grundzügen dieses Gesetzes über dem internationalen Durchschnitt mit einer einzigen Ausnahme: mit den Rentenbeträgen. Hier stehen wir weit unter dem internationalen Durchschnitt. Ich möchte aus diesen unteren Gruppen nur drei Beispiele hervorheben, damit Sie erkennen, warum man immer wieder appellieren muß, hier endlich einmal ordentliches Recht zu schaffen und ausreichende Renten zu bezahlen.

Besonders die Hinterbliebenenversorgung liegt bei uns im argen. Eine Witwe mit zwei Kindern, die kein anderes Einkommen hat, bezieht derzeit monatlich eine Rente von 612 S. Diese Rente ist weit unter dem Existenzminimum, sie liegt weit unter den Richtsätzen, die für die Ausgleichszulage im ASVG. vorgesehen sind, ohne daß diese Witwe jemals eine Ausgleichszulage in Anspruch nehmen könnte. Diese Rente von 612 S wird in einem halben Jahr, ab 1. Jänner 1963, auf 656 S erhöht werden. Nehmen Sie das Beispiel einer Witwe mit einem Kind: Ihre Rente beträgt derzeit, wenn sie sonst von keiner Stelle ein Einkommen hat, monatlich 527 S. Auch hier wird die Rente in einem halben Jahr auf 580 S erhöht werden. Nehmen Sie die Rente eines Elternpaares: Sie beträgt heute, wenn die Eltern über keinerlei anderes Einkommen verfügen, 529 S. 529 S für zwei Personen! Diese Rente wird ab 1. Jänner 1963 durch die echte Erhöhung der Elternrente und durch die Erhöhung des ehemaligen Ernährungszulagenbeitrages insgesamt 610 S betragen. 610 S monatlich für zwei Personen!

Meine Damen und Herren! Es hat sich heute ein Redner darüber beklagt, daß in Österreich zuwenig Butter gekauft wird. Glauben Sie, meine Herren, daß sich diese Rentner wirklich Butter kaufen können? Ihnen fällt es ja schon schwer, die billigere Margarine mit ihren Renten zu kaufen. Es wird oft geklagt, wir hätten einen Butterüberschuß, der im Ausland billiger verkauft werden muß. Mehrere Ansuchen der Vertreter der Kriegsoffer, den bedürftigen Rentnern in Österreich die Butter für den gleichen Preis, den man im Ausland erzielt, zur Verfügung zu stellen, fanden bisher taube Ohren. Auf diese Weise könnten sich die Rentner auch billige Butter kaufen, dadurch könnte der Überschuß an Butter abgebaut werden, und man müßte weniger Fette aus dem Ausland importieren. Damit wäre den Kriegsoffern, den Rentnern und auch der Landwirtschaft geholfen! (*Bundesrat Schreiner: Wir haben gar nichts dagegen, aber das*

*muß man dann bei allen Exporten so machen!*) Die Rentner können von den übrigen Exportartikeln nicht leben, sie müssen von den Grundnahrungsmitteln leben. (*Zwischenruf des Bundesrates Schreiner.*) Es ist sehr bedauerlich, daß ein sehr sachlicher Vorschlag, der den Hilfsbedürftigen helfen soll, von Ihrer Seite bekämpft wird. Aber noch ein Beispiel dazu; ich bin noch nicht fertig. (*Weitere Zwischenrufe.*)

Wir haben auch Waisen in Österreich, und Sie werden zugeben, daß es für eine Mutter, der der Mann fehlt, die allein für das Kind zu sorgen hat, ein Problem ist, täglich für die Waisen die Lebensmittel einzukaufen. (*Bundesrat Bürkle: Das jüngste Kind ist doch schon mindestens 16 Jahre alt!*) Das ist nicht wahr, wir haben Kriegsbeschädigte, die noch in der Lage sind, Kinder zu bekommen. Wenn sie sterben, sind dann Waisen da; das ist leider so. Wenn Sie nur einen Liter Milch im Tag rechnen, den man dem Kind kauft, dann gehen dafür 50 Prozent der Waisenrente auf. Die einfache Waisenrente beträgt 150 S, 30 l Milch kosten bei einem Literpreis von 2,40 S 72 S im Monat. Das beweist nochmals, wie niedrig die Renten sind, wie schwer es die Rentner haben und warum die Kriegsoffer immer darauf pochen und fordern müssen, daß die Renten hinaufgesetzt werden. (*Bundesrat Grundemann: Damit hilft man nicht, schaut lieber, daß die Preise stabil bleiben, die Eisenpreise und so weiter! — Bundesrat Porges: Und die Rundfunkgebühren, die müssen auch stabil bleiben!*) Zu dieser Frage komme ich auch noch.

Ich möchte auf die 14. Rente hinweisen: Die 14. Rente ist eine Forderung, die nicht von den Kriegsoffern erfunden worden ist, sie ist keine spezielle Forderung der Kriegsoffer, der Opferbefürsorgten oder der Rentner. Der 14. Bezug ist eine allgemeine sozialpolitische Errungenschaft, und dem Standpunkt von Kriegsoffervertretern, dem, was ich hier sage, stimmen alle Vertreter der Kriegsoffer zu. Auch die Herren der ÖVP und der Freiheitlichen Partei Österreichs, die in der Organisation sind, stimmen dem zu! Wir haben verlangt, daß den genannten Gruppen diese allgemeinen sozialpolitischen Errungenschaften so wie allen übrigen Bevölkerungsschichten zusätzlich gegeben werden sollen. Diese Forderung ist jedem bekannt: dem Herrn Sozialminister, genauso dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Vizekanzler. Es wurden auch Zusagen gegeben. Wenn Sie die Erläuternden Bemerkungen und die Berichte über die Verhandlungen im Nationalrat lesen, so finden Sie, daß das Viertel und die Hälfte der 14. Rente

nicht vom Herrn Finanzminister, nicht vom Bund bezahlt werden, sondern die Kriegsof­fer selbst bezahlen sich diesmal ihre Verbesserungen, denn soundso viele mußten sterben beziehungsweise aus der Versorgung ausscheiden, damit die anderen zu dem Betrag kommen, der nun angerechnet wird. (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

In der Kriegsof­ferversorgung ist es leider so — Herr Kollege Schreiner! Sie haben bei dem Beschluß in der Kriegsof­ferorganisation mit­gewirkt —, daß dieser Betrag zusätzlich gezahlt werden soll. (*Bundesrat Schreiner: Das hat mit dem Beschluß nichts zu tun!*) Ihr Kollege Herr Nationalrat Dr. Prader und ich, wir mußten den Kriegsof­fern gegenüber die Ver­antwortung übernehmen, daß wir gegen die Beschlüsse der Kriegsof­ferorganisation dieser Regelung zustimmen, weil sie den Kriegsof­fern etwas bringt und weil damit ihr Los verbessert wird. Das muß im Hinblick darauf gesagt werden, daß der jetzige Nationalrat nichts mehr tun kann, da wir einen neuen Nationalrat und eine neue Bundesregierung bekommen, bei denen heute schon unsere Bitte und unsere Forderung angemeldet wird, wenigstens den weiteren Teil der halben 14. Rente aus Bundes­mitteln zuzuschießen.

Auch die Frage der Berechnung des Ein­kommens der Kriegsbeschädigten in der Land­wirtschaft ist seit Jahren eine Forderung der Zentralorganisation der Kriegsof­ferverbände. (*Bundesrat Schreiner: Die aber nie behandelt wurde!*) Wir haben in der Organisation mit dem Herrn Bundesrat Schreiner und mit der Präsidentenkonferenz der Land­wirtschafts­kammern diese Frage sehr oft und sehr ein­gehend behandelt. Sie wurde gemeinsam von der Präsidentenkonferenz der Land­wirtschafts­kammern und der Kriegsof­ferorganisation dem Herrn Sozialminister und dem Herrn Finanz­minister zur Lösung vorgelegt. (*Zwischenrufe des Bundesrates Schreiner.*) Der Herr Bundesrat Schreiner weiß ganz genau, welche Schwierig­keiten dem entgegenstehen (*Bundesrat Schreiner: Daß nie ernstlich darüber geredet wurde!*), er weiß ganz genau, daß die Berechnungen, die nicht von der Zentralorganisation stammen, sondern von der Beamtenschaft des Finanz­ministeriums, einen riesigen Mehrbetrag er­geben, der nicht untergebracht werden kann.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie nur für die Witwen mit zwei Kindern die Rente um 90 S erhöhen wollen, dann würde dies ein Mehrerfordernis von 90 Millionen Schilling nur für diese eine Gruppe bedeuten. (*Bundesrat Schreiner: Das ist nicht wahr!*) Wer sagt Ihnen das? Bei den Witwen mit zwei Kindern bedeuten 90 S Rentenerhöhung 90 Millionen Schilling Mehrerfordernis; rechnen Sie das

nach, Herr Bundesrat! (*Bundesrat Schreiner: Sie haben selbst schon andere Zahlen genannt!*) Sie verwechseln das mit dem landwirtschaft­lichen Einkommen — ich rede von der Wit­wenversorgung; das muß man auseinander­halten.

Also: 90 Millionen Schilling für eine Gruppe — und wo bleiben die Witwen mit einem Kind, wo bleiben die Eltern? Meine Damen und Herren! Das erfordert Riesenbeträge! Über den Betrag, den eine vereinfachte Verrechnung des landwirtschaftlichen Einkommens zur Be­seitigung von Härten erfordern würde — ich sage ausdrücklich: der Betrag ist nicht von uns erfunden —, gehen die Meinungen auseinan­der. Von ursprünglich 80 und 100 Millionen Schilling ist man heute bei ungefähr 25 Millio­nen Schilling angelangt. Aber wo sind die 25 Mil­lionen Schilling, damit man das machen könnte? Das ist das Problem.

Ich glaube aber doch sagen zu dürfen, daß trotz all dem die Frage der Kriegsof­ferversorgung, die Frage der Soldatenversorgung außer­halb des parteipolitischen Tagesstreites bleiben sollte, denn diese Frage betrifft das ganze Volk. Es haben sich die ganze Regierung, das Parla­ment und alle politischen Parteien zu bemühen, den Opfern entsprechende Renten sicherzustel­len.

Die Kriegsof­fer bekennen sich zu der Auf­fassung, daß auch in der Sozialpolitik die Kunst des Möglichen über dem Schlagwort des Nötigen steht, daß sich die Sozialpolitik erreichbare Ziele stecken muß. Die österreichischen Kriegs­opfer, die bisher, heute und auch morgen auf dem Boden der nüchternen Wirklichkeit stehen, glauben aber, von der Allgemeinheit, vertreten durch Regierung, Volksvertretung und Wirt­schaft, verlangen zu dürfen, daß der Leistungs­wille endlich in Übereinstimmung mit der Leistungsmöglichkeit dokumentiert wird.

Ich möchte nur hoffen, daß das neue Parla­ment und die neue Regierung so wie die bisherige Regierung und das bisherige Parlament für die Opfer eintreten werden, und aus diesem Grunde, aber auch auf Grund der Tatsache, daß die heutige Novelle den Kriegsof­fern wirklich etwas bringt, stimmen wir Sozialisten der Novelle gerne zu. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. (*Zwischen­rufe.*) Ich bitte, meine Damen und Herren, die Zwischenrufe jetzt einzustellen; der Redner hat seine Rede schon beendet!

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundes­rat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

4678

Bundesrat — 193. Sitzung — 17. Juli 1962

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1962: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner (Kleinrentnergesetznovelle 1962)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Kleinrentnergesetznovelle 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hirsch**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Verbesserung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929. In der vom Nationalrat beschlossenen neuerlichen Novellierung ist eine zusätzliche Sonderzahlung für Empfänger von laufenden Leistungen vorgesehen. Diese soll am 1. April eines jeden Jahres in der gleichen Höhe wie die monatliche Rente ausbezahlt werden.

Diese Regelung bringt auch eine Angleichung an die Sozialrenten. Wenn man bedenkt, daß der jüngste Kleinrentner 84 Jahre alt ist und die jüngste Kleinrentnerin 79 Jahre, kann man verstehen, daß gerade dieser Personenkreis einer besonderen Hilfe bedarf und besonders pflegebedürftig ist.

Eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes 1962 tritt infolge des natürlichen Abfalles von Kleinrentnern nicht ein. Für das Jahr 1963 wird der Mehraufwand voraussichtlich 1,6 Millionen Schilling betragen.

§ 1 hat folgenden Wortlaut: „Empfänger laufender Leistungen aus der Kleinrentnerentschädigung nach dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, erhalten zu den am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Bezügen eine Sonderzahlung in der gleichen Höhe.“

§ 2 regelt die Bestreitung der Kosten durch den Bund, § 3 die Wirksamkeit des Bundesgesetzes und den Vollzug.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß gestern beschäftigt und mich ermächtigt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Kaspar gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Kaspar**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich setze voraus, daß Sie mich nicht steinigen werden, wenn ich mich bemühe, bei diesem Thema kurz und bündig zu sein.

Der Gesetzesantrag, betreffend die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner, kommt wie viele sonstige sozialpolitische Anträge aus Arbeitnehmerkreisen meiner Par-

tei. Auch er schließt eine Lücke wie gleichartige Gesetzesnovellen in der letzten Zeit auf diesem Gebiete, er gleicht praktisch die Bezüge dieser Rentnergruppe, die wohl zu den nicht am besten Gestellten dieser Art zu zählen sind, an den Bezugsrhythmus der übrigen Sozialrenten an und bringt die 14. Rente.

Wir haben aus dem Munde des Berichtstatters vernommen, daß es sich hier um eine Gruppe ganz alter Menschen handelt, deren jüngstes männliches Mitglied angeblich 84 Jahre zählt und deren jüngstes weibliches Mitglied im 79. Lebensjahr steht. Vielfach ist hier auch verschämte Armut verdeckt, da viele dieser heute im hohen Alter stehenden Menschen einst, vor Jahrzehnten, bessere Zeiten gesehen haben und nun, zum Teil völlig verarmt, auf die Beträge angewiesen sind, die ihnen die Möglichkeit geben, am Leben zu bleiben, ohne zu hungern.

Es war daher eine sozialpolitisch gute Tat, die hier gesetzt wurde, mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die beantragte Sonderzahlung zu gewähren und damit den durch Altersgebrechlichkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit auch finanziell schwer belasteten Kleinrentnern ihr Los tragen zu helfen. Wir sollten hiezu nur ja und amen sagen, jedes weitere Wort würde zur Farce, wenn wir, wie etwa bei anderen Angelegenheiten, nach dem Warum und Wozu fragen würden. Die Tatsache allein, daß der Mehraufwand für die zirka 5000 bis 6000 Kleinrentner — ihre Zahl ist nicht genau festzustellen —, der mit dieser Sonderzahlung den Betrag von voraussichtlich 1,6 Millionen Schilling ausmacht, gar nicht in Rechnung gestellt zu werden braucht, da, durch das hohe Alter dieser Menschengruppe bedingt, dieser Mehraufwand so wie auch bei dem vorigen Gesetz durch das Ausfallen von soundso vielen Beziehern im Wege des Absterbens wettgemacht wird, spricht dafür, daß es sich um einen gerechten Ausgleich handelt, dem wir aus ganzem Herzen unsere Zustimmung geben.

Vielleicht wird manchem Kleinrentner dadurch die letzte Zeit seines Erdenwallens erleichtert und die Meinung in diesem Menschen bestärkt, daß die Gesetzgebung dieses Staates auch in der Stunde des allgemeinen Wohlstandes auf ihn nicht vergessen hat.

Meine Partei stimmt daher für den Antrag des Berichtstatters und damit für einen Initiativantrag aus den eigenen Reihen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Wünscht der Herr Berichtstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1962)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Wehrgesetz-Novelle 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Gabriele**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft eine Novellierung des Wehrgesetzes. Seit der Wiedererrichtung der Landesverteidigung im Jahre 1955 mußte das seit 22. September 1955 geltende Wehrgesetz mehrmals novelliert werden; nicht aus dem Grunde, weil das Gesetz schlecht ist, sondern auf Grund der beim Aufbau gemachten Erfahrungen und der infolge der raschen technischen Umwälzungen unserer Zeit sich ergebenden Tatsachen mußten immer wieder entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Eine solche Novellierung des Wehrgesetzes ist jetzt im Hinblick auf die Beschlüsse der Bundesregierung vom 26. September 1961, betreffend die Organisation eines territorialen Grenzschutzes, und vom 21. November 1961 hinsichtlich vorläufiger Maßnahmen wegen Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zur Verwahrung an Wehrpflichtige der Reserve erforderlich.

Um unsere Republik zu schützen und unseren Willen zur Neutralität zu beweisen, ist es notwendig, unsere Landesverteidigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten derart auszubauen, daß durch einen gut funktionierenden Grenzschutz Übergriffe von Organen unserer Nachbarstaaten verhindert werden.

Dies soll durch den Aufbau von Grenzschutztruppen im Sinne der Beschlüsse der Bundesregierung in wirksamer Weise durchgeführt werden, und dazu bedurfte es der Beschlußfassung über die vorliegende Wehrgesetz-Novelle 1962.

In diesem Zusammenhange mußte besonders der § 1, betreffend das Wehrsystem, selbst einer grundlegenden Umarbeitung unterzogen und die Wehrpflicht der österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes festgelegt werden.

Ebenso war es notwendig, im § 5 den Landesverteidigungsrat zu fixieren und seinen Tätigkeitsbereich festzulegen.

§ 10 betrifft die zeitverpflichteten Soldaten.

§ 11 betrifft die Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion.

In den §§ 14, 15, 16, 18, 19 und 21 sind die Aufnahmebedingungen, die Pflichten der Wehrpflichtigen, die Ergänzungskommandos, die Stellungskommissionen sowie ihre Aufgaben verankert. § 22 regelt die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Bundespolizeibehörden und der Gemeinden bei der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen.

§ 30 behandelt die Dienstzeit der Präsenzdienstpflichtigen.

§ 32 behandelt die Entlassung und den Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst.

§ 33 betrifft die Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen. § 33 a, § 33 b und § 33 c behandeln die Inspektionen und Instruktionen, die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Berechtigung zum Tragen der Uniform.

Die weiteren Paragraphen behandeln unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes, Verletzung der Meldepflicht, Verletzung der Verwahrungspflicht für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die vorgesehenen Strafen.

Im übrigen darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen verweisen.

Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 10. Juli 1962 noch verschiedene Abänderungen am Gesetzentwurf beschlossen und dem Nationalrat zur Annahme vorgelegt. Der Nationalrat hat in seiner am 12. Juli 1962 stattgefundenen Sitzung dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Ehe wir in die Debatte eingehen, bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, daß sich der Herr Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer wegen des gleichzeitig tagenden Ministerrates entschuldigen läßt.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Doktor Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Reichl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, daß ich einleitend etwas zur Rede sage, die heute Professor Thirring hier gehalten hat. Er hat seiner antimilitaristischen und seiner pazifistischen Gesinnung Ausdruck gegeben, und ich glaube, daß es jedermanns Recht ist, sich hier in diesem Hohen Hause als Antimilitarist und als Pazifist zu bekennen. Ich sage das deswegen, weil das nicht nur eine Sache der Sozialistischen Partei ist. Wir konnten vielmehr immer und immer wieder erleben, daß auch in den Reihen der Österreichischen Volkspartei, vor allem bei jenen praktizierenden Katholiken, wie der ehemalige Unterrichtsminister und derzeitige Universitätsprofessor Dr. Kolb in Innsbruck einer ist, solche Gedanken zum Ausdruck gebracht worden sind. Soweit ich mich erinnern kann, hat auch der Herr Unterrichtsminister außer Dienst Professor Dr. Kolb immer wieder seiner pazifistischen, seiner tief katholischen, seiner tief gläubigen Gesinnung Ausdruck verliehen. Das war und ist sein gutes Recht.

Meine Damen und Herren! Voltaire hat einmal gesagt: Ich bin gegen dich, aber ich werde immer dafür eintreten, daß du das Recht hast, deine Meinung zu sagen! — Ich glaube, diese Haltung müssen wir im großen und ganzen alle hier einnehmen, wenn solche Äußerungen gemacht werden, wie sie heute Professor Thirring getan hat. Sicherlich waren das Äußerungen, die aus seiner tiefsten Überzeugung gekommen sind. Dazu hat er das Recht. (*Bundesrat Porges: Schreiner will Krieg führen! — Widerspruch bei der ÖVP.*)

Ich bilde mir nicht ein, daß ich zu den großen Strategen dieses Hauses gehöre, aber ich will trotzdem versuchen, in dieser vorgeführten Stunde zur Wehrproblematik Stellung zu nehmen.

Als wir damals am 14. September 1955 in diesem Hohen Hause über das Wehrgesetz diskutierten, da standen wir noch wesentlich anderen Problemen gegenüber, als das heute der Fall ist. Der Staatsvertrag war abgeschlossen, Österreich hatte seine Wehrhoheit mit gewissen Einschränkungen erreicht, und der Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes in bezug auf unsere Landesverteidigung war bereits einige Wochen nach Unterzeichnung des Staatsvertrages festgelegt worden. Österreich hatte seinen ersten General, und die Pazifisten in Österreich — im katholischen und natürlich auch im sozialistischen Lager — registrierten damals mit Mißtrauen die ersten Generalstreifen, registrierten mit Mißtrauen die ersten Generalslampassen in der Zweiten

Republik, die nun von einem Österreicher getragen wurden.

Inzwischen haben sich die Generale vermehrt. Es ist zu einer Makromelie, zu einem Wachsen von Ämtern und Titeln gekommen, und in einem stürmischen Föderalismus hat sich dieses Wachstum von Ämtern und Titeln vom Neusiedler See bis zum Bodensee ausgebreitet. Ich glaube, wir sind jetzt soweit, daß auf jedes Bundesland mindestens ein General kommt.

Aber die Situation ist doch so, daß sich die Bevölkerung bei uns, daß sich unsere Mitmenschen an das Bild der Soldaten, der Offiziere, der Generale allmählich gewöhnt haben. Es hat sich überall doch die Meinung durchgesetzt: Lieber eigene Soldaten als fremde Uniformen im Lande!

Die Grundsatzfragen von damals lauteten: Benötigen wir überhaupt ein Heer, und wenn schon, warum ein Volksheer? Wieweit wird es beim politischen Kräftespiel der Parteien möglich sein, die Unparteilichkeit und die Überparteilichkeit einer Armee zu garantieren? Wieweit wird es möglich sein, das böse Beispiel der Ersten Republik vermeiden zu können, in der aus der Armee eine Parteischutztruppe gemacht wurde?

Verschiedene Parlamentarier und Journalisten erinnerten damals in diesem Zusammenhang an die unseligen Zeiten eines Karl Vaugoin, Heeresminister von Österreich, der das Berufsheer der Ersten Republik zu einem straffen Parteikader ausgebaut hatte. Damals sind auch alle berechtigten Ressentiments gegen den Militarismus an und für sich zum Ausdruck gekommen, aber das realpolitische Denken setzte sich bei den österreichischen Parteien durch. Wenn die Kommunisten damals überhaupt jede Form von Heeresorganisation für Österreich ablehnten und der VdU nur für ein Berufsheer eintrat, so gehört das eben zu den bekanntesten österreichischen Kuriositäten. Für Österreich ergab sich nicht nur das Recht auf Wehrhoheit aus dem zweiten Abschnitt des Staatsvertrages, sondern es ergab sich auch die Pflicht, das militärische Vakuum im Alpenraum zu beseitigen. Ich glaube, ich bringe damit eine Meinung zum Ausdruck, die vielleicht nicht die Meinung von Professor Thirring ist. (*Bundesrat Dr. Thirring: Nein!*)

Der Begründer unserer Partei, Viktor Adler, hat einmal sehr nett gesagt, es müsse das Recht eines jeden sein, zum Parteiprogramm auch seine Anmerkungen zu machen. Ich erlaube mir daher, in diesem Sinne meine Anmerkungen zu machen.

Noch viel deutlicher ergibt sich diese Pflicht aus der Neutralitätsinterpretation jenes

Bundesverfassungsgesetzes, das am 26. Oktober 1955 im Nationalrat und dann am 28. Oktober 1955 im Bundesrat verabschiedet wurde.

Was die Verteidigungsnotwendigkeit eines neutralen Staates betrifft, zeigt sich bei allen Völkern eine ziemlich einheitliche Auffassung. Freilich sind die Einschränkungen, die sich aus Artikel 13 des Staatsvertrages ergeben, wonach den Österreichern gewisse Spezialwaffen verboten sind, ein Widerspruch. Sicherlich ist es für uns uninteressant, Seeminen herzustellen, Unterseeboote zu besitzen, und wir können uns schließlich keine Atomwaffen leisten. Aber wenn dort steht, daß wir nur Geschütze bis zu einer Reichweite von 30 km erzeugen und verwenden dürfen, so könnte man sich vorstellen, daß Nestroy darüber eine recht grimmige und sarkastische Posse schreiben würde.

Aber man muß eben zur Kenntnis nehmen, daß Österreichs Wehrhoheit auf Grund eines Vertrages zustande gekommen ist und daß wir unsere Freiheit eben durch diesen Vertrag errungen haben. Der österreichische Staat mußte erst mit einer gewissen Vorsicht in die neue Wehrhoheit hineinwachsen. Heute hat sich vieles konsolidiert, aber viele Probleme sind natürlich offen. Zu diesen Problemen gehört die Frage der Versorgung, der Beschäftigung ausgedienter Soldaten, die immer wieder auftauchende Frage der Beziehungen zur Tradition und das leidliche Thema der Dotierung unseres Verteidigungsbudgets; weiters das Problem der Novellierung des Heeresdisziplinargesetzes, von dem uns der Herr Minister für Landesverteidigung gestern berichtet hat, daß es im Zusammenhang mit der sogenannten großen Strafrechtsreform durchgeführt werden wird.

Was das Verteidigungsbudget betrifft, soll nicht geleugnet werden, daß es viel, viel kleiner ist als das jener Staaten, die ähnlich gelagert sind wie wir, oder gar jener, die unsere Nachbarn sind. (*Ruf bei der ÖVP: Das läßt sich nicht leugnen!*) Nein! Wir leugnen es auch nicht.

Österreichs Parlament und Österreichs Regierung standen nach Unterzeichnung des Staatsvertrages vor der Notwendigkeit, nicht nur die militärische Sicherheit, sondern im gleichen Maße auch die soziale Sicherheit auszubauen. Daß der Ausbau der sozialen Sicherheit für die Existenz eines Staates mindestens so viel bedeuten kann wie der Ausbau der militärischen, das hat uns Spanien in den letzten Monaten vorexerziert. Wenn wir in den nächsten Jahren den Status der sozialen Sicherheit mit bedeutenden Budgetsummen vorwärtsgetrieben haben, so haben

wir damit auch der Existenzsicherung unseres Staates gedient, denn wie anfällig Staaten mit einer schwachen Sozialgesetzgebung und mit schlecht dotierten Sozialeinrichtungen sind, das hat uns die Geschichte unseres Jahrhunderts immer wieder bewiesen.

Bei allem Verständnis für die Belange unseres Bundesheeres soll man doch nicht verkennen, daß die soziale Sicherheit ein Teil unserer Landesverteidigung ist.

Zu den besonderen Fragen der vorliegenden Novelle zum Wehrgesetz, die zugleich die Heeres-Sozial- und Heeres-Versorgungsgesetze ergänzt und auch die Novellierung von 1960 über freiwillige Waffenübungen erweitert, möchte ich kurz noch folgendes sagen:

Die Organisation und der Ausbau eines territorialen Grenzschutzes entspricht dem Sinn unserer Auffassung von den Aufgaben eines Bundesheeres. Es ist schließlich auch Ziel unserer Außenpolitik und damit auch unserer Wehrpolitik, dafür zu sorgen, daß überhaupt nur ein Minimum von Grenzkonflikten möglich ist. Bekanntlich haben kleine Ereignisse oft große Wirkungen, und die Existenz eines aktiven Grenzschutzes soll den Appetit auf Grenzverletzungen verringern.

Was die Übergabe von Kleidern und Ausrüstungsgegenständen betrifft, wird die Praxis beweisen, wie weit der Homo Austriacus in Uniform dem Beispiel republikbewußter Schweizer wird folgen können.

Als die vorliegende Novelle des Wehrgesetzes in der Presse behandelt wurde, da hat es auch Stimmen gegeben, die mit Wohlwollen die stärkere Stellung des Parlaments unterstrichen haben. Persönlich bin ich aber der Meinung, daß der Einfluß des Parlaments auf das Heer noch größer sein könnte, wenn die Kontakte zwischen Soldaten und Parlamentariern noch mehr ausgebaut werden.

Unsere Offiziere und Soldaten haben uns oft viel zu sagen, und es ist im Interesse der Demokratie wirklich gesund, wenn man die verschiedenen Standpunkte abbespricht, denn wir wollen ja alle, daß unsere kleine Armee auch Träger der demokratischen und republikanischen Ideale wird.

Begrüßenswert ist also der stärkere Einfluß des Parlaments auf jeden Fall, vor allem der Einfluß auf die Beschwerdekommision und der Einfluß auf den Landesverteidigungsrat.

Ebenso ist es gerechtfertigt, daß der Herr Bundespräsident durch einen Beobachter im Verteidigungsausschuß über alle Einzelheiten informiert wird.

Begrüßenswert sind auch einige Absätze im § 29, in dem neu zum Ausdruck kommt,

daß Freistellungen von Arbeitern und Angestellten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen können. Der Passus betrifft Arbeiter und Angestellte der Gebietskörperschaften, er betrifft jene der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt, der Kraftwagenlinien und auch jene von Fonds und Betrieben einschlägiger Art.

Kritisch beurteilt wurde von den Landesregierungen der § 22, der zugleich auch unter anderem eine Mehrbelastung der Amtsärzte bedeutet. Eine übermäßige Beanspruchung unserer Amtsärzte wird auf die Dauer auf keinen Fall zu ertragen sein. Die Steirische Landesregierung zum Beispiel ist der Meinung, daß auch die Distriktsärzte zu gewissen Aufgaben herangezogen werden könnten.

Was die Dienstzeit von Studenten in der vorliegenden Novelle betrifft, so werden die Beurlaubungsmöglichkeiten bis zur Beendigung des 25. beziehungsweise des 30. Lebensjahres bei Medizinern sicherlich von vielen begrüßt werden, nur wird mit zunehmendem Alter die Lust, eine Rekrutenausbildung über sich ergehen zu lassen, immer geringer. Das wissen viele aus ihrer eigenen Erfahrung. Absolventen von Hochschulen, die erst mit 30 Jahren ihre militärische Grundausbildung bekommen, sind wahrlich nicht zu beneiden. Immerhin wird es für viele wertvoll sein, wenn das Hochschulstudium durch die Militärdienstzeit nicht unterbrochen werden muß.

Daß bei der Durchführung der vorliegenden Wehrgesetznovelle auch die Gemeinden im Interesse einer raschen Einsatzbereitschaft mitzuwirken haben, soll nicht unerwähnt bleiben. In erster Linie trifft das die Bürgermeister und Gemeinderäte in Grenzgebieten, und ich glaube, daß man sich auf sie verlassen kann.

Im Interesse der Festigung unserer staatlichen Existenz geben wir diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Pitschmann:** Hoher Bundesrat! Mit einem Blick auf die Uhr möchte ich um Vergebung bitten, daß ich auch noch da bin. Die sehr kritischen und gewagten Äußerungen unseres Kollegen Professor Dr. Thirring bezüglich Neutralität, besser gesagt: Landesverteidigung, zwingen mich jedoch, zu diesen beiden Problemen Stellung zu beziehen, zumal Neutralität und Landesverteidigung siamesische, untrennbare Zwillinge sind.

Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Neutralität Österreichs,

die am 26. Oktober 1955 beschlossen wurden, heißen folgendermaßen:

„Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.“

Im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 hat sich die österreichische Delegation, der auch Ihre Kollegen angehörten, anlässlich der in Moskau geführten Verhandlungen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Österreich den Zustand eines dauernd neutralen Staates auf völkerrechtlich verbindliche Weise nach dem Vorbild der Schweiz annimmt.

Wie die Schweiz ihren Verpflichtungen nachkommt, weiß Ost und West. Wie relativ wenig Österreich in Erfüllung der bewaffneten Neutralität tut, ist ebenso bekannt und ist eines der österreichischen Krebsübel.

Kein verantwortungsbewußter Österreicher kann aber an der Verpflichtung Österreichs zweifeln, sein Gebiet gegen äußere Angriffe mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und zu jeder Zeit zu verteidigen. Die dauernde Neutralität Österreichs ist, wie das Moskauer Memorandum deutlich sagt, wie die der Schweiz eine bewaffnete.

Aus all dem ergibt sich die vordringliche und bedeutende Aufgabe unseres Staates, seine Landesverteidigung im größtmöglichen Ausmaße auszubauen. Auch die Schweiz, die sich einer viel günstigeren geopolitischen Lage erfreut als Österreich, sichert heute und sicherte früher die Neutralität durch ein ansehnliches, modern ausgerüstetes Heer und durch die Erkenntnis, daß die Neutralität nie besser geachtet wird, als wenn sie auch verteidigt werden kann.

Es ist geradezu aufreizend, wie leicht gewisse Politiker diese Verpflichtung Österreichs nehmen, wie unbekümmert man mit schönen Worten notwendige Taten verhindert und wie man Verfassungsbestimmungen sowie internationale Verträge auf die leichte Schulter nimmt.

Die österreichische Bundesregierung hat am 18. Juni 1961 beschlossen, die österreichische Landesverteidigung unter dem Gesichtspunkt aufzubauen, daß sie sich auf militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige Bereiche zu erstrecken hat. Da die Durchführung der notwendigen Maßnahmen in diesen vier Bereichen der umfassenden Landesverteidigung über die Kompetenz des Bundesministerium für Landesverteidigung hinausgeht und in die Zuständigkeit aller Bundesmini-

sterien fällt, werden alle Bundesministerien ersucht, im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche am Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung mitzuwirken.

Die Bundesregierung hat weiter mit Beschluß vom 26. September 1961 den Grundsätzen der Organisation eines territorialen Grenzschutzes zugestimmt und am 21. November 1961 den Bericht des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die als vorläufige Maßnahmen geplante Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zur Verwahrung an Wehrpflichtige der Reserve zur Kenntnis genommen. Um den Aufbau der Grenzschutztruppen im Sinne der Beschlüsse der Bundesregierung in wirksamer Weise durchführen zu können, bedarf es einer Erweiterung der Wehrgesetzgebung, die neben zahlreichen anderen Regelungen zur Hebung der Einsatzbereitschaft in vorliegender Wehrgesetz-Novelle enthalten ist.

Die immerwährende bewaffnete Neutralität Österreichs war sicher der Hauptpreis, den wir für unsere Unabhängigkeit, für die Freiheit unseres Vaterlandes zu bezahlen hatten und haben.

Wie schaut es nun in Österreich mit den vier Säulen unserer Landesverteidigung aus, mit der zivilen, militärischen, wirtschaftlichen und geistig-psychologischen? Die Führung des Zivilschutzes, repräsentiert durch das im Innenministerium etablierte „Amt für Zivilschutz“ und den über ganz Österreich verteilten „Zivilschutzverband“, hat bisher wenig zu konkreter Arbeit gelangen können, da die ganze Aufklärungsarbeit durch die ständige Einschläferungspolitik maßgebender Kreise fast zur Erfolglosigkeit verurteilt wurde.

Der Durchschnittsbürger, der über den Ernst des Zivilschutzes nicht aufgeklärt ist, hält ihn für nicht sonderlich notwendig und zieht das „süße Leben“ der heutigen Tage vor, weil es nicht mit persönlichen Opfern verbunden ist. Die sozialistische Führung stellt sich gegen den Zivilschutz, weil er ihr offensichtlich keinen propagandistischen Vorteil bringt. (*Bundesrat Porges: Genau das! Wir sind durchschaut! — Bundesrat Appel: Dr. Pitschmann ist ein „Derraterer“!*) Also alles muß der Partei dienen, nicht dem Staat. Ich habe das sehr deutlich gesagt, Herr Kollege! (*Bundesrat Novak: Die Bevölkerung hat doch einen Widerwillen dagegen!*) Die Radioaktivität ist an keine Grenzpfähle und Parteiprogramme gebunden. Es ist nicht einzusehen, warum wir nicht dasselbe wie unsere Nachbarn tun sollen, um unser Land vor derartigen Gefahren zu schützen.

Das Bundesland Vorarlberg hat als erstes aller österreichischen Bundesländer am 6. April

dieses Jahres über die Novellierung der Landesbauordnung Zivilschutzmaßnahmen dahingehend beschlossen, daß Bauwerber verpflichtet werden können, bauliche Schutzanlagen gegen Gefahren durch kriegerische Einwirkungen zu errichten und zu diesem Zwecke 5 Prozent der Baukosten aufzuwenden. Zwei Tage später hat unser sehr verehrter Herr Kollege Bundesrat Professor Dr. Thirring in der Landeshauptstadt Vorarlbergs jede Lebensmittelbevorratung als sinnlos und jeden Zivilschutz als aussichtslos bezeichnet. Professor Thirring erklärte vor der sehr schwach vertretenen sogenannten Jungen Generation, er wisse nicht, welche Fachleute von der Bundesregierung beziehungsweise vom Land Vorarlberg bei ihren Zivilschutzbemühungen konsultiert worden seien. Er hat heute im Bundesrat sehr deutlich gesprochen: die Landesverteidigung durch das Bundesheer hat er als Krebsübel bezeichnet.

Über die Angelegenheit, betreffend Konsultation von Seite Vorarlbergs, kann ich Sie, sehr geehrter Herr Kollege, aufklären. Vom 7. bis 17. Oktober 1961 fand in Montreux in der Schweiz die 4. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung statt, auf der Staaten aller Kontinente vertreten waren. Österreich beschickte diese Konferenz mit zirka einem Dutzend Delegierter, von denen nicht weniger als drei das Land Vorarlberg stellte. Die Sprecher aller Staaten waren sich darüber einig, daß eines der wichtigsten Anliegen unserer Zeit entsprechende Zivilschutzvorkehrungen seien. Es ist von keinem bedeutenden Atomwissenschaftler bekannt, daß er derartige Schutzmaßnahmen als sinnlos bezeichnet. (*Bundesrat Schreiner: Nur von einem!*) Professor Dr. Thirring scheint der einzige zu sein. Er brüskiert mit seinen Anti-Zivilschutztiraden besonders das Landesverteidigungs- und das Innenministerium und somit praktisch die österreichische Bundesregierung. Wer sich gegen den in aller Welt für notwendig erachteten und praktizierten Zivilschutz ausspricht, lehnt damit gewollt oder ungewollt auch die Landesverteidigung ab. (*Widerspruch bei den Sozialisten. — Bundesrat Skritek: Das ist eine sehr einfache Sache! — Bundesrat Appel: Das ist jetzt Ihre Erfindung!*)

Das Hohe Haus wird es interessieren, daß der sehr bekannte Atomwissenschaftler Eduard Teller, der Erfinder der Wasserstoffbombe, die Ansicht vertritt, daß auch in einem Atomkrieg ein Überleben von 90 Prozent der Bevölkerung möglich sei, wenn ausreichende Sicherungsvorkehrungen getroffen werden. (*Bundesrat Guttenbrunner: Zur Beruhigung seines Gewissens!*) Ich kann Ihnen sämtliche Unterlagen, aus denen ich das entnehme, vorlegen. Sie wurden von dieser

Tagung in Montreux nach Österreich mitgebracht. (*Erneute Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Zu solchen Maßnahmen zählt er den Bau von atomstärkeren Schutzräumen (*Bundesrat Appel: Der beste Schutz ist: keine Atombombe!*), das Einlagern von Lebensmitteln und Geräten, die eine Wiederaufnahme der Arbeit ermöglichen, und schließlich und endlich die Planung von organisatorischen Maßnahmen, um der Bevölkerung über die ersten furchtbaren Tage hinwegzuhelfen. (*Bundesrat Guttenbrunner: Wenn sie es überleben!*)

Eduard Teller, der Erfinder der Wasserstoffbombe, sagt weiter: „Sollte einmal das schreckliche Unglück eines Kernwaffenkrieges eintreten, so lastet eine unermeßliche Verantwortung auf allen Stellen, die von der Gefahr wußten, aber untätig blieben.“ (*Bundesrat Appel: Dann muß man eben die Gefahr verhindern! — Bundesrat Bürkle: Das können wir nicht verhindern! — Bundesrat Römer: Dein Wort in Gottes Ohr! Reine Vogel Strauß-Politik!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich wäre in der Lage, wenn ich Zeit dazu hätte, sämtliche Sprecher aller europäischen und außereuropäischen Länder zu zitieren, die die Notwendigkeit und die Möglichkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung im Falle von atomaren Angriffen betonten. (*Bundesrat Skritek: Es gibt genauso viele Stimmen von ebenso anerkannten Wissenschaftlern, die das Gegenteil behaupten!*) Dann frage ich Sie: Sind alle anderen Staatsführer Dummköpfe, die ungeheure Mittel auswerfen? In aller Welt werden Zivilschutzmaßnahmen ergriffen! (*Bundesrat Appel: Vielleicht nicht immer verantwortungsbewußt!*) Sie schauen immer nach Schweden! Schweden hat in den letzten Jahren über 180 Millionen Kronen allein für den Zivilschutz ausgegeben! (*Bundesrat Porges: Schreien Sie nicht mit uns! Was glauben Sie denn?*) Es gibt kein Land der Erde, das den Zivilschutz ablehnt, und Sie glauben, weil sich Ihr Kollege für die Ablehnung ausgesprochen hat, es auch tun zu müssen! (*Bundesrat Porges: Wer lehnt ihn denn ab? Das macht die Aufregung!*)

Das Land Vorarlberg hat sich sehr wohl von Fachleuten beraten lassen. Es ließ sich Erfahrungsunterlagen von Staaten geben, die in Zivilschutzfragen seit Jahren große Vorarbeiten geleistet haben. Es mag sein, daß das Land Vorarlberg den unverzeihlichen Fehler begangen hat, unseren sehr verehrten Herrn Bundesrat nicht konsultiert zu haben.

Unser Bundesministerium für Landesverteidigung hat amerikanische und russische Anleitungen und Broschüren und Vorschriften über die Notwendigkeit und über die

Möglichkeiten der Durchführung von Zivilschutzmaßnahmen zur Verfügung. (*Bundesrat Guttenbrunner: Ja: mit einem Tuch die Nase zuhalten! — Heiterkeit.*) Ich wäre in der Lage, diesbezügliche Auszüge und Sätze daraus ebenfalls vorzulesen. Ich möchte mich aber nicht als Zielscheibe für den Kollegen Porges hergeben (*Bundesrat Porges: Bravo! Das ist eine Erkenntnis! Eine richtige Einsicht!*), um dann wieder zu hören, ich übe eine Vorlesung; das überlasse ich lieber Ihrem Kollegen. Ich höre nämlich bis da herauf Ihren Magen knurren, deswegen sehe ich meine Aufgabe darin, mich sehr kurz zu halten. (*Bundesrat Porges: Bravo! Das sollten Sie öfters tun!*) Ich tue es auch öfters, wenn es notwendig und zeitgemäß ist. (*Der Redner legt Manuskriptseiten beiseite.*)

Wie Sie sehen, kürze ich sehr stark. Wie steht es nun mit unserer militärischen Landesverteidigung? (*Bundesrat Appel: Umblättern und weiterlesen!*) Soldaten auszubilden, ein Heer zu unterhalten ohne ausreichende moderne Bewaffnung ist nicht vertretbar und verwässert unseren Status der bewaffneten Neutralität. Wir können nicht erwarten, daß andere unsere Neutralität schützen, wenn wir selber dazu sehr wenig Opferbereitschaft an den Tag legen.

Zur wirtschaftlichen Landesverteidigung wäre ebenfalls sehr viel zu sagen. Ich möchte vielleicht nur mit einem einzigen Beispiel darauf hinweisen, wie kurzsichtig in Österreich aus politischen Erwägungen heraus operiert wird. Sämtliche Staaten Europas sehen durch Hereinnahme von Auslandsarbeitern die Möglichkeit, ihr Sozialprodukt zu mehren, zusätzlich Exportmärkte zu erschließen, durch die Arbeitsvermehrung, durch die größere Produktivität auch größere Steuereinnahmen zu erzielen und dadurch auch höhere Löhne zu bezahlen. Die Gewerkschaften der Schweiz, Belgiens, Deutschlands, ja ganz Europas sind für die Hereinnahme von Auslandskräften und haben damit die besten Erfahrungen gemacht. Durch diese Produktivitätsvermehrung können auch bessere Löhne als in Österreich bezahlt werden. Es blieb allein den österreichischen Gewerkschaftlern im Schlepptau der SPÖ vorbehalten, die Hereinnahme von Auslandskräften zu sabotieren. (*Bundesrat Guttenbrunner: Stimmt ja nicht! — Weitere lebhaftes Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

Was das in Österreich für Auswüchse zeitigt, möchte ich Ihnen am folgenden Beispiel vorexerzieren. Ich habe hier das Mitteilungsblatt der Arbeiterkammer Vorarlberg und des ÖGB, Landesleitung Vorarlberg, vom 1. März 1962. Es weiß jeder Österreicher, daß wir in ganz Österreich und vor allem in Vorarlberg letztes Jahr einen sehr großen Engpaß

bei den Bauarbeitern und bei gastgewerblichen Arbeitern hatten. Trotzdem wagt es das offizielle Blatt der Arbeiterkammer und des ÖGB in Vorarlberg, den arbeitenden Menschen Vorarlbergs vorzugaukeln, daß im Jahre 1961 von 400 bewilligten ausländischen Bauarbeitern nur 176 „verbraucht“ worden seien — so heißt es hier — und von einem Kontingent von 30 bewilligten gastgewerblichen Arbeitern nur 17. (*Ruf bei der SPÖ: Was ist da vorgegaukelt? — Bundesrat Guttenbrunner: Tatsache ist, daß gar keine aufzutreiben sind!*) Dabei hätten hunderte und aberhunderte Leute die Möglichkeit gehabt. (*Weitere Zwischenrufe.*) Ein Vorarlberger Bauunternehmer hat im März vergangenen Jahres den Antrag auf Hereinnahme von 14 namentlich genannten Südtirolern aus dem Baugewerbe gestellt. Nach mehrmaligen Urgezen hat dann nach vier Monaten das Landesarbeitsamt — wie wir wissen im Auftrag des Sozialministeriums — einen negativen Bescheid erteilt, es sei nicht im Interesse der österreichischen Wirtschaftspolitik, Auslandsarbeiter zu beschäftigen, während hier das Vorarlberger Mitteilungsblatt — ich wette um 1000 S mit Ihnen gegen 10.000 S (*lebhaftes Heiterkeit bei der SPÖ — Bundesrat Guttenbrunner: Die Wette im Bundesrat! — Bundesrat Appel: Auf ins Kasino!*), daß jedes Wort stimmt! So kann man Tatsachen doch nicht verdrehen! (*Weitere Zwischenrufe.*) Ja, kommt schon! Das gehört zur wirtschaftlichen Landesverteidigung, da haben Sie schlecht zugehört, Herr Kollege: zivile, militärische, wirtschaftliche, geistige Landesverteidigung habe ich mir gedacht.

Mit der geistigen Landesverteidigung schaut es nicht besser aus. Obwohl die sozialistischen Minister, National- und Bundesräte unsere dauernde bewaffnete Neutralität einstimmig mitbeschlossen haben, applaudierten Vizekanzler Dr. Pittermann und Innenminister Afritsch im Kreise anderer werter Genossen sehr lebhaft, als am 1. Mai dieses Jahres sozialistisch geschulte und organisierte Jugendliche Transparente mit den Aufschriften: „Nieder mit dem Bundesheer, die 40 Stunden-Woche her!“, „Laßt euch von der Jugend sagen, das österreichische Bundesheer liegt uns im Magen!“, über die Ringstraße in Wien trugen. Professor Thirring hat die sozialistische Jugend anscheinend sehr gut in seinem Sinne erzogen. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist das Recht der Jugend, das zu sagen!*) Für die sozialistische Jugend ist das Marschieren scheinbar eine prophylaktische Maßnahme gegen aufkommende „Bundesheer-Krebsgeschwüre“. Können Sie widersprechen, wenn ich sage, daß die-

selben Transparente genausogut andere Marschierer von Moskaus Gnaden hätten tragen können? Das heißt, die Kommunisten hätten sich diese Transparente genauso aneignen können. Dann hätten Sie wahrscheinlich etwas anderes dazu zu sagen gehabt. (*Lebhaftes Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Stellen Sie sich einmal vor: Wenn regierungstreue Jugendliche in der Schweiz, in Schweden oder Norwegen derartiges unter dem Ehrenschutz von Regierungsfunktionären gemacht hätten, was würden dort alle Zeitungen schreiben mit Ausnahme der kommunistischen? (*Bundesrat Appel: Lesen Sie die „Furche“, dort finden Sie ähnliche Gedanken!*) Worte wie „Verrat an der Wehrbereitschaft“, „Aufwiegelung der Jugend“, „Schande“ und derlei Dinge mehr wären bestimmt sehr oft zu lesen gewesen. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Jetzt wollen Sie in Vorarlberg nicht nur den Twist verbieten, sondern auch noch das Plakattragen! — Heiterkeit.*) Wenn Sie twisten wollen, bitte, hier in Wien haben Sie genug Möglichkeiten, da müssen Sie nicht unbedingt nach Vorarlberg fahren; aber Ihnen würde das Twisten wahrscheinlich gar nicht gut anschlagen, Sie würden meiner Ansicht nach keine besonders gute Figur machen, wenn Sie twisten würden! (*Ruf bei der SPÖ: Das ist gemein! — Weitere Zwischenrufe.*)

Möge die erste größere Novelle zum österreichischen Wehrgesetz vom 22. September 1955 auch in den bisher Bundesheerfeindlichen Kreisen allmählich die Überzeugung aufkommen lassen, daß eine umfassende Landesverteidigung nicht Selbstzweck ist, sondern einer der Garantien unserer freien staatlichen Existenz auf der Basis immerwährender Neutralität. Mögen Volk, Regierung, Parlament und Heer zu einer möglichst unerschütterlichen Einheit zusammenwachsen. Meine Partei jedenfalls gibt im vollen Verantwortungsbewußtsein und opferwilligen Herzens dieser Gesetzesänderung ihre Zustimmung. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet am Freitag, den 20. Juli, um 9 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 40 Minuten**